

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • UNCHS • INSTRAW • ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIBH • UNMOP • UNMIK • UNAMSIL •
UNTAET • MONUC • UNMEE



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

4'01

VEREINTE NATIONEN

49. Jahrgang

August 2001

Heft 4

Manfred Kulessa

Freiwilligendienst und freiwillige Dienste

Die Deutschen und das ›Internationale Jahr der Freiwilligen‹ 129

Carola Hausotter

Auf dem Weg zur Anerkennung von Gruppenrechten

Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen indigenen Völkern und Regierungen
im System der Vereinten Nationen 133

Martin Pabst

Zypern: UN, EU und Status quo

Über die vergeblichen Bemühungen von fünf Generalsekretären und das Unding
einer quasi-permanenten Friedenstruppe 139

Personalien

Generalsekretär, Kernenergie, Landwirtschaft, Menschenrechte, UNESCO,
Deutschland 144

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Kai-Uwe Schrogl Nach UNISPACE III 146

Heiko Fähnel Alles außer Waffen 147

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Abchasien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherungs-
einsätze, Osttimor, Sierra Leone, Somalia, Westsahara, Zentralafrikanische Repu-
blik, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats ... 149

Wiederkehrende Gedenkanklässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle) 126

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von
Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5,
D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustim-
mung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfä-
lungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redakti-
on wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 64,–
(inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 13,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen
nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen
jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtparkasse Baden-
Baden, Kto. 5–002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag ent-
halten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen

Bischof Heinz-Georg Binder

Prälat Paul Bocklet

Dr. Hans Otto Bräutigam

Dr. Fredo Dannenbring

Prof. Dr. Tono Eitel

Joseph Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen

Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag

Dr. Walter Gehlhoff

Hans-Dietrich Genscher

Dr. Wilhelm Höynck

Dr. Klaus Kinkel, MdB

Dr. Hans-Werner Lautenschlager

Robert Leicht

Prof. Dr. Hermann Mosler

Prof. Dr. Jens Naumann

Detlev Graf zu Rantzau

Annemarie Renger

Prof. Volker Rittberger, Ph. D.

Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB

Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF

Dr. Helga Timm

Prof. Dr. Christian Tomuschat

Dr. Theodor Waigel, MdB

Rüdiger Freiherr von Wechmar

Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB

Dr. Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.

Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg

Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden
(Schatzmeister)

Kai Ahlborn, Bonn

Gerhart R. Baum, Köln

Wolfgang Ehrhart, Bonn

Dr. Christine Kalb, Berlin

Armin Laschet, MdEP, Aachen

Dr. Günther Unser, Aachen

Reinhard Wesel, München

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin

Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg

Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. René Klaff, Generalsekretär

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Dag-Hammarskjöld-Haus

Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn

☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92

☐ info@dgvn.de

www.dgvn.de

Freiwilligendienst und freiwillige Dienste

Die Deutschen und das ›Internationale Jahr der Freiwilligen‹

MANFRED KULESSA

»Wir hoffen auf den Tag, da die Jugend einen freiwilligen Beitrag zur Entwicklung eines Landes in Übersee oder einer Gegend der eigenen Heimat als normalen Bestandteil der eigenen Bildung und Reifung versteht.«

U Thant (1965)

Die in den Vereinten Nationen selbstkritisch immer wieder beklagte, gleichwohl unermüdlich betriebene inflationäre Vermehrung der internationalen Tage, Jahre und Jahrzehnte¹ macht es nicht leicht, dem jeweils empfohlenen Anliegen die gewünschte Aufmerksamkeit zu sichern. In Deutschland, wo das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers, UNV) seinen Sitz² und gute Verbindung zu Politik und Medien etabliert hat, dürfte allerdings eine Botschaft des diesjährigen ›Internationalen Jahres der Freiwilligen‹ (International Year of Volunteers, IYV) wenigstens die am UN-Geschehen Interessierten erreicht haben: Der Bürger soll, wie es in einem Aufruf des UNV heißt, »das Jahr zum Anlaß nehmen, freiwilliges Engagement zu würdigen, zu fördern und weiter auszubauen«. Dabei sind sich die Adressaten möglicherweise nicht einmal der Tatsache bewußt, daß die Vereinten Nationen im gleichen Jahr auch noch andere Inhalte programmatisch herausstellen wollen, denn 2001 wird auch als das ›Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen‹ und als das ›Internationale Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz‹ begangen. Man wird freilich alle diese Anliegen ohne weiteres in einen logischen und menschenfreundlichen Zusammenhang stellen können³. Beim IYV jedenfalls geht es um zweierlei Formen des Dienens: den Freiwilligendienst und den freiwilligen Dienst. Für die zweite Form hat man in unserem Lande geschickt den Begriff des Ehrenamts gewählt. Dadurch lassen sich die verschiedenen ›Volunteers‹ deutlicher unterscheiden.

Auf Festen, in Reden und Medien: das neue Ehrenamt der Freiwilligkeit

Ziel des IYV 2001 ist es also, freiwillig oder ehrenamtlich tätigen Menschen in aller Welt zu mehr Anerkennung zu verhelfen, freiwilliges Engagement zu fördern und bessere Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Untersuchungen, Ereignisse und Initiativen sollen in diesem Jahr auf dieses Ziel hin gebündelt werden. In aller Welt wird dies versucht. In Deutschland konnte man für den 5. Dezember 2000⁴ den Bundespräsidenten zur Eröffnung des Internationalen Jahres und als dessen Schirmherrn gewinnen, und die große internationale Abschlußveranstaltung des IYV soll am 15. Dezember 2001 mit einem Fest der Freiwilligen in Bonn stattfinden. Mit Ausstellungen, Veranstaltungen und Austauschprojekten will man die Aufmerksamkeit erhöhen.

So hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Wanderausstellung zum Thema ›Freiwillig – für mich – für uns – für andere!‹ zusammengestellt, um Motive und vielfältige Tätigkeitsfelder aufzuzeigen. Wichtig ist da die Statistik: 22 Millionen der Einwohner über 14 Jahren sind freiwillig engagiert, und eine mit 20 Millionen ähnlich große Zahl von Bürgern bekundet immerhin Interesse an solchem Engagement. Das ergibt sich aus den Zahlen der Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zur

Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements und beruht auf dem sogenannten Freiwilligen-Survey 1999, der das freiwillige Engagement in den neuen und alten Bundesländern erhoben hat⁵. Danach bekleidet jeder und jede Dritte in Deutschland ein Ehrenamt. Streift man bei solchen Angaben allenfalls, wie bei den Befragungen mit Mehrfachnennungen umgegangen wird. Es heißt, daß man intern eher von einer halb so großen Zahl ausgeht⁶. Wenn es einen Gesamtverband aller Vereine gäbe, würde der natürlich ein Vielfaches unserer Bevölkerung zu seinen Mitgliedern zählen. Solche Feinheiten mögen Politiker, Statistikfreunde und Demoskopiker untereinander klären. Jedenfalls hat die Studie aus Anlaß des IYV 2001 gezeigt, daß es in den alten wie in den neuen Bundesländern breites und inhaltlich weit gefächertes freiwilliges Engagement gibt und daß darüber hinaus ein noch unausgeschöpftes Potential besteht.

Daran schließt sich eine intensive Debatte um das sogenannte Ehrenamt in unserem Lande an. Die Starnberger Bundestagsabgeordnete Ilse Aigner, Mitglied der Enquête-Kommission, möchte es materiell fördern. Bundespräsident Johannes Rau will die Aufwendungen der Freiwilligen erstattet und diese wenigstens hinlänglich versichert sehen. Bundeskanzler Gerhard Schröder versprach im letzten Jahr auf dem Deutschen Feuerwehrtag in Augsburg eine verbesserte finanzielle Förderung des Ehrenamts. Tatsächlich wurde die Grenze für abgabefreie Übungsleiterpauschalen und Aufwandsentschädigungen auf 300 DM im Monat erhöht⁷.

Andere konstatieren begeistert den Aufbruch zur Zivilgesellschaft. Der Soziologe Ulrich Beck hat das ehrenamtliche Engagement »die Seele der Demokratie« genannt⁸. Bundesministerin Christine Bergmann pflichtet bei: »Aus freiwilliger Arbeit und Ehrenämtern erwächst eine Kultur der wechselseitigen Achtung, der Zugehörigkeit und des Gemeinsinns.« Der Arbeitsmarktforscher Marcel Erlinghagen vermerkt dagegen auch Risiken einer Umsetzung des Konzepts der Bürgerarbeit⁹. Wie er warnen manche vor falschen Hoffnungen auf Einsparungen bei den Sozialleistungen der öffentlichen Hand und vor negativen Effekten auf dem Arbeitsmarkt durch die Tätigkeit freiwilliger Dienste. Tatsächlich wäre die Annahme falsch und bedenklich, daß die Tätigkeit freiwilliger Helfer zu Einsparungen bei den Stellen für bezahlte Fachkräfte führt. Freiwilligenarbeit erbringt den größten Nutzen in ausreichend versorgten Institutionen der Sozialarbeit – und dort nicht als Ersatz für die Arbeit des hauptamtlichen Personals, sondern als dessen wichtige Ergänzung¹⁰. Ein Mehr an Demokratie und sinnstiftender Tätigkeit wird aber dann am Ende

Autoren dieser Ausgabe

Carola Hausotter, geb. 1971, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht und Wissenschaft von der Politik der Universität Gießen.

Dr. Manfred Kulessa, geb. 1932, ehemaliger Direktor im UNDP, war 1964-1967 Leiter der Geschäftsstelle der evangelischen Entwicklungshilfe-Organisation ›Dienste in Übersee‹ und 1969-1974 Hauptgeschäftsführer des DED.

Dr. Martin Pabst, geb. 1959, Büro ›Forschung & Politikberatung‹ in München, befaßt sich schwerpunktmäßig mit den politischen Entwicklungen im Mittelmeerraum und in Afrika.

natürlich von allen begrüßt und gefordert. Unzählige Festreden bestätigen das, wenn sie, hierin dem Bundespräsidenten folgend, die ehrenamtliche Tätigkeit als unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren unserer Gesellschaft hervorheben. Dem Bundespräsidenten fielen übrigens in einem Interview spontan die Beispielsfälle der Schöffen, Schülerlotsen, Menschenrechtsgruppen, Hilfstransporte sowie Umwelt- und Tierschützer ein.

Wer fünfzig Jahre lang zuverlässig, treu und freiwillig gedient hat, erhält immer noch zu Recht die entsprechende Ehrennadel. Übereinstimmung herrscht allgemein aber auch darin, daß wir uns in einem Prozeß der Umstrukturierung des Engagements befinden. Das entspricht schließlich der Erfahrung, die jedermann in seiner unmittelbaren Umgebung machen kann. Mein Sportverein hat trotz des aktiven Interesses von Schülern keine Jugendgruppe, weil keiner der Aktiven mehr dazu bereit ist, als Jugendtrainer regelmäßig Zeit zu opfern, wie es noch vor wenigen Jahren selbstverständlich war. Die traditionellen Anziehungspunkte für Aktivität und Partizipation in Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, Jugendgruppen, Gesang- und Schützenvereinen verlieren an Attraktivität. Zur gleichen Zeit tun sich neue und meist projektorientierte Initiativen auf, die solche Probleme nicht haben und für die sich die Bürger ohne Zögern aus den Fernsehsesseln locken lassen¹¹: ›Love Parade‹, Kirchentag, ›Essen auf Rädern‹ (meals on wheels), die Bewegung der ›Tafeln‹ – die gestiftete Mahlzeiten und Nahrungsmittel an Bedürftige und Obdachlose abgeben oder bei denen sich einsame Senioren treffen können – und Selbsthilfegruppen aller Art haben anders als die sozusagen etablierten Verbände keinen Anlaß, über Mangel an Mitarbeit und Engagement zu klagen. Schließlich haben sich auch die Altersgruppen der Freiwilligen nicht unerheblich verändert: Heute leisten die akti-

ven Ruheständlerinnen und Ruheständler einen ganz beachtlichen Anteil des freiwilligen Engagements, vor allem im sozialen Bereich; in den Vereinen und Verbänden bilden sie oft den Kern. Die Interessen reichen bis hin zum Entwicklungsdienst der Seniorexperten (Senior Expert Service, SES). 166 Seniorenbüros als Vermittlungsstellen freiwilligen Engagements hat man in Deutschland gezählt. Selbst bei den 70- bis 75-jährigen ist noch jeder und jede Vierte ehrenamtlich aktiv. Die verbreiteten Parolen heißen da: Man will seinen Lebensabend sinnvoll verbringen. Das Ehrenamt erhöht die Lebensqualität. Engagement tut wohl.

Die vom BMFSFJ gestartete Kampagne ›Was ich kann, ist unbezahlbar‹ tritt dafür ein, die Effektivität der Freiwilligenarbeit durch Information, Beratung und Fortbildung weiter zu erhöhen. Selbst auf Tagungen kirchlicher Wohlfahrtsverbände kann man nun hören, daß Ehrenamtliche heutzutage nicht mehr vom Himmel fallen, daß der Spaß-Faktor bei der Ausübung von modernen Ehrenämtern eine große Rolle spiele und der stille Held des Alltags ›out‹ sei. Statt Gehorsam und Einordnung steht heute die Selbstverwirklichung im Vordergrund, statt Pflichtbewußtsein Gestaltungswille und Durchsetzungsfähigkeit. Da hilft den etablierten Verbänden und Vereinen kein Klagen über den Verfall der traditionell gelobten und gelebten Werte; sie müssen sich im Stil des modernen Marketing auf einen Perspektivwechsel einstellen, wenn sie ihre Zeitgenossen für das Engagement gewinnen wollen. So rät ihnen etwa Heinz Janning, Chef der Freiwilligen-Agentur Bremen, sich selbstkritisch zu prüfen, ob sie zukunftsfähig sind oder wie sie es werden können. Die Frage der Dienstanbieter heißt dann nicht mehr »Wen brauchen wir?«, sondern primär »Was haben wir zu bieten?«. Sein Greifswalder Kollege Töns Föste pflichtet bei: »Jemand, der heute ehrenamtlich etwas tut, will auch etwas davon haben.«

Tatsächlich sind aus solchem an der Attraktivität des Angebots orientiertem Blickwinkel eine ganze Reihe neuer Initiativen entstanden, von denen hier nur einige wenige erwähnt werden können. Die katholische Kirche lädt seit einigen Jahren mit ihrem ›Exposure‹-Programm (und seinem Büro bei dem Friedensdienst ›Justitia et Pax‹ in Bonn) Führungskräfte aus Staat, Wirtschaft und Kirche dazu ein, eine kurze Zeit als Gäste armer Familien in Entwicklungsländern zu verbringen, um deren Geschichte und Lebenswirklichkeit kennenzulernen. Da ergeben sich prägende und motivierende Erlebnisse, wie der Autor aus eigener Erfahrung bestätigen kann. Im Inland offeriert das Diakonische Werk Schleswig-Holstein das Projekt ›Seitenwechsel‹, in dem leitende Angestellte aus Wirtschaftsunternehmen für eine Woche in ihnen fremden Arbeitsfeldern der Sozialarbeit tätig werden. Schon vor einigen Jahren bot die Lufthansa ihren Stewardessen an, während der betriebsbedingten Wartetage freiwillig in Kinderheimen mitzuarbeiten.

Ähnlich funktioniert das Projekt ›Switch‹ in München, das Führungskräften des Hauses Siemens die Chance hautnahen Begegnung mit sozialer Arbeit und Erkenntnisse hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenz vermitteln will. Eine Vielzahl von Initiativen internationaler Begegnung und der Ausländer- oder Aussiedlerhilfe ist in den letzten Jahren entstanden. Von besonderer Bedeutung sind die Selbsthilfegruppen: Hier helfen Betroffene im Kollektiv einander, Sucht und Scham, Trauer oder Traumata zu überwinden. Die gemeinsame Erfahrung einer Krankheit kann eine solche Gruppe ebenso zusammenführen wie der Verlust eines nahen Angehörigen oder auch Arbeitslosigkeit, Überschuldung oder eine andere Form der Lebenskrise.

All das mag Konsequenzen für politische, wirtschaftliche und persönliche Entscheidungen haben. Schließlich haben sich auch im Bereich der Fürsorge neue Hilfsformen entwickelt, wie die schon erwähnten Programme des ›Essens auf Rädern‹ oder der örtlichen ›Tafeln‹. Für die traditionell gegenüber gesellschaftlichen Belangen aufgeschlossenen Honoratiorenvereine wie die Rotarier oder die Lions



Seit mittlerweile 30 Jahren besteht das UNV, und seit nunmehr fünf Jahren ist dieses dem UNDP unterstellte UN-Spezialorgan (neben anderen UN-Einrichtungen) in der ehemaligen Bundeshauptstadt Bonn ansässig. Es ist im UN-System federführend für das ›Internationale Jahr der Freiwilligen‹ 2001, das die UN-Generalversammlung mit ihrer Resolution 52/17 vom 20. November 1997 proklamiert hatte. Mit der Begehung dieses Jahres wird auf eine vermehrte Anerkennung, Erleichterung, Vernetzung und Förderung der Freiwilligenarbeit abgezielt. Das von der in Deutschland lebenden argentinischen Designerin Sandra Rojas entworfene Sinnbild des Internationalen Jahres mit drei personifizierten ›V‹ (für ›Volunteers‹) soll Freiwillige in Aktion repräsentieren.

Während innerhalb der Weltorganisation mit der Begehung des Internationalen Jahres nicht zuletzt eine Stärkung des UNV angestrebt wird, wird in den einzelnen Ländern freiwilliges zivilgesellschaftliches Engagement insgesamt betont.

ergeben sich hier ebenfalls neue Anknüpfungspunkte für eine sinnvolle Förderung. Einer Gala-erfahrenen und Boulevardblatt-prominenten Dame der Düsseldorfer Geldgesellschaft konnte es sogar gelingen, beim Wohlfahrtsdinner zugunsten einer UN-Fachorganisation eine veritable Königin dazu zu bewegen, die Barspenden ihrer Gäste im Sektkübel einzusammeln.

Sicher ist der staatlich geförderte Stiftungsboom nicht zuletzt auch ein Zeichen gesellschaftlicher Verantwortung. Das zeigt sich besonders im Bereich der Kultur, wo die öffentliche Hand selbstverständlich dadurch nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden soll. Ob allerdings Veranstaltungen wie die Berliner ›Love Parade‹ in eine ähnliche Kategorie bürgerlichen Gemeinsinns und demonstrativer Selbstverwirklichung eingeordnet werden können, erscheint nicht nur den dortigen Behörden und Gerichten zweifelhaft. Bei den Umzügen nach Art des ›Christopher Street Day‹ ist dagegen zumindest das Anliegen deutlich. Streitig bleiben allenfalls die Fragen des Geschmacks, um den auch hier nicht gestritten werden soll.

Jedenfalls hat die Zukunft des neuen Ehrenamts bereits begonnen. Es werden, um in der Sprache seiner Vorkämpfer zu bleiben, neue Wege beschritten, um aus dieser altehrwürdigen Institution »eine zeitgemäße, lustvolle, freiwillige Aktivität zu machen, aus der dann auch persönlicher Profit gezogen werden kann«¹². Gewiß ist damit eine ideale Form des Profits gemeint, aber das berufliche Fortkommen kann durch solche Erfahrung auch gefördert werden. Es entsteht und wächst in unserer Gesellschaft etwas, was die moderne Fachwelt mit dem modischen Begriff des Sozialkapitals zu benennen pflegt. Daß wir das deutlicher wahrnehmen und uns darauf besinnen, ist gewiß ein erfreuliches Ergebnis dieses Internationalen Jahres und wird hoffentlich zu einer Vertiefung und Erweiterung des freiwilligen Engagements in Deutschland führen. Alles deutet insofern auf ein erfolgreiches Jahr hin.

Etabliert, nützlich und fast vergessen: die organisierten Freiwilligendienste

Bei den Institutionen der Freiwilligendienste stellt sich ein solcher Erfolg weniger deutlich dar. Bei genauem Hinsehen existiert unter dem Sammelbegriff der Freiwilligen eine ziemlich weite Vielfalt von Erscheinungen des Dienens, und die Frage nach einer Entschädigung und nach Dienstpflichten kann sich ganz verschieden stellen. Der stellvertretende Vorsitzende des Schachvereins leistet bei aller Wertschätzung des Ehrenamts eben doch etwas anderes in seinem Dienst zur Entwicklung des sozialen Kapitals als der Entwicklungshelfer, der zwei oder drei Jahre in Osttimor oder Guinea im Rahmen eines Entwicklungsdiensts tätig ist, oder der Zivildienstleistende in einem Altersheim. Zumindest muß, wenn der dehnbare Begriff nicht zur Mogelpackung werden soll, zwischen hauptberuflich und freizeitlich tätigen Freiwilligen unterschieden werden. Für den UN-Generalsekretär U Thant, einen der Väter des Dienstgedankens in den Vereinten Nationen, waren aus der buddhistischen Tradition seiner Heimat die Übergänge eher fließend: Dort konnte und kann man in jeder Phase des Lebens eine Zeitlang als Mönch oder Nonne ins Kloster gehen, sich läutern und Verdienst erwerben.

In unserer Kultur müssen wir den vollzeitlichen Dienst des Lernens und Helfens gegenüber den teil- und freizeitlichen freiwilligen Diensten gesondert herausstellen. Das ist nach meinem Eindruck in diesem Internationalen Jahr in Deutschland zu wenig geschehen. Obwohl das UNV mit seinen rund 4 000 freiwilligen Fachkräften in die erste Kategorie gehört und bei dieser Gelegenheit wie der Deutsche Entwicklungsdienst (DED) und andere einheimische und internationale Dienste gern Werbung dafür macht, hat man sich hierzulande im wesentlichen auf die zweite Kategorie, nämlich die des Ehrenamts, konzentriert.



Seinen vierten offiziellen Deutschland-Besuch als Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. und 13. Juli dieses Jahres begann Kofi Annan in Bayern. Bei der Bereitschaftspolizei des Freistaats traf er mit künftigen und früheren Teilnehmern der Zivilpolizei-Kontingente von Friedenssicherungseinsätzen zusammen. In der Münchener Residenz trug er sich im Beisein von Ministerpräsident Edmund Stoiber, Frau Nane Annan und Frau Karin Stoiber ins Gästebuch der Bayerischen Staatsregierung ein. In Berlin traf er mit Bundespräsident Johannes Rau, Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundesaußenminister Joschka Fischer und anderen Vertretern des politischen Lebens zusammen.

Über die Gründe dafür kann man allenfalls Mutmaßungen anstellen. Vielleicht war es die oben skizzierte Herausforderung des Wandels im Charakter des freiwilligen Ehrenamts, die in den deutschen Programmen erläutert und angenommen werden sollte und deshalb im Vordergrund der Festreden, Studien und Kampagnen stand. Vielleicht gehört auch das Dienstthema mit seiner Geschichte von Jugendbewegung, internationalem Zivildienst, freiwilligem sozialem Jahr, Werksemestern, Entwicklungsdienst und schließlich dem Zivildienst als einer Form, die nationale Dienstpflicht zu erfüllen, inzwischen schon zu den traditionellen, überlebten Erscheinungen und Auslaufmodellen und wird sozusagen als Opas Freiwilligendienst abgetan. Wenn man dann noch an historische Altlasten wie den Reichsarbeitsdienst der NS-Zeit, die unbezahlte Arbeit der Subbotniks in der DDR oder die Autoput-Brigaden in Titos Jugoslawien erinnert wird, hat sich die Diskussion trotz mancher guter Erfahrung bei der ›Aktion Sühnezeichen‹ oder in anderen internationalen Aufbaulagern ohnehin schon weitgehend erledigt.

Möglicherweise trägt auch eine bislang nicht getilgte Bringschuld der Politik am Rande dazu bei, daß die hauptamtlichen Freiwilligendienste auf Zeit in den Festreden weniger gern erwähnt und herausgestellt werden. In der am 20. Oktober 1998 geschlossenen Koalitionsvereinbarung der beiden Parteien, die die gegenwärtige Bundesregierung bilden, war die Absicht zum Ausdruck gekommen, durch ein Freiwilligengesetz »den Ausbau und die rechtliche Absicherung

nationaler und grenzüberschreitender Freiwilligendienste« zu ermöglichen. Das von den Trägerorganisationen der internationalen Dienste erwartete ›Entsendegesetz‹ soll es nun offenbar doch nicht geben. Dagegen besteht nach wie vor die Absicht einer Reform der Gesetze zur Förderung des Freiwilligen Sozialen und des Ökologischen Jahres (FSJG/FÖJG) beziehungsweise des Zivildiensts (ZDG). Das wäre ein guter und zeitgerechter Beitrag zum IYV. So soll freiwilliger Dienst in Zukunft auch in den Bereichen von Sport und Kultur möglich sein. Ob aber mit dieser Reform gleichzeitig die von den Trägern beklagten Defizite für Freiwilligendienste im Ausland beseitigt und ihr Ausbau erleichtert werden wird, scheint nach wie vor streitig zu sein.

Zwar existiert im zuständigen Bundesministerium ein Arbeitsentwurf für das ›Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze‹ (FSJG-ÄndG), doch wird dieser Entwurf von den Trägern internationaler Dienste eher kritisch gesehen. Unter den strittigen Diskussionspunkten ist vor allem die Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung, die Beschränkung des Dienstes auf maximal 12 Monate und die Nichtberücksichtigung der Freiwilligen des Europäischen Freiwilligendienstes (EFD) der Europäischen Union zu erwähnen. In zahlreichen Punkten werfen die Kritiker dem Entwurf mangelnde Flexibilität vor.

Sie bemängeln auch, daß die Gast-Freiwilligen aus dem Ausland, auch aus den europäischen Partnerländern, überhaupt nicht berücksichtigt werden, während doch der Rat der EU noch am 19. Januar dieses Jahres die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, »Hindernisse rechtlicher und administrativer Art aus dem Weg zu räumen, welche die Mobilität derjenigen beeinträchtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat ... eine Freiwilligentätigkeit absolvieren möchten«. Hier sieht man in Kreisen der Betroffenen keine Verbesserung. Wenn sich der Entwurf im Blick auf die grenzüberschreitenden Dienste nicht nachbessern läßt, wollen deren Träger eher dafür eintreten, daß er sich auf die Inlandsdienste beschränkt, wo eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Soziale Jahr und andere Dienste sich immerhin abzeichnet. Für den internationalen Freiwilligendienst soll es dann nach ihrer Ansicht besser bei der derzeitigen Regelung bleiben und eine Reform der deutschen und europäischen Vorschriften auf die Tagesordnung der nächsten Legislaturperiode gesetzt werden. Es bleibt abzuwarten, ob eine solche Stellungnahme Regierung und Gesetzgeber beeindrucken kann. Die Bundestagsfraktion der Grünen scheint die Bedenken zu teilen.

Die Entwicklungspolitik stellt sich im Gegensatz zu anderen Politikbereichen als ein weithin ›ungesetzlicher‹ Bereich dar; im Grundgesetz kommt sie schon gar nicht vor. Für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit gibt es keine andere gesetzliche Grundlage als das Haushaltsgesetz. Sollte in verschärfter Fortführung bereits erkennbarer Tendenzen dieses einmal ohne den jetzigen Titel 23 des Bundeshaushalts verabschiedet werden, gäbe es außer einigen meist auslaufenden völkerrechtlichen Verpflichtungen keine Basis für staatliches Handeln mehr. Eine Ausnahme unter den Aktivitäten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist der Entwicklungsdienst, der immerhin auf einer gesetzlichen Grundlage existiert (wenn auch nicht gerade mit einer Bestandsgarantie).

In den entwicklungspolitischen Gründerjahren wurde das Entwicklungshelfergesetz konzipiert und 1969 vom Bundestag beschlossen. Es definiert den Entwicklungshelfer als eine Fachkraft, die »ohne Erwerbsabsicht« für eine begrenzte Zeit und durch Vermittlung eines anerkannten Trägers des Entwicklungsdienstes in Entwicklungsländern tätig wird. Wenn man an das Ausgangsmotto von ›Lernen und Helfen in Übersee‹ denkt, hätte es genauso gut »Entwicklungslerner« statt »Entwicklungshelfer« heißen können. Aber das war im allgemeinen Verständnis von Öffentlichkeit und Politik natürlich nicht möglich. Der wichtigste Punkt und ein historischer Durchbruch war

damals die Einbeziehung der Entwicklungshelfer in die deutsche Sozialversicherung. Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß dieses Modell sich auf die grenzüberschreitenden Jugenddienste übertragen ließe und deren Teilnehmer als Quasi-Arbeitnehmer richtig einzuordnen wären.

Plädoyer für eine allgemeine Dienstpflicht

Ansonsten vertrat man in früheren Jahren durchaus die Vorstellung von einer Art Lokomotivfunktion des Entwicklungsdienstes. Auf Kirchentagen gab es damals große Diskussionsforen zum Thema »Friedensdienst mit und ohne Waffen«, wo die Idee eines allgemeinen umfassenden Dienstes mit vielen Erscheinungsformen und Facetten erörtert wurde. Der traditionelle nationale Dienst beim Militär sollte durch diese Vielfalt des Dienstangebots erweitert und schließlich ersetzt werden. Ein gutes Stück weit ist die Geschichte in den letzten dreißig Jahren dieser Vision gefolgt. Auf der Strecke geblieben zu sein scheint aber ihr Kernelement, die für U Thant noch selbstverständliche Vorstellung einer allgemeinen Dienstpflicht.

Viele Initiativen der Nachkriegszeit wurden in jenen Gründerjahren des Entwicklungsdienstes von uns als Schritte in Richtung der Realisierung dieser Vorstellung verstanden und erscheinen dementsprechend in unseren Biographien. Den Autor schickte seine Begabtenstiftung nach dem Abitur erst einmal für ein halbes Jahr als Hilfsarbeiter in ein Stahlwerk, um dort die soziale Wirklichkeit der Industriegesellschaft kennenzulernen. Es gab internationale Arbeitslager, Friedens-, Aufbau- und Jugendgemeinschaftsdienste sowie das Freiwillige Soziale Jahr, um nur einige Beispiele zu nennen, und eben auch den Entwicklungsdienst.

Als der DED in Anwesenheit von Präsident Kennedy gegründet wurde, soll der alte Konrad Adenauer seinen ebenfalls hochbetagten Nachbarn skeptisch gefragt haben: »Würden Sie da Ihre Kinder hinschicken?« Heute sind die Verhältnisse anders, und wir haben längst gelernt, daß man seine Kinder nicht mehr irgendwo hinschicken kann. Die Frage bleibt aber, ob man ihnen nicht Angebote des Dienstes machen sollte und es eine selbstverständliche Pflicht sein könnte, eines davon auszuwählen und anzunehmen.

Ebenfalls in den sechziger Jahren hat Ludwig Erhard auf einer Weltversammlung des ›World University Service‹ in Tutzing im Blick auf Vorschläge zur Studienförderung des ›Honnefer Modells‹ gesagt, es habe niemandem geschadet, wenn er in seiner Jugend den Gürtel enger schnallen müsse. Alte Kameraden erinnern sich mitunter gern an die Härten des Grundwehrdiensts. Solche Nostalgie der Strapazen ist hier nicht gemeint. Es geht um das selbstverständliche ›Lernen und Helfen‹, das einzuüben eine zivile und sozial verantwortliche Gesellschaft ihrer jungen Generation verpflichtend anbieten sollte.

Kopf dieser Bewegung war damals Alec Dickson, Gründer des britischen Entwicklungsdienstes (Volunteer Service Overseas, VSO) und später auch eines freiwilligen Sozialdienstes in England. Er vertrat in aller Welt mit großem Schwung die Idee eines allgemeinen Dienstes, der für alle verbindlich sein müsse und niemanden, auch keinen Behinderten, ausschließen dürfe. Natürlich hatte er sich mit dem Argument des Zwangscharakters eines solchen Dienstes auseinanderzusetzen. Dazu pflegte Sir Alec auf die allgemeine Schulpflicht hinzuweisen, die bei ihrer Einführung vor zweieinhalb Jahrhunderten ähnlichen Bedenken begegnete, deren Sinnhaftigkeit aber längst weithin anerkannt sei. Wenn sogar die Pflicht zum Militärdienst akzeptiert worden sei, müsse das bei einem Dienst des Lernens und Helfens um so eher möglich sein, wo der Nutzen für die Beteiligten im Sinne der »Bildung und Reifung« (U Thant) mindestens ebenso hoch anzusetzen sei wie der der Gesellschaft. Allerdings müsse eine Vielzahl von Angeboten und Wahlmöglichkeiten geschaffen werden. Schließlich

kennt auch das Grundgesetz den »Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht« (Artikel 12 Abs. 2).

Inzwischen können wir in Deutschland auf die Erfahrungen mit dem als Alternative zum Wehrdienst eingerichteten Zivildienst zurückgreifen. Die Träger sozialer Einrichtungen wissen hier meist Gutes zu berichten. Sie kennen aber auch den Vorwurf, daß Dienstleistende als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden, um Arbeitsplätze von Fachkräften einzusparen. Dem müßte ein vernünftiges System entsprechend vorbeugen. Auch könnte eine allgemeine Dienstpflicht nicht mit und von den vorhandenen Institutionen allein geleistet und gestaltet werden. Ein großes Reformwerk wäre erforderlich. Dazu gehört als einer der ersten Schritte die Untersuchung, welche Auswirkungen sich für den Arbeitsmarkt ergeben würden, wobei zu vermuten ist, daß unter dem Strich sogar eine Reduzierung der Arbeitslosigkeit stehen dürfte.

In dem gegenwärtigen Internationalen Jahr hat diese Überlegung so gut wie keine Rolle gespielt. Möglicherweise stellt man sich aber doch noch dieser Frage, auch wenn sie in Deutschland nicht gerade im Trend liegt und es zweifelhaft erscheint, ob in dieser Richtung ein politischer Wille entstehen wird. Aber man sollte wieder einmal darüber reden und auch überlegen, ob derartige Dienste nicht auch ein Mehr an gesellschaftlicher Kohäsion mit sich bringen könnten. Man sollte bedenken, was an dieser Vision brauchbar sein könnte. Und man mag von einer Zeit träumen, in der die Frage »Wo haben Sie gedient?« nicht mehr antiquiert klingen müßte und die Antworten lauten könnten: »Bei der Feuerwehr in Muffendorf«, »Bei den Friedensbrigaden auf dem Balkan« oder »Im Seniorentreff und bei der Freiburger Tafel«. Schön wäre es ja.

Können wir uns das leisten? Alec Dickson hätte die Frage so gestellt: Können wir es uns leisten, auf die Option der allgemeinen Dienstpflicht in unserer Gesellschaft zu verzichten?

- 1 Hierzu schon Hans d'Orville, Internationale Tage, Wochen, Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen. Abgenutztes Instrumentarium oder notwendiger Resonanzboden internationaler Politik?, VN 2/1983 S. 37ff. (mit Ergänzung in VN 3/1983 S. 83), und ders., Internationale Tage, Wochen, Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen. Ein Nachtrag, VN 1/1989 S. 16ff. – Die aktuelle Übersicht der verschiedenen Gedenkanklässe findet sich auf S. 160 dieser Ausgabe.
- 2 Siehe Brenda Gael McSweeney, Neue Anschrift: Bundesstadt Bonn. Das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV), VN 6/1996 S. 199ff.
- 3 Das UNV seinerseits hatte früher schon zu einem anderen Gedenkanklaß einen besonderen Bezug hergestellt: zum »Internationalen Jahr der Jugend« 1985. Laut dem damaligen Exekutivkoordinator des UNV sorgten »die Befürworter des Internationalen Jahres der Jugend dafür, daß das IJJ mit der Würdigung der ersten fünfzehn Jahre des UNV zusammen(fiel)«; Hikmat Nabulsi, Mehr als eine Wahlverwandtschaft. Das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (UNV) und das Jugendjahr, VN 4/1985 S. 113ff.(113).
- 4 Jährlich am 5. Dezember wird der »Internationale Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung« begangen. Ursprünglich war – von Bradford Morse, dem damaligen Administrator des UNDP – der 7. Dezember vorgeschlagen worden, der Tag der Verabschiedung der UNV-Gründungsresolution im Jahre 1970. Der enge Bezug zum UNV wurde jedoch gelöst, und die Regierungen wurden in der Resolution 40/212 der Generalversammlung v. 17.12.1985 (Text: 4/1986 S. 144) ersucht, am 5. Dezember eines jeden Jahres »den wichtigen Beitrag des freiwilligen Entwicklungshelferdienstes stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, damit mehr Menschen aus allen Lebensbereichen dazu angeregt werden, im eigenen Land wie auch im Ausland Dienste als Entwicklungshelfer anzubieten«; siehe d'Orville (Anm. 1) 1989, S. 19. – In Deutschland erscheint das Anliegen leicht verfremdet: der 5. Dezember gilt als »Tag des Ehrenamts«.
- 5 Hierzu im einzelnen Thomas Gensicke, Freiwilliges Engagement in den neuen und alten Bundesländern. Ergebnisse des Freiwilligen surveys 1999, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. B 25-26 v. 15.6.2001, S. 24-32.
- 6 Derartige Zweifel äußert der Sozialwissenschaftler Gerd Mutz laut Herbert Riehl-Heise, Der Kitt, den eine Gesellschaft braucht, in: Süddeutsche Zeitung v. 24.2.2001.
- 7 Da der Bundesrat der erforderlichen Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien zustimmen dürfte, wird die Regelung wohl am 1.1.2002 in Kraft treten.
- 8 Ulrich Beck, Die Seele der Demokratie. Wie wir Bürgerarbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren können, in: Die Zeit v. 28.11.1997, S. 7f.
- 9 Marcel Erlinghagen, Die sozialen Risiken »Neuer Ehrenamtlichkeit«. Zur Zukunft des Ehrenamtes am Beispiel der »Bürgerarbeit«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Anm. 5), S. 38.
- 10 Siehe Justin Davis Smith, Ist freiwilliger Dienst für alle von Nutzen?, in: UNESCO-Kurier, Nr. 6/2001, S. 44f. – Smith ist Direktor des »Institute for Volunteering Research« in London.
- 11 Norbert Brömme / Hermann Strasser, Gespaltene Bürgergesellschaft? Die ungleichen Folgen des Strukturwandels von Engagement und Partizipation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Anm. 5), S. 8.
- 12 Ulrike Fleischmann, Die Zukunft des Ehrenamts hat längst begonnen, in: Das Journal. Zeitschrift der Bruderhilfe-Familienvorsorgeversicherung, Nr. 2/2001, S. 29.

Auf dem Weg zur Anerkennung von Gruppenrechten

Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen indigenen Völkern und Regierungen im System der Vereinten Nationen

CAROLA HAUSOTTER

Noch vor dem Ende der »Internationalen Dekade der Ureinwohner« (International Decade of the World's Indigenous People) im Jahre 2004 wird das »Ständige Forum für indigene Angelegenheiten« (Permanent Forum on Indigenous Issues) als Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) seine Arbeit aufnehmen können. Die die Einrichtung des Forums begründende Resolution 2000/22 des ECOSOC vom 28. Juli 2000 wurde im letzten Herbst von der Generalversammlung wohlwollend zur Kenntnis genommen; Ende Juli 2001 teilte Menschenrechts-Hochkommissarin Mary Robinson mit, daß das neue Gremium seine erste Tagung vom 6. bis 17. Mai 2002 in New York abhalten werde. Von dem Forum, dessen Zusammensetzung Mitte Dezember festgelegt wird, erhoffen sich die 300 Millionen Angehörigen indigener Völker in mehr als 70 Ländern eine Verbesserung ihrer Lage. Zudem wird damit im UN-System ein Organ geschaffen, das ein neuartiges Modell der Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Regierungen im Rahmen der Weltorganisation etablieren könnte: statt der bisherigen Praxis, ein solches Gremium ausschließlich mit von den Regierungen entsandten oder benannten Experten zu besetzen, werden Indigenenvertreter selbst die Hälfte der Mitglieder des »Ständigen Forums« stellen.

I. Vorhandene Schutzmechanismen im Völkerrecht

Initiativen der Internationalen Arbeitsorganisation

Auf völkerrechtlicher Ebene beschäftigte sich zunächst ausschließlich die ILO weltweit mit dem Schutz indigener Rechte. Sie setzte sich als erste internationale Organisation überhaupt mit dem Rechtsstatus von Angehörigen autochthoner Völker auseinander. Mit dem ILO-Übereinkommen 107 aus dem Jahre 1957¹ verpflichteten sich die Vertragsstaaten nicht nur, den Angehörigen indigener Völker günstigere Arbeitsbedingungen zu gewähren, ihnen bessere Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten und die Gesundheitssituation zu verbessern. Das Übereinkommen hatte bereits damals auch die weiter gefaßte Zielsetzung, Ungleichbehandlungen »eingeborener Bevölkerungsgruppen« auf sozialer, politischer sowie rechtlicher Ebene entgegenzuwirken.

Auch wenn die Normsetzung zu gewissen Verbesserungen der Lage der Betroffenen beitragen konnte, wuchs mit der Zeit die Kritik an diesem Rechtsinstrument. Grund dafür war das mit ihm verfolgte Integrationskonzept; angestrebt wurde die Assimilation, also ein Aufgehen in der Mehrheitsgesellschaft unter Aufgabe der eigenen Kultur. Die Betroffenen weigerten sich zunehmend, auf diese Weise »in-

tegiert« zu werden. Dies führte jedoch erst nach drei Jahrzehnten zur Annahme eines überarbeiteten Instruments: des ILO-Übereinkommens 169 von 1989². Nunmehr liegt einer der Schwerpunkte auf einer stärkeren Partizipation der indigenen Völker an den sie betreffenden politischen Entscheidungen³. Fraglich ist jedoch, inwieweit die Beteiligungspflichten der Staaten verbindlich sind. Die Staaten sind gehalten, diese Normen zu beachten, und zur Abgabe von Berichten über die Umsetzung des Vertragswerks in Abständen von fünf Jahren verpflichtet. Es fehlt jedoch an Durchsetzungsmechanismen. Die ILO setzt in diesem Zusammenhang auf Dialog und Überzeugung und damit auf die Appellwirkung der Beurteilungen durch die jährlich tagende Expertenkommission. Zudem bietet die ILO technische Unterstützung an, um die Situation im jeweiligen Land zu verbessern⁴.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten trägt das Übereinkommen 169 dazu bei, den indigenen Völkern einen Freiraum für die Regelung der eigenen Angelegenheiten zu verschaffen⁵, und mit der ständigen Bezugnahme auf die »betreffenden Völker« erfolgt eine Verankerung von Gruppenrechten. Gleich klargestellt wird jedoch auch dies:

»Die Verwendung des Ausdrucks ›Völker‹ in diesem Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, als hätte er irgendwelche Auswirkungen hinsichtlich der Rechte, die nach dem Völkerrecht mit diesem Ausdruck verbunden sein können.«⁶

Im Gegensatz zum weniger weitreichenden Übereinkommen 107 (27 Vertragsstaaten) ist Übereinkommen 169 bisher nur von 14 Staaten ratifiziert worden, so daß es den indigenen Völkern bisher nur sehr begrenzt möglich ist, sich überhaupt auf es berufen zu können. Zehn der 14 Vertragsstaaten liegen in Lateinamerika.

Auch nach dem Inkrafttreten der beiden Rechtsinstrumente sind innerhalb der Staaten zumeist nur sehr schleppende Fortschritte in bezug auf den Schutz der Rechte indigener Völker zu verzeichnen. Diese gingen daher dazu über, eine Interessenvertretung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen anzustreben, um auf internationaler Ebene Lösungen für ihre Probleme voranzutreiben und weitere rechtliche Schutzmechanismen zu initiieren.

Ureinwohner und internationaler Menschenrechtsschutz

Auf die Schutzgarantien der im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeiteten Menschenrechtsverträge können sich selbstverständlich auch die Angehörigen von indigenen Völkern vor den entsprechenden Überwachungsorganen berufen. Daß für sie die Berufung auf die Menschenrechtsakte jedoch nicht unproblematisch ist, soll am Beispiel des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte deutlich gemacht werden. Denn sie geraten bei der Geltendmachung von menschenrechtlichen Normen regelmäßig in Konflikt mit zwei ihrer Hauptanliegen.

Zum einen ist das die von ihnen beanspruchte klare Abgrenzung zu den übrigen Minderheiten. Da sie für sich Anspruch auf einen höheren Standard des Schutzes erheben, riskieren sie zum Beispiel bei Berufung auf Art. 27 des Paktes, nun doch »nur« als »ethnische Minderheit« betrachtet zu werden und somit die ihnen ihrer Ansicht nach zustehende Sonderstellung nicht mehr beanspruchen zu können. Auch wenn unter Völkerrechtlern umstritten ist, inwieweit eine Unterscheidung zwischen »Minderheit« und »indigenem Volk« gerechtfertigt oder sogar geboten ist, sehen die Betroffenen selbst eine solche Unterscheidung als zwingend an. Alles andere würde nicht nur ihre Identität in Frage stellen, sondern auch ihren Anspruch auf das Selbstbestimmungsrecht zunichte machen.

Das zweite – und somit direkt mit dem ersten verbundene – Hauptanliegen stellt die Forderung dar, langfristig die Anerkennung der Rechte von indigenen Völkern als Gruppenrechte zu erreichen. Im Rahmen von Art. 27 des Paktes können jedoch nur einzelne – zwar als Angehörige einer benachteiligten Gruppe, aber doch nur jeweils als Individuen – Rechte geltend machen. Seitens des Menschen-

rechtsausschusses wird diese Norm ausschließlich im Sinne des Individualrechtsschutzes ausgelegt, die Geltendmachung ihrer Rechte als Gruppe bleibt den indigenen Völkern ebenso verwehrt wie den Minderheiten⁷. So führte 1984 ein Angehöriger eines indigenen Volkes vor dem Ausschuß Beschwerde gegen die kanadische Regierung mit der Begründung, die Ausbeutung von Bodenschätzen auf Indianergebiet verstoße gegen das in Art. 1 des Paktes verankerte Recht auf Selbstbestimmung. In der daraufhin ergangenen »Lubicon-Lake«-Entscheidung wurde er darauf verwiesen, daß eine Verurteilung Kanadas lediglich über Art. 27, also auf dem Wege des Individualrechtsschutzes, möglich sei⁸.

Die Orientierung der menschenrechtlichen Vertragswerke am Schutz der Rechte des einzelnen erlaubt es gleichwohl, die in ihnen verbürgten Rechte auch für Kollektive wie die autochthonen Völker voranzutreiben. So verwies der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seinen Empfehlungen die Regierungen immer wieder darauf, daß die Rechte indigener Völker zu schützen seien und ihnen Partizipation gewährt werden müsse. Dies betraf beispielsweise Australien (mit Blick auf seinen Umgang mit den Landrechten der Aborigines) oder Panama.

Insgesamt waren die Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Schutzes der Ureinwohner ebenso wie in Minderheitenfragen ungewöhnlich lange, bis in die achtziger Jahre, eher zurückhaltend. Dies findet seine Erklärung darin, daß es sich hier um äußerst sensible Fragen handelt. In beiden Fällen sind die Rechtspositionen von Kollektiven berührt, die eine Subjektivität im Staat – respektive im Extremfall eine Subjektivität außerhalb des bisherigen Staates – anstreben und damit für dessen Existenz weit bedrohlicher erscheinen können als zum Beispiel der individuelle Menschenrechtsschutz⁹.

Nachdem der Sonderberichterstatter der Menschenrechts-Unterkommission Hernán Santa Cruz eine Studie über die »Rassendiskriminierung auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet« vorgelegt und darin auf die prekäre Lage indigener Völker aufmerksam gemacht hatte, beschloß der ECOSOC 1971, eine eigene Studie über das Problem der Diskriminierung indigener Völker von einem Sonderberichterstatter erstellen zu lassen. Diese legte José R. Martínez Cobo zwölf Jahre später vor¹⁰ und sprach sich bereits zu diesem Zeitpunkt dafür aus, von der bis dahin vorherrschenden Politik der Assimilierung Abschied zu nehmen. Statt dessen seien den indigenen Völkern das Recht zuzusprechen, sich selbst definieren zu können – also ohne Einmischung von außen zu bestimmen, wer zu ihnen gehört. Neben der von ihm eingeführten Definition, was unter »Indigenen« zu verstehen ist¹¹, war er an dem Vorschlag, eine Arbeitsgruppe zum Thema einzurichten, maßgeblich beteiligt.

Arbeitsgruppe im Rahmen der Menschenrechtskommission

Eingerichtet wurde die »Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen« (Working Group on Indigenous Populations) im Jahre 1982 auf Vorschlag der »Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz« (der jetzigen »Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte«) der Menschenrechtskommission. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe werden vom ECOSOC bestimmt, ihr Mandat beschränkt sich jedoch auf den Menschenrechtsbereich. Dies umfaßt zum einen die Beobachtung nationaler Entwicklungen, die die Förderung der Menschenrechte von indigenen Völkern betreffen, und zum anderen die Aufgabe, langfristig internationale Standards für die Rechte dieser Völker – beispielsweise Landrechte – auszuarbeiten. Das fünftägige jährliche Zusammentreffen muß stets neu durch den ECOSOC beschlossen werden, so daß es sich bei der Arbeitsgruppe nicht um eine dauerhafte Einrichtung handelt. Sie besteht aus fünf unabhängigen Sachverständigen, die zugleich Mitglieder der Menschenrechts-Unterkommission sind.

Die Besonderheit der Arbeitsweise dieses Gremiums besteht darin, daß während der jährlichen Tagung insbesondere Repräsentanten indigener Völker aus der ganzen Welt zu Wort kommen. Daneben nehmen Regierungsvertreter, nichtstaatliche Organisationen, Vertreter von UN-Einrichtungen und unabhängige Experten teil. Damit stellt die Arbeitsgruppe eines der größten Foren im System der Vereinten Nationen dar. Während der Tagungen werden stets Themen erörtert, die die indigenen Völker konkret betreffen; die Vertreter ihrer Organisationen schildern in der Regel die Situation in ihrem Land und tragen ihre Positionen vor. Ist der jeweilige Regierungsvertreter daran interessiert, dann wird ihm die Möglichkeit gegeben, direkt zu der Schilderung der Lage Stellung zu nehmen. Die Erörterung der Problematik und der Versuch, entsprechende Lösungsansätze anzubieten, finden Eingang in den Abschlußbericht der jährlichen Tagung. Neben der Erstellung von zahlreichen Studien, auf die sich die Indigenenvertreter ihren Regierungen gegenüber beziehen können, betrachtet der Großteil der Teilnehmenden die Arbeitsgruppe als wichtigen Ort des Gedankenaustauschs und der Entwicklung gemeinsamer Strategien.

II. Anliegen der Indigenen

Nach den ersten zehn Jahren des jährlichen Zusammentreffens nahm die Arbeitsgruppe die Feier des 500. Jahrestags der ›Entdeckung‹ Amerikas 1992 zum Anlaß, das Anliegen für ein internationales Jahr der Ureinwohner und eine entsprechende Dekade vorzubringen. Zwar gelang es ihr nicht, das Jubiläumsjahr selbst der kritischen Reflexion zu widmen, aber sie schaffte es, das darauffolgende Jahr dafür in Anspruch zu nehmen: 1993 stand im UN-Kalender der Gedenkanklässe als ›Internationales Jahr der Ureinwohner‹ (International Year for the World's Indigenous People). Die Zielsetzung des Jahres war es – so wie es die der Dekade (1994-2004) noch ist –, Forderungen der Indigenen mehr Nachdruck zu verleihen.

Nach Verstreichen von mehr als der Hälfte der Dekade, die unter dem Motto »Partnerschaft in der Aktion« steht, läßt sich festhalten, daß in ihr zwei wichtige Projekte auf den Weg gebracht wurden. Das eine ist die Arbeit an einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Völker, das andere der Beschluß zur Einsetzung eines Ständigen Forums zur Vertretung von deren Interessen. Beide Ansätze könnten schließlich zu einer Verbesserung der Rechtsposition der Betroffenen führen.

Der Deklarationsentwurf

Mit einem Entwurf für eine ›Allgemeine Erklärung über die Rechte der indigenen Völker‹ (Draft universal declaration on the rights of indigenous peoples) befaßte sich die Arbeitsgruppe bereits 1985¹². 1993 einigten sich die Vertreter der Indigenenorganisationen auf eine Version, die 1994 der Menschenrechts-Unterkommission übergeben wurde. Diese nahm sie mit ihrer Resolution 1994/45 am 26. August 1994 an¹³ und leitete sie an die Menschenrechtskommission weiter.

Vorhersehbar war zu diesem Zeitpunkt bereits, daß die Menschenrechtskommission den Entwurf nicht in seiner ursprünglichen Form annehmen würde. Vielmehr setzte sie eine allen Mitgliedstaaten offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende Arbeitsgruppe (Open-ended interessional Working Group) ein, die unter Berücksichtigung der ursprünglichen Version eine Deklaration erarbeiten soll, die nach Billigung durch die Menschenrechtskommission der Generalversammlung zur Annahme zuzuleiten ist. In diesem Gremium besitzen die Vertreter der Autochthonen lediglich Konsultativstatus. Diese intersessionelle Arbeitsgruppe ist seit ihrer Errichtung fast jährlich zusammengetroffen¹⁴. Bisher wurden zwei der 45 Artikel des Entwurfs angenommen¹⁵.

Dieser erscheint ungewöhnlich ausführlich und ausdifferenziert. Ei-

Vom ›Stamm‹ zum ›Volk‹

War in der Vergangenheit von ›Eingeborenen‹ – im Englischen von ›natives‹ – die Rede, so dachte man »die Kategorien von Herrschaft und Unterwerfung gleich mit« (VN 5/1981 S. 153). Auch der Begriff des ›Stammes‹ erscheint fest in einer kolonialen Denktradition verwurzelt, die ebenfalls die Wissenschaft prägte. Mittlerweile weitgehend überwundene Haltungen spiegeln sich freilich noch in älteren Rechtstexten wider, bis hin zum erst vor zehn Jahren in Kraft getretenen Übereinkommen 169 der ILO. Zugleich spricht dieses aber schon von ›Völkern‹.

Dies zeigt bereits, daß die im Blick auf die ›Ureinwohner‹ gebrauchte Terminologie auch in Gremien und Texten des Verbandes der Vereinten Nationen heute keineswegs einheitlich ist. Zwar werden die vormaligen Eingeborenen in der Wissenschaft nun als ethnische Gruppen beschrieben, doch wenn aus der ethnographischen Beschreibung eine juristisch faßbare Bezeichnung werden soll, herrscht schon Uneinigkeit darüber, ob von ›Bevölkerungsgruppen‹ oder aber von ›Völkern‹ zu sprechen ist. Ebenso darüber, in welcher Weise Begriffe wie ›autochthon‹ respektive ›indigen‹ und – noch immer – ›Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit‹ (zuletzt verwendet im Übereinkommen 169 der ILO) zu gebrauchen sind. Dabei zieht sich eine Vielzahl von Staaten auf den Gebrauch des Terminus ›Bevölkerungsgruppen‹ zurück, während die ›Indigenen‹ sich selbst als ›Völker‹ bezeichnen.

Selbst unter Außerachtlassung der kolonialen Konnotation wird ein deutscher Begriff wie der der ›Stammesangehörigen‹ (und auch der der ›Urvölker‹) dem Anspruch vieler Indigener nicht gerecht, die an der Moderne teilhaben und zugleich – unter Erhaltung ihrer Traditionen – ihren Platz in der Gesellschaft einnehmen wollen; in einer Gesellschaft, die ihre Eigenheiten akzeptiert und ihnen die Mitwirkung an sie betreffenden Entscheidungen ermöglicht. Auch zahlreiche Verfassungsgeber sind vom Begriff der ›Stämme‹ abgekommen und haben durch Verfassungsänderungen den Terminus ›indigene Völker‹ etabliert, so in Artikel 171 der bolivianischen Verfassung nach der Reform 1994 und Art. 181 der Verfassung Nicaraguas von 1995.

Bei den Vereinten Nationen ist eine Entwicklung dahingehend zu erkennen, daß vom anfänglichen Gebrauch der Bezeichnung ›Bevölkerungsgruppen‹ – so noch im Namen der ›Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen‹ (Working Group on Indigenous Populations) – über die Verwendung des Terminus ›Ureinwohner‹ (Indigenous People) vermehrt zum Begriff ›indigene Völker‹ (Indigenous Peoples) übergegangen wird.

In Anlehnung an diese Entwicklungen ist daher in diesem Beitrag in der Regel von ›autochthonen‹ oder ›indigenen Völkern‹ die Rede.

ne seiner Besonderheiten liegt darin, daß während der zehn Jahre Ausarbeitung durch die Einbeziehung der Betroffenen in die Entwurfsphase umfassend auf konkrete Probleme eingegangen werden konnte und das – in dieser Phase einvernehmlich verabschiedete – Dokument auf eine breite Akzeptanz bei den Indigenenvertretern stieß. Eine Reihe von Aspekten der künftigen Deklaration sind revolutionär: so wird durchgängig der Terminus ›indigene Völker‹ (Indigenous Peoples) verwendet. Ihnen sollen Gruppenrechte und das Recht auf Selbstbestimmung¹⁶ zustehen.

Der Deklarationsentwurf umfaßt neun Teile, die folgende Themenbereiche abdecken: Grundprinzipien; Recht auf Leben; Kultur und Tradition; Bildungswesen und Sprache; wirtschaftliche und soziale Rechte; Landrechte; politische Institutionen; Verhältnis zum Staat; allgemeine Garantien. Die Ausübung der in der Deklaration verankerten Rechte obliegt den indigenen Völkern als Gruppe.

Die Verankerung von Gruppenrechten reiht sich in neuere Tendenzen, Gruppenrechte im Völkerrecht anzuerkennen¹⁷, ein, was dem langjährigen Vorrang der Individualrechte widerspricht. Auf diese Weise werden die im ILO-Übereinkommen 169 verankerten Gruppenrechte für Angehörige indigener Völker ausgebaut¹⁸. Doch gerade auf die Geltendmachung von Gruppenrechten indigener Völker konnten sich die Regierungsvertreter bisher nicht einigen. Wenige Regierungen sind zur Anerkennung solcher Rechte bereit. Die Mehrzahl der Staaten verfolgt vielmehr die Strategie, einer künftigen Deklaration allein individualrechtsschützenden Charakter zu verleihen.

Direkt mit dieser Problematik verknüpft ist die Anerkennung der Indigenen als ›Völker‹. Daß sich an keiner Stelle des Deklarationsentwurfs eine Definition dessen findet, was unter einem indigenen Volk zu verstehen ist, löst zwar bei einigen Betrachtern Erstaunen aus und wird von diesen als Schwäche bezeichnet; angesichts der Tatsache, daß sich darüber wohl keine Einigung erzielen lassen würde, ist jedoch davon auszugehen, daß eine solche Definition bewußt nicht verfaßt wurde, um nicht das gesamte Projekt zu gefährden.

Wie erwähnt, findet sich das Recht auf Selbstbestimmung in dem Entwurf. Die Forderung nach der Ausstattung mit diesem elementaren Recht ist unumstritten die wichtigste und zugleich die am schwierigsten zu erfüllende Forderung an die Regierungen. Inhaltlich umfaßt es insbesondere das ›Recht auf Unterschied‹: das Recht, nicht in die jeweilige Gesellschaft assimiliert zu werden, sondern die eigene Kultur verwirklichen und in eigenen Angelegenheiten selbst bestimmen zu können.

Hier stoßen die unterschiedlichen Verständnisse dessen, was unter dem Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁹ zu verstehen ist, hart aufeinander. Die Staaten verbinden mit dem im Völkerrecht verankerten Grundsatz die Befürchtung der Sezession. Der Großteil der Vertreter indigener Völker versteht unter dem Selbstbestimmungsrecht nicht unbedingt die völkerrechtliche Unabhängigkeit, sondern oftmals das, was in der Regel als ›internes Selbstbestimmungsrecht‹ bezeichnet wird: die Möglichkeit der Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten. Sie meinen damit Entscheidungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene und Mitspracherechte auf nationaler Ebene, sofern es um Angelegenheiten (wie etwa den Straßenbau) geht, die sie betreffen.

Insbesondere auf Grund der Forderungen nach Selbstbestimmung in eigenen Angelegenheiten und der Forderung, sich als ›indigene Völker‹ nicht nur bezeichnen zu können, sondern die damit verbundenen im Völkerrecht verankerten Konsequenzen geltend machen zu können – insbesondere was die Einklagbarkeit bestimmter Rechte vor internationalen Gremien gegenüber dem eigenen Staat betrifft – ist mit der Verabschiedung einer Deklaration durch die Regierungsvertreter in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Dies wurde nochmals auf der Tagung der Arbeitsgruppe im letzten Jahr deutlich, auf der wiederum keine Einigung in der Terminologiefrage gefunden werden konnte. In dieser gibt es drei Grundpositionen der Staatenvertreter:

- Eine Reihe von Staaten hat signalisiert, den Begriff ›Indigenous Peoples‹ auch im Zusammenhang mit dem in Art. 3 zu verankernden Recht auf Selbstbestimmung zu akzeptieren (Dänemark, Fidschi und Finnland).
- Andere Staaten wollen die interne Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Terminus ›Indigenous Peoples‹ akzeptieren (Kanada und Norwegen).
- Die dritte Gruppe will weder den Gebrauch der Bezeichnung als ›Peoples‹ zulassen noch ein internes Selbstbestimmungsrecht zustimmen (insbesondere Argentinien und die Vereinigten Staaten).

Ob der vorgesehene Zeitplan, die Deklaration bis zum Ende der Internationalen Dekade im Jahre 2004 durch die Generalversammlung verabschieden zu lassen, eingehalten werden kann, ist höchst zweifelhaft. Ziel der Vertreter der autochthonen Völker bleibt es, die jetzige Terminologie des Entwurfs beizubehalten. Die Bereitschaft, dem nachzukommen, muß bei der Mehrzahl der Staaten als äußerst gering veranschlagt werden.

Das Ständige Forum

Die Forderung, ein ›Ständiges Forum‹ und damit ein neues Nebenorgan des ECOSOC einzurichten, wurde zum ersten Mal auf der Weltmenschenrechtskonferenz 1993 in Wien laut. Gewachsen ist die Idee aus der Erkenntnis der Indigenenvertreter, der Repräsentanten zahlreicher Regierungen und Mitglieder der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen, daß es an einer dauerhaften Einrichtung für eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Betroffenen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fehlt.

Nachdem in der Abschlußerklärung der Menschenrechtskonferenz

in Wien die Forderung nach der Einrichtung in das Schlußdokument aufgenommen worden war²⁰ und die Generalversammlung dies unterstützt hatte²¹, veröffentlichte der Generalsekretär 1996 einen Bericht²², in dem er die Bearbeitung des Gegenstands durch die Vereinten Nationen Revue passieren ließ. Er wies darauf hin, daß ein wachsendes Interesse an Themen existiere, die die indigenen Völker betreffen; zunehmend würden neue Förderungsprogramme eingerichtet. Zugleich machte er aber darauf aufmerksam, daß keine Mechanismen existierten, um einen regelmäßigen Informationsaustausch aller Beteiligten dauerhaft zu gewährleisten. Zudem gebe es noch keine adäquaten Prozeduren, um eine nachhaltige effektive Beteiligung der indigenen Völker an der Arbeit der UN zu ermöglichen.

1998 wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der konkreten Ausgestaltung wie der Zusammensetzung, den Aufgaben und der Stellung eines Forums im UN-System beschäftigte. Diese konnte (trotz des Widerstands einiger Regierungsvertreter insbesondere in bezug auf die Zusammensetzung des Forums) schließlich ein ausgearbeitetes Konzept vorlegen. Im Februar 2000 trat sie im Vorfeld der 56. Tagung der Menschenrechtskommission noch einmal zusammen, und auch dieses Mal konnten sich Indigenen- und Regierungsvertreter nicht in allen Punkten einigen: Um eine ausgewogene geographische Verteilung gewährleisten zu können, sollte das Forum nach Forderungen von Indigenenvertretern aus mindestens 34 Mitgliedern bestehen; auch wenn sich Regierungs- und Indigenenvertreter darüber einig waren, daß das Gremium paritätisch zu besetzen sei, entzündete sich an dieser Frage erneut die Diskussion darüber, wann und ob überhaupt der Terminus ›Völker‹ verwendet werden kann. Dieses stets umstrittene Thema führte schließlich dazu, daß die Beratungen der intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit einem Dokument endeten, das die umstrittenen Punkte mangels Einigung offenließ und damit letztlich dem ECOSOC die Entscheidung übertrug²³. Die Menschenrechtskommission befürwortete am 27. April 2000 die Einrichtung eines Forums mit ihrer Resolution 2000/87.

Die Befugnis zur Einsetzung von Nebenorganen liegt gemäß Art. 68 der UN-Charta beim ECOSOC selbst. Am 28. Juli 2000 hat der ECOSOC in Ausübung dieser Befugnis in allgemeiner Übereinstimmung seine Resolution 2000/22 angenommen, die die Einrichtung eines ›Ständigen Forums für indigene Angelegenheiten‹ beinhaltet. Diese Entscheidung wurde seitens der Generalversammlung am 4. Dezember 2000 in ihrer Resolution 55/80 begrüßt.

Vorgesehen ist nun, ein Organ mit 16 Mitgliedern zu schaffen. Acht von ihnen sollen unabhängige Experten sein, die von den Regierungen vorgeschlagen und vom ECOSOC gewählt werden. Für die andere Hälfte sind Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen der Autochthonen vorgesehen. Ernannt werden sie vom Präsidenten des ECOSOC; dieser hat sich jedoch zuvor mit den Organisationen zu beraten. Alle Erdteile sollen vertreten sein.

Die Zusammensetzung des Ständigen Forums war von Beginn an einer der Hauptstreitpunkte – und für die Regierungsvertreter ein idealer Angriffspunkt, um das gesamte Vorhaben in Frage zu stellen. Denn die Vertreter der indigenen Völker aus der ganzen Welt arbeiten zwar heute schon auf vielen Ebenen zusammen, können aber noch keine gemeinsamen Organisationsstrukturen aufweisen. Neben dem Problem, wie nun eine ausreichend legitimierte Auswahl der Vertreter ihrer Organisationen gewährleistet werden kann, werden die letztlich benannten Delegierten sich den unterschiedlichen Vorstellungen in den eigenen Reihen über die Art der Interessenvertretung wie auch über die Ziele ausgesetzt sehen.

Die hier aufgezeigten, nun in naher Zukunft anstehenden Probleme sollten jedoch nicht die Neuerung in den Hintergrund drängen, die die paritätische Besetzung des neu geschaffenen Gremiums mit sich bringen wird: Während in den ersten Jahren nach Gründung der Vereinten Nationen diskutiert wurde, ob Nebenorgane überhaupt mit un-

abhängigen (jedoch von den Regierungen benannten) Sachverständigen besetzt sein können, wird mit dem Ständigen Forum zum ersten Mal auf dieser Ebene ein Gremium geschaffen werden, das zur Hälfte mit von der inhaltlichen Arbeit Betroffenen besetzt ist²⁴. Das zu erteilende Mandat war bereits in der Arbeitsgruppe zum Stän-

digen Forum umstritten: die Indigenenvertreter forderten, daß die Befugnisse des Forums denen des ECOSOC im Sinne der Art. 62 und 63 der UN-Charta entsprechen – und damit einer Allzuständigkeit nahekommen – sollten. In der Resolution 2000/22 wird das Mandat jedoch konkret festgelegt, wie dies von den Regierungsvertretern gefordert worden war. Demnach soll sich das Forum im Blick auf indigene Angelegenheiten mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechten beschäftigen. Im Rahmen dessen soll es als Beratungsorgan Empfehlungen abgeben – sowohl gegenüber dem ECOSOC als auch gegenüber weiteren UN-Einrichtungen, die sich mit indigenen Angelegenheiten befassen. Damit entfällt beispielsweise die Kompetenz, Übereinkommen entwerfen und Konferenzen zu bestimmten Angelegenheiten einberufen zu können. Dem Forum bleibt jedoch die Möglichkeit, Empfehlungen, die solche Vorschläge beinhalten, an den ECOSOC weiterzuleiten, so daß es ihm im aufgezeigten Rahmen möglich sein wird, Akzente zu setzen und Projekte zugunsten eines verbesserten Schutzes der Betroffenen auf den Weg zu bringen.

Eine der Hauptaufgaben des Forums wird seine Koordinierungsfunktion sein, denn innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beschäftigt sich mittlerweile eine ganze Reihe von Organisationen und Gremien mit Rechten der indigenen Völker. Eine Chance liegt beispielsweise darin, Kommunikationskanäle zwischen diesen Einrichtungen zu entwickeln und Evaluierungsmethoden einzuführen. Eine weitere schwierige Aufgabe wird es sein, die Fülle an Inhalten, mit denen sich das Ständige Forum auseinandersetzen müssen, zu kanalisieren und eine effektive Methode zur Bewältigung der zu organisierenden Aktivitäten einzuführen. Der näheren Betrachtung bedürfen etwa das Umweltrecht, das Gesundheits- und Bildungswesen und die Möglichkeiten zur Erhaltung der kulturellen Identität.

Würden alle vorhandenen Problemfelder in das Mandat eines künftigen Forums einbezogen, wäre dies möglicherweise überlastet. Sinnvoll wäre es daher, die Einrichtung der bisher ausgesprochen erfolgreichen, seit 1982 tätigen Arbeitsgruppe der Menschenrechts-Unterkommission zu nutzen und auf diese Weise zu einer produktiven Zusammenarbeit zu gelangen. Diese stellt bisher das wichtigste Gremium im Verband der Vereinten Nationen dar, um die Rechte der Autochthonen zu fördern respektive den Status-Bericht zu erstellen, in dem jährlich von den Betroffenen selbst über die aktuelle Lage im Plenum berichtet wird.

Im Zuge der Diskussionen um die Einrichtung des Ständigen Forums beriefen sich zahlreiche Regierungsvertreter darauf, daß eine Fortführung der jährlichen Tagungen der Arbeitsgruppe aus Kostengründen schwierig sei. Darauf geht der ECOSOC in seiner Resolution nur indirekt ein, indem er in der ersten operativen Ziffer darauf verweist, daß sich das Forum in seiner Arbeitsweise an der Arbeitsgruppe orientieren solle. Am Schluß der Resolution steht jedoch die Entscheidung, daß das Forum nach seiner ersten Tagung Konzepte auszuarbeiten hat, in welchen insbesondere das Verhältnis zur Arbeitsgruppe geklärt beziehungsweise effektiviert werden soll, so daß inhaltliche Überschneidungen vermieden werden. Somit wird in der Resolution zum künftigen Verhältnis der beiden Organe am Ende nicht eindeutig Stellung genommen, aber auch bewußt keine Präjudizierung vorgenommen.

Eine Arbeitsteilung (und damit eine Koexistenz der beiden Organe) ist beispielsweise in der Hinsicht denkbar, daß die Arbeitsgruppe als Unterorgan der Menschenrechts-Unterkommission sich auf dem Gebiet der Menschenrechte engagiert; die bereits entwickelte Struktur des ›Quasi-Berichtssystems‹ durch die Indigenenvertreter auf der jährlichen Tagung ermöglicht es ihr, Probleme aufzuzeigen, während sich der Aufgabenbereich des künftigen Forums als Unterorgan des ECOSOC in die Richtung einer Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen entwickeln könnte.

- 1 Übereinkommen über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern, 1957, in Kraft seit dem 2.6.1959. Text: Christian Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, Bonn (DGVN-Texte 42) 1992, S. 173-184. Im deutschen Wortlaut auch im Internet abrufbar unter der Kennung <http://ilolex.ilo.ch:1567/public/german/docs/gc107.htm>.
- 2 Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989, in Kraft seit dem 5.9.1991. Text: Tomuschat (Anm. 1), S. 184-198. Im Internet unter <http://ilolex.ilo.ch:1567/public/german/docs/gc169.htm>.
- 3 Art. 6 beispielsweise verpflichtet die Regierungen immer dann zu Konsultationen, wenn administrative oder legislative Vorhaben die indigenen Völker direkt betreffen.
- 4 Diesen Angeboten erwidern die Staaten jedoch in regelmäßigen Abständen, zunächst müßten die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in ihren Ländern verbessert werden, bevor sie die Bestimmungen des Übereinkommens umsetzen könnten. Vgl. die Ausführungen in ILO (ed.), *Indigenous and Tribal Peoples: A Guide to ILO Convention No. 169*, Geneva 1996, S. 29.
- 5 Doch auch das Übereinkommen 169 wird von Indigenenvertretern kritisiert, vgl. Sharon Venne, *The New Language of Assimilation: a Brief Analysis of ILO Convention 169*, in: *Without Prejudice*, 2(1990), S. 53.
- 6 Art. 1(3).
- 7 Eine umfassende Darstellung der Schutzmöglichkeiten für Angehörige von indigenen Völkern im Rahmen der Vereinten Nationen findet sich bei Florencia Roulet, *Human Rights and Indigenous Peoples. A Handbook on the UN System*, Copenhagen (IWGIA, Document No. 2) 1999.
- 8 Der Menschenrechtsausschuß erklärte die Klage für zulässig und schloß in seiner Begründung nicht aus, daß Angehörige eines indigenen Volkes Rechte kollektiv geltend machen können. Er verwies aber im Blick auf Art. 1 des Paktes darauf, daß nach dem I. Fakultativprotokoll vor dem Ausschuß nur Individualbeschwerden vorgebracht werden können. UN Doc. A/45/40 (Vol. II), S. 1-30.
- 9 Peter Hilpold, *Zum Jahr der indigenen Völker – eine Bestandsaufnahme zur Rechtslage*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*, 97(1998), S. 45.
- 10 Zusammengefaßt in UN Publ. E.86.XIV.3 (Study of the Problem of Discrimination Against Indigenous Populations. Final report (last part)). Die lange Bearbeitungszeit hing insbesondere mit der Fülle des Materials, aber auch der geringen Kooperationsbereitschaft der angesprochenen Regierungen zusammen. Bezeichnend für diese Widerstände ist auch, daß die Studie, nachdem sie 1983 beendet worden war, erst im März 1987 im Druck vorgelegt wurde. Der Öffentlichkeit bot sich also erst zu einem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Diskussion, als die Daten schon wieder veraltet waren; vgl. auch Douglas Sanders, *The UN Working Group on Indigenous Populations*, in: *Human Rights Quarterly*, 11 (1989) 3, S. 418.
- 11 Wiedergegeben bei José R. Martínez Cobo, *Menschenrechte auch für Ureinwohner. Internationales Handeln zugunsten einer benachteiligten Gruppe der Weltbevölkerung*, VN 5/1981 S. 155. Diese Definition, die sehr stark auf die koloniale Eroberung und ihre Folgen abstellt, wird jedoch bis auf den heutigen Tag nur informell verwendet, da beispielsweise die indigenen Völker Asiens und Afrikas nicht darunter subsumierbar sind und nicht zuletzt zahlreiche Staaten sie ablehnen.
- 12 Mit der Gesamtproblematik befaßt sich eingehend Gudmundur Alfredsson, *Zwischen Unterdrückung, Selbstverwaltung und Unabhängigkeit. Über das Selbstbestimmungsrecht der autochthonen Völker*, VN 1/1993 S. 17ff.
- 13 Der Text des Deklarationsentwurfs (Draft United Nations declaration on the rights of indigenous peoples) wurde der Resolution 1994/45 als Anlage beigefügt; E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56 v. 28.10.1994.
- 14 Der gegenwärtige Diskussionsstand spiegelt sich in ihrem letzten Bericht wider: E/CN.4/2001/85 v. 6.2.2001.
- 15 Akzeptiert wurden Art. 5 (Recht auf eine Staatsangehörigkeit) und Art. 43 (gleiche Rechtsgarantien für Männer und Frauen).
- 16 Art. 3 des Entwurfs.
- 17 Der Schutz von Gruppenrechten in unterschiedlich ausgeprägter Form ist beispielsweise in Art. 20(1) der Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker von 1981 (Text: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 1990, S. 348-352) zu finden: »Jedes Volk hat ein Existenzrecht. Jedes Volk hat ein unbestreitbares und unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung. Es bestimmt frei über seinen politischen Status und nimmt seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung auf dem von ihm frei gewählten Weg wahr.« Art. 3(1) der mit Resolution 47/135 der UN-Generalversammlung am 18.12.1992 verabschiedeten Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Text: VN 5/1993 S. 190f.) lautet: »Angehörige von Minderheiten können ihre Rechte, einschließlich der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ohne jegliche Diskriminierung ausüben.«
- 18 Vgl. zum Beispiel Art. 3(1): »Die eingeborenen und in Stämmen lebenden Völker müssen in den vollen Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Behinderung oder Diskriminierung kommen.«
- 19 Zum Problemfeld Ethnizität und Selbstbestimmung sei verwiesen auf Christian Sigrist, *Zum Beispiel Tschetschenen und Inguschen. Ethnische Selbstorganisation und Nationalstaat*, VN 2/1995 S. 54ff.
- 20 Teil II, Ziffer 32. Das Schlußdokument (Wiener Erklärung und Aktionsprogramm) ist wiedergegeben in: DGVN (Hrsg.), *Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993*, Bonn (DGVN-Texte 43) 1994.
- 21 In Resolution 49/214 v. 23.12.1994, Ziff. 6.
- 22 A/51/493 v. 14.10.1996.
- 23 E/CN.4/2000/86 v. 28.3.2000.
- 24 Eine gewisse Vorreiterrolle hat der ›Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen‹ eingenommen: die fünf Mitglieder seines Aufsichtsgremiums sind gegenwärtig allesamt Angehörige indigener Völker.
- 25 Siehe Anm. 6.

III. Erträge der Dekade

Hinsichtlich der angestrebten Verabschiedung der Deklaration zeichnen sich auf Grund der tiefen Uneinigkeit, deren Hauptursache im Streit um die Anerkennung der Indigenen als ›Völker‹ besteht, zur Zeit zwei Optionen – Scheitern oder Formelkompromiß – ab; auf Grund der Hartnäckigkeit beider Seiten ist ein baldiges Ende der Diskussion und damit eine Konsensfindung nicht absehbar. Anzumerken ist jedoch, daß sich unter den Staaten die Reihen der Blockierer lichten und die Zahl derer, die an einer Lösung des Konflikts interessiert sind, zunimmt.

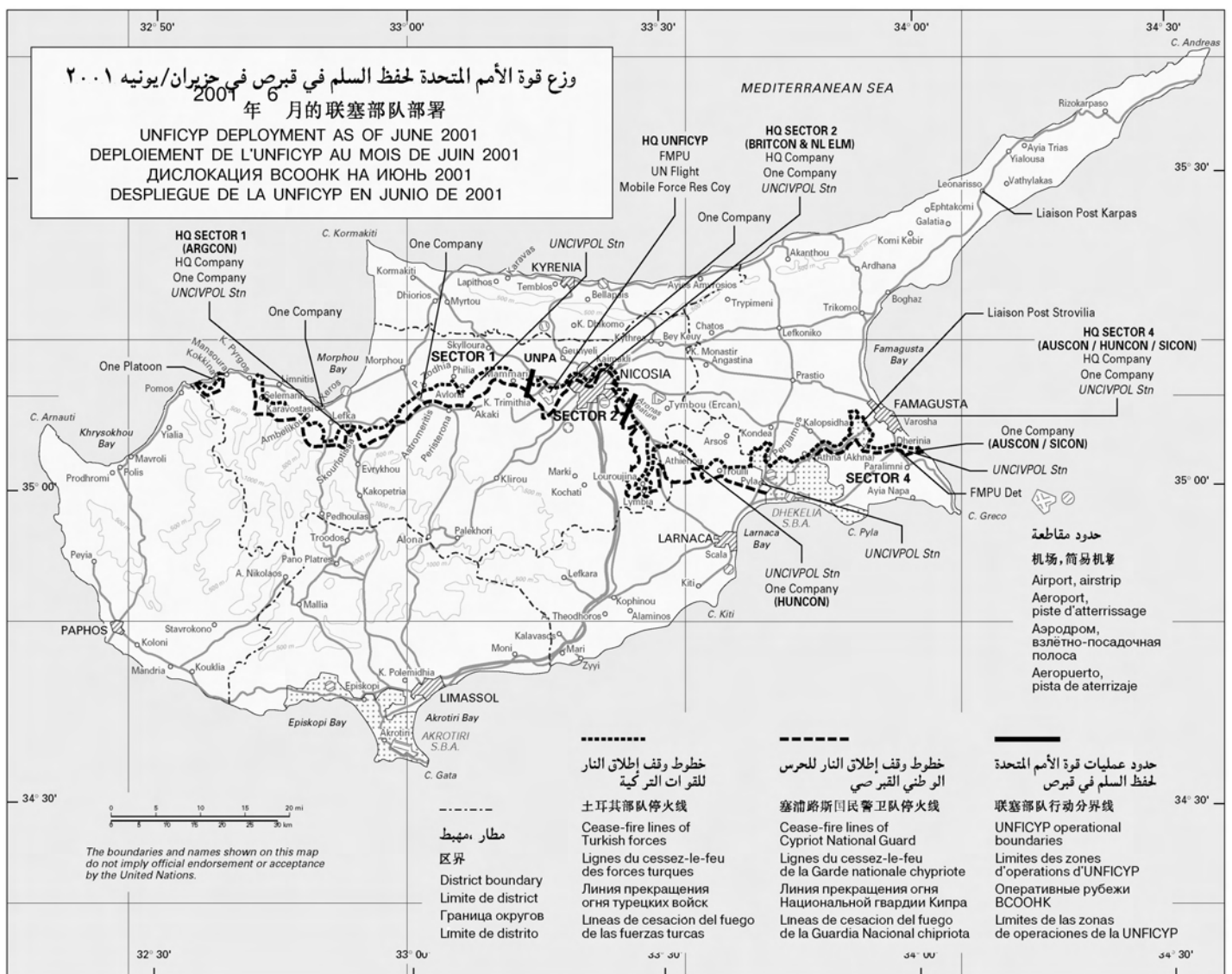
Dennoch halten zu viele Interessen, aber auch Fragen wie die der Glaubwürdigkeit, immer noch beide Seiten vom Nachgeben ab. Die Indigenen würden eine Forderung aufgeben, die den Hauptinhalt ihres gesamten Kampfes um Selbstbestimmung ausmacht, und die Regierungen würden – obwohl es sich hier lediglich um eine Deklaration und damit nicht um eine rechtlich bindende Vereinbarung handelt – das Risiko eingehen, Konflikte im eigenen Land heraufzubeschwören. Aus ihrer Sicht werden zudem, sobald es um die damit verbundene Frage der Landrechte (und damit auch um Bodenschätze) geht, ureigene staatliche Interessen tangiert.

Insofern wird das Vorhaben entweder scheitern, oder aber – was wahrscheinlicher sein dürfte – sein Ende in der den Regierungen

gerade noch vertretbar erscheinenden ›Lösung‹ liegen, entweder den Volksbegriff ganz auszusparsen oder aber eine ähnliche Formulierung wie im ILO-Übereinkommen 169²⁵ zu finden (mit der eine weitergehende Bindung an völkerrechtliche Vorgaben auch bei Verwendung des Begriffs ›Völker‹ vorsorglich ausgeschlossen wird).

Die Einrichtung des Ständigen Forums ist insgesamt positiver zu bewerten, insbesondere hinsichtlich zweier sich abzeichnender Aspekte: zum einen wegen des neuartigen, geradezu fortschrittlichen Charakters seiner Zusammensetzung. Sollte sich das Konzept als funktionstüchtig erweisen, könnte dem Ansatz Modellcharakter für Reformansätze von anderen UN-Organen zukommen. Der zweite Aspekt betrifft die angestrebte Verbesserung sowohl der Lebensbedingungen als auch der Rechtslage der Indigenen. Bereits die Einordnung des Ständigen Forums als Nebenorgan des ECOSOC dürfte dazu beitragen, eine höhere Akzeptanz bei den Regierungen zu erreichen. Letztlich wird es aber den künftigen Mitgliedern dieses Gremiums obliegen, Freiräume für die Umsetzung von bereits vorhandenen und auch von innovativen Ideen zu schaffen. Vor allem die intensivere Kommunikation der Beteiligten untereinander und ihre Mitwirkung an der Fortentwicklung internationaler Normen dürften eine Verbesserung der Lage der früher als ›Eingeborene‹ bezeichneten Menschen bewirken.

Die gegenwärtige Dislozierung der UNFICYP



Zypern: UN, EU und Status quo

Über die vergeblichen Bemühungen von fünf Generalsekretären
und das Unding einer quasi-permanenten Friedenstruppe

MARTIN PABST

»Das Problem Zyperns ist, daß die türkischen Zyperer nicht vergessen können, was zwischen 1960 und 1974 geschah, und die griechischen Zyperer sich daran nicht mehr erinnern wollen.«

Ungenannter westlicher Diplomat

Die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP¹) hat sich zum mittlerweile längsten Friedenssicherungseinsatz der Weltorganisation entwickelt². Als im März 1964 nach schweren Zusammenstößen zwischen Zyperngriechen und Zyperntürken³ ihre Entsendung vom Sicherheitsrat beschlossen wurde⁴, erwartete man eine Einsatzdauer von drei Monaten; inzwischen sind die Blauhelmsoldaten mehr als dreieinhalb Jahrzehnte auf der Insel stationiert. Ein Ende ist noch immer nicht absehbar; routinemäßig verlängert der Sicherheitsrat das Mandat um jeweils ein halbes Jahr. Zuletzt geschah dies am 15. Juni 2001⁵. Immer wieder bezeichnete der Rat die faktische Teilung der Insel und die militärische Konfrontation als »inakzeptabel«, doch ist der Status quo bis heute unverändert.

GRAB DER DIPLOMATIE

1964 umfaßte das Mandat der UNFICYP die Verhinderung neuerlicher bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen zyperngriechischen und zyperntürkischen Verbänden, die »Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung« sowie Hilfe bei der Rückkehr zur Normalität. Als im Juli 1974 türkische Truppen im Norden der Insel landeten, schob sich die UNFICYP stellenweise zwischen die Kriegsgegner, um eine Eskalation zu verhindern und den baldigen Abschluß eines Waffenstillstands zu beschleunigen. Ihre Stellungen erklärte sie zur Schutzzone der Vereinten Nationen (United Nations Protected Area, UNPA), die notfalls mit Gewalt verteidigt werde. Mit der Ausweitung der UN-Schutzzone um strategisch wichtige Positionen, wie den Internationalen Flughafen von Nikosia/Lefkosa, erschwerte die UNFICYP den kriegführenden Parteien die Intensivierung der militärischen Anstrengungen. Nach dem Abschluß des Waffenstillstands vom 16. August 1974 kehrte die UNFICYP zu klassischem »peace-keeping« zurück, was auf Zypern de facto allerdings eher mit Waffenstillstandssicherung als mit Friedenserhaltung zu übersetzen ist⁶.

Entsprechend ihrem erweiterten Mandat überwacht die UNFICYP nun einen militärischen Waffenstillstand zwischen zwei Armeen: der zyperngriechischen Nationalgarde auf der einen sowie der Türkischen Armee und den mit ihr verbündeten Streitkräften der Zyperntürken auf der anderen Seite. Die Schutzzone – 1974 ein Novum in der Geschichte friedenserhaltender Operationen – wurde zu einer 217 km langen Pufferzone erweitert, die ein Fünffzigstel des zyprischen Territoriums umfaßt. Die Demarkationslinien entsprechen dem Frontverlauf zum Zeitpunkt des Waffenstillstands.

Im Mai 2001 umfaßte die UNFICYP 1216 Soldaten, 35 Polizisten und 183 Zivilbedienstete. Den Großteil des militärischen Kontingents stellten Argentinien (410), Großbritannien (305), Österreich (245) sowie Ungarn (114)⁷. Obwohl der Einsatz als vergleichsweise ruhig gilt, ist der Friedensdienst auf Zypern nicht ungefährlich: 15 Angehörige der UNFICYP verloren zwischen März 1964 und Juni

2001 bei tätlichen Angriffen ihr Leben, 155 weitere starben infolge von Unfällen oder Krankheiten.

Nicht nur bei der Wahrung des Status quo haben sich die Vereinten Nationen auf Zypern engagiert. Unterstützt von ihren Sonderbeauftragten, haben sich seit U Thant alle Generalsekretäre der Vereinten Nationen mit großem persönlichen Einsatz darum bemüht, eine friedliche Lösung voranzubringen⁸. Doch gilt Zypern als »Grab der Diplomatie«. Generationen von Vermittlern haben sich an der Komplexität der Probleme und der Intransigenz der Konfliktparteien die Zähne ausgebissen. Einer der UN-Generalsekretäre war vor seinem Amtsantritt selbst Sonderbeauftragter für Zypern: Javier Pérez de Cuéllar.

Besucht man die Pufferzone, so ist der mangelnde Fortschritt augenfällig: seit Juli 1974 verrotten dort verlassene Häuser, Straßen, Kraftwagen und Düsenjets. Stellungen und Befestigungen liegen einander in Sichtweite gegenüber und zementieren den Status quo. Zyperngriechen und Zyperntürken wurden stärker voneinander isoliert, als es die Deutschen in Ost und West während des Kalten Krieges jemals waren.

DIE WURZELN DER AUSEINANDERSETZUNGEN

Zypern ist Schauplatz eines Nationalitätenkonflikts. Beide auf der Insel ansässigen Volksgruppen sehen sich zwar als Zyperer, identifizieren sich aber in erster Linie mit ihrem jeweiligen Mutterland. Es ist daher eher angebracht, von Zyperngriechen beziehungsweise Zyperntürken als von griechischen oder türkischen Zypernern zu sprechen. Mit dem unterschiedlichen nationalen Bekenntnis sind unterschiedliche politische Ziele verbunden.

Gestützt auf ihre rund dreitausendjährige Anwesenheit und ihre zahlenmäßige Überlegenheit, verfechten die Zyperngriechen das Konzept eines hellenischen Zypern. Lange Zeit wurde der volle staatsrechtliche Anschluß der Insel an Griechenland angestrebt, was als »enosis« (Vereinigung) bezeichnet wird. In den Zyperntürken sehen sie eher eine geduldete Minderheit als eine gleichberechtigte Volksgruppe.

Mit Bezug auf die lange osmanische Herrschaft über Zypern (1571-1878), die bikommunale Verwaltungspraxis in der britischen Kolonialzeit (1878-1960) und die regionale Vormachtstellung ihres Mutterlandes verwerfen die seit dem 16. Jahrhundert eingewanderten Zyperntürken einen Minderheitenstatus und fordern die Anerkennung als gleichberechtigte Nationalität. Sie beanspruchen weitgehende Selbstverwaltung sowie ein überproportionales Mitspracherecht in gemeinsamen Angelegenheiten. Als radikale Option stand bei ihnen immer wieder die dauerhafte territoriale Teilung der Insel (taksim) und der Anschluß des zyperntürkischen Teiles an die Türkei zur Diskussion⁹.

Eine Lösung des Konflikts wird durch die Tatsache erschwert, daß er nicht nur eine lokale, sondern auch eine regionale und eine internationale Dimension aufweist. Dabei ist die regionale Dimension entscheidend. Denn der Konflikt zwischen den beiden Volksgruppen auf Zypern ist untrennbar mit dem griechisch-türkischen Regionalkonflikt im östlichen Mittelmeer verwoben.

Auf der Insel dominieren traditionell die zahlenmäßig stärkeren Zyperngriechen, doch können die Zyperntürken auf die stärkste Regio-

nalmacht Türkei bauen. Wiederholt wurde das Zypernproblem von der griechischen respektive türkischen Außen- oder auch Innenpolitik instrumentalisiert. Die beiden Volksgruppen spielen oft nur eine Statistenrolle, was sich bereits bei den Verhandlungen zwischen Großbritannien, Griechenland und der Türkei über die Unabhängigkeit Zyperns (1959) gezeigt hatte.

Zur regionalen Konfliktebene tritt eine internationale hinzu. Der »unsinkbare Flugzeugträger« Zypern befindet sich in einer strategischen Schlüsselstellung im östlichen Mittelmeer, nur 80 km von der türkischen Südküste, 120 km vom Nahen Osten (Syrien) und 400 km von Nordafrika (Ägypten) entfernt. Bis heute kontrolliert die frühere Kolonialmacht Großbritannien 3 vH des Territoriums, die ihr im Unabhängigkeitsvertrag als souveräne Militärbasen zugesprochen wurden¹⁰. Obwohl Zypern nicht zum Bündnisgebiet der NATO zählt, profitiert diese von den britischen Aufklärungsstationen, die weit in den Nahen und Mittleren Osten sowie in die GUS-Staaten reichen. Während des Kalten Krieges war die Sowjetunion bestrebt gewesen, die westliche Militärpräsenz auf Zypern zu beenden und dort selbst Fuß zu fassen. Auch nach dem Ende der Blockkonfrontation rivalisieren der Westen und Rußland um Einfluß.

Die internationale Konfliktebene trägt zur Komplexität des Problems bei, ist aber nicht von entscheidender Bedeutung. Wie der Nahostkonflikt konnte daher auch die Zypernfrage nach dem Ende des Kalten Krieges nicht einfach ad acta gelegt werden. Die gemeinsame Mitgliedschaft der Türkei und Griechenlands in der NATO führte bislang keine Konfliktlösung herbei – im Gegenteil gefährdet die Zypernkontroverse die Schlagkraft der NATO im östlichen Mittelmeer.

WEGMARKEN DES KONFLIKTS

Die Entwicklung des Zypernproblems wird von vier Umbruchjahren markiert: 1955, 1960, 1963 und 1974.

1955: Die zyperngriechische »Nationale Organisation des zyprischen Kampfes« (EOKA) greift zu Terroranschlägen gegen die britische Kolonialmacht und die zyperntürkische Volksgruppe, um die Unabhängigkeit der Insel und den Anschluß an Griechenland zu erzwingen.

1960: Zypern wird unabhängig. Die von Großbritannien, Griechenland und der Türkei – die zu Garantiemächten werden – ausgehandelte Verfassung der Republik Zypern begründet eine Konsensdemokratie mit weitgehender Selbstverwaltung der Volksgruppen, einer proportionalen Zusammensetzung der zentralen Institutionen und umfangreichen Vetorechten für die zyperntürkische Volksgruppe. Der Anschluß ganz Zyperns oder eines Teiles an einen anderen Staat wird untersagt.

1963: Präsident Makarios – gemäß Verfassung fällt das Präsidentenamt den Zyperngriechen zu –, stellt der zyperntürkischen Seite ein Ultimatum, um wesentliche Bestandteile der Verfassung zugunsten der Zyperngriechen zu ändern. Gleichzeitig beginnen Angriffe irregulärer zyperngriechischer Milizen auf die zyperntürkische Volksgruppe, die in rund 150 Enklaven flüchtet. Seither sind die Zyperntürken von den zentralen Institutionen der Republik de facto ausgeschlossen.

1974: Mit Unterstützung der griechischen Militärjunta erfolgt ein Staatsstreich auf Zypern mit dem Ziel des Anschlusses an Griechenland (15. Juli). Die Garantiemacht Türkei reagiert mit einer militärischen Intervention (20. Juli), die zunächst einen Brückenkopf im Norden etabliert, schließlich aber flächendeckend nach Süden vorrückt und die Insel in zwei Hälften teilt (14.-16. August). Von beiden Kriegsparteien werden zahlreiche Gewalttaten an Zivilisten begangen. Die durch Staatsstreich und Invasion ausgelösten »ethnischen Säuberungen« münden in einen Bevölkerungsaustausch unter Aufsicht der UN. Bis 1976 fliehen rund 180 000 Zyperngriechen vom Norden in den Süden, rund 45 000 Zyperntürken vom Süden in den Norden.

Ergebnis der Umbrüche war, daß innerhalb von zwei Jahrzehnten die Bevölkerung entmischt und die Insel territorial geteilt wurde. Hatte es nach dem Zweiten Weltkrieg noch 166 gemischte Orte gegeben, so nahm ihre Zahl seit den ersten Vertreibungen im Jahre 1957 kontinuierlich ab und tendiert seit 1976 gegen Null. Die territoriale Teilung der Insel begann 1964 mit der Flucht der Zyperntürken in Enklaven und wurde 1974 im Gefolge der türkischen Invasion entlang einer mitten durch die Hauptstadt Nikosia/Lefkosa verlaufenden Demarkationslinie abgeschlossen.

Zutreffend weisen die Zyperntürken darauf hin, daß die türkische Invasion eine berechtigte Reaktion der Garantiemacht auf den Verfassungsbruch der zyperngriechischen Seite darstellte. Die im Anschluß durchgeführte Besetzung von mehr als einem Drittel der Inselfläche, die dauerhafte Stationierung von 30 000 bis 35 000 türkischen Soldaten im Nordteil der Insel und die Ausrufung einer »Türkischen Republik Nordzypern« (Turkish Republic of Northern Cyprus, TRNC) am 15. November 1983 wurden allerdings in zahlreichen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung der Vereinten Nationen verurteilt. Zudem wurde die Türkei am 10. Mai 2001 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit der Intervention verurteilt.

DIE LEISTUNG DER UNFICYP

Die Tätigkeit der von den Vereinten Nationen entsandten Friedenstruppe wurde immer wieder durch Restriktionen von seiten der einen oder anderen Konfliktpartei behindert. Auch mußten immer wieder Verletzungen der entmilitarisierten Pufferzone hingenommen werden, die sowohl von Sicherheitskräften wie auch von Zivilisten ausgingen. Eine adäquate Reaktion ist schwierig, und über sie wird in der Regel situationsbedingt entschieden. Die Bandbreite der Reaktionen reicht von der bewaffneten Verteidigung der UN-Schutzzone bis zum rein verbalen Protest. Nicht selten zog sich die UNFICYP bei solchen Zwischenfällen den Tadel beider Konfliktparteien zu, was letztlich ihr Bemühen um Unparteilichkeit bestätigt.

Mit der Ausrufung einer UN-Schutzzone und der Bereitschaft, diese notfalls mit Gewalt zu verteidigen, hat die UNFICYP während der kriegerischen Auseinandersetzungen von 1974 an Glaubwürdigkeit gewonnen und den Abschluß eines Waffenstillstands beschleunigt. Danach hat sie den Status quo an der Demarkationslinie so energisch wie möglich zu wahren gesucht. Immerhin hat der Waffenstillstand nun schon 27 Jahre Bestand.

Zum Mandat der UNFICYP zählt darüber hinaus die humanitäre Betreuung der verbliebenen Minderheiten. Im Mai 2001 lebten in der TRNC noch 428 Zyperngriechen und 167 arabische Maroniten, auf dem von der Republik Zypern kontrollierten Territorium rund 300 Zyperntürken. Außerdem war die UNFICYP stets bemüht, eine Rückkehr zur Normalität mit kleinen Schritten voranzutreiben. So wurde in langwierigen Verhandlungen mit den Konfliktparteien erreicht, daß innerhalb der Pufferzone landwirtschaftliche Flächen genutzt und Infrastruktureinrichtungen zum Nutzen beider Seiten repariert wurden.

Außerdem hat die UNFICYP zahlreiche Begegnungsveranstaltungen zwischen Zyperngriechen und Zyperntürken ermöglicht, die meist innerhalb der Pufferzone, mitunter aber auch im Süd- oder Nordteil der Insel stattfanden. Jüngster Höhepunkt war ein vor einigen Monaten von den Jugendorganisationen der politischer Parteien organisiertes Jugendtreffen mit 3000 Teilnehmern im früheren »Ledra Palace Hotel«, das in der UN-Zone von Nikosia/Lefkosa gelegen ist. Solche Veranstaltungen zählen zu den seltenen Begegnungsmöglichkeiten für Zyperngriechen und Zyperntürken. Denn von ganz wenigen Ausnahmen wie Wallfahrten abgesehen, dürfen Zyperer die Waffenstillstandslinie bis heute nicht überschreiten. Nicht einmal auf die Wiederaufnahme des grenzüberschreitenden Telefonverkehrs konnten sich Zyperngriechen und Zyperntürken bis heute verständigen.

Immer wieder haben die Generalsekretäre der Vereinten Nationen

die Konfliktparteien aufgefordert, ihre Verteidigungsausgaben zu verringern, die Zahl ausländischer Soldaten zu reduzieren, spannungsmindernde Maßnahmen entlang der Demarkationslinie durchzuführen und ein Klima der Versöhnung und des echten wechselseitigen Vertrauens zu schaffen. Doch mußte Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali 1996 resignierend feststellen, daß diese Bemühungen kaum Erfolge gebracht hätten und im Gegenteil eine massive Aufrüstung beider Konfliktparteien zu beklagen sei¹¹.

VERMITTLUNGSBEMÜHUNGEN DER GENERALESEKRETÄRE

Auf Wunsch des Sicherheitsrats haben seit den sechziger Jahren alle UN-Generalsekretäre mit großem Engagement ihre Guten Dienste zur Verfügung gestellt. Bereits 1977 beziehungsweise 1979 verständigten sich die Führer der Zyperngriechen und Zyperntürken unter der Ägide der Vereinten Nationen im Grundsatz auf

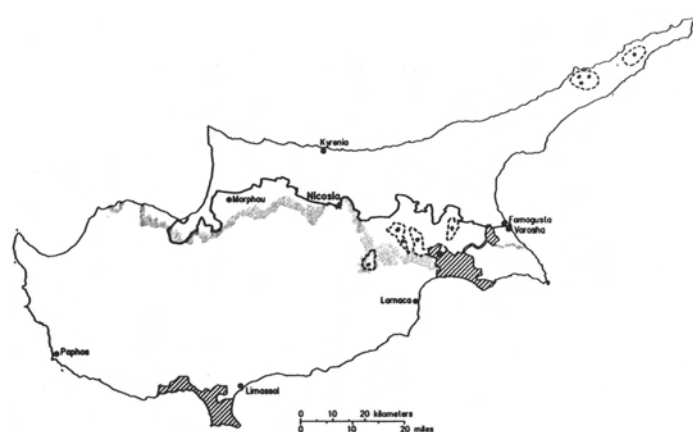
- die Errichtung einer beide Volksgruppen einschließenden, aus zwei Teilen bestehenden Föderation (womit der faktischen Territorialisierung des Konflikts Rechnung getragen wurde),
- die schrittweise Entmilitarisierung der Insel sowie
- die Aufnahme von Verhandlungen zur Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit und freien Wohnsitzwahl sowie zur Rückerstattung oder Entschädigung von Eigentum.

Diese Prinzipien wurden durch zahlreiche Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung gestützt. Mitte der achtziger Jahre näherten sich beide Parteien weiter an, doch konnte noch kein Rahmenabkommen zuwege gebracht werden.

Der umfangreichste Lösungsvorschlag wurde 1992 von UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali ausgearbeitet. Sein »Ideenkatalog« (Set of ideas on an overall framework agreement on Cyprus)¹² wurde in zwei Resolutionen des Sicherheitsrats als »Grundlage zur Erzielung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung«¹³ angenommen und beinhaltete folgende Kernpunkte:

- Zypern als Staat mit unteilbarer Souveränität und einheitlicher Staatsbürgerschaft;
- Errichtung einer bikommunalen, bizonalen Föderation;
- Abrüstung der zyperngriechischen und zyperntürkischen Streitkräfte sowie Abzug aller ausländischen Truppen unter Aufsicht der UN-FICYP (mit Ausnahme der im Vertrag von 1960 zugestandenen kleinen griechischen und türkischen Kontingente);
- gleichberechtigter politischer Status beider Volksgruppen, jedoch ungleiche proportionale Repräsentation in den bundesstaatlichen Institutionen;
- Rückgabe von 12 vH des Inselterritoriums von der zyperntürkischen an die zyperngriechische Seite;
- die dadurch ermöglichte Wiedergewinnung von Heimat und Eigentum für rund 78 000 von rund 180 000 zyperngriechischen Flüchtlingen (bezogen auf die Jahre 1974/75);
- Entschädigung der in dem zurückzugebenden Territorium lebenden Zyperntürken mit anderem Hauseigentum, entweder in diesem Gebiet oder auf dem Territorium des zyperntürkischen Gliedstaats;
- materielle Entschädigung der restlichen Flüchtlinge im Fall einer nicht möglichen Eigentumsrestituierung;
- Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit auf der ganzen Insel;
- Errichtung eines mit internationalen Mitteln unterstützten Ausgleichsfonds zur wirtschaftlichen Angleichung des zyperntürkischen an den zyperngriechischen Gliedstaat;
- getrennte Volksabstimmungen beider Volksgruppen über einen Beitritt Zyperns zur Europäischen Union (EU).

Beide Volksgruppen sollten in getrennten Abstimmungen über die Annahme dieser Vorschläge der UN befinden. Mit dem Dokument wurden große Hoffnungen verknüpft, denn die zyperngriechische Seite hatte im Grundsatz alle seine 100 Punkte, die zyperntürkische immerhin 91 akzeptiert. Letztere meldete verschiedene Vorbehalte



Dem »Ideenkatalog« des damaligen UN-Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali, den dieser 1992 dem Sicherheitsrat unterbreitet hatte (UN Doc. S/24472), war eine Landkarte beigegeben. Ein umfangreicher Gebietsausgleich sollte Bestandteil einer tragfähigen Gesamtlösung sein. Die vorgeschlagene neue Grenze zwischen dem zyperngriechischen und dem zyperntürkischen Gebiet ist auf der Karte durch die schwarze Linie markiert, die zwischen Famagusta und Varosha beginnt und in westlicher Richtung verläuft. Innerhalb beider Bundesstaaten befinden sich durch unterbrochene Linien gekennzeichnete Zonen mit einer Bevölkerungskonzentration der jeweils anderen Seite. Die seit den siebziger Jahren bestehende UN-Pufferzone erscheint grau. Schraffiert dargestellt sind die souveränen britischen Militärbasen.

an, da sie einen Bundesstaat mit schwacher Zentralregierung und starken, teilsouveränen Gliedstaaten anstrebte – also eher eine Konföderation als eine Föderation. Außerdem forderten die Zyperntürken eine paritätische Vertretung im Ministerrat. In puncto Flüchtlingsrückkehr, Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit vertraten sie eine sehr restriktive Linie. Schließlich zögerte die (zypern-)türkische Seite, die militärische Trumpfkarte aus der Hand zu geben, und forderte als Vorbedingung für einen Truppenabzug wirksame alternative Regelungen zum Schutz der Volksgruppe.

Ergänzend zu seinem »Ideenkatalog« legte Generalsekretär Boutros-Ghali den beiden Volksgruppen ein Paket »Vertrauensbildender Maßnahmen« vor¹⁴, um eine schrittweise Annäherung zu erleichtern. Interkommunale Begegnungen auf unterschiedlichen Ebenen (Kultur, Bildungswesen, Sport, Journalismus, Wirtschaft, Gesundheit, Umwelt) sollten erheblich ausgeweitet werden. Außerdem sollten der Internationale Flughafen von Nikosia/Lefkosa und die Ferienstadt Varosha unter Aufsicht der Vereinten Nationen wiedereröffnet werden. Beide Orte sind seit 1974 verlassen und unzugänglich.

Zyperngriechen, Zyperntürken und Touristen sollten den wiedereröffneten Flughafen gemeinsam nutzen. Dadurch wäre Besuchern erstmals die Freizügigkeit in beiden Inselhälften eingeräumt worden (Touristen können gemäß dem Status quo lediglich vom Süden aus via Nikosia/Lefkosa für einen Tagesausflug in die TRNC fahren; die umgekehrte Einreise wird von der Republik Zypern nicht gestattet, da sie die TRNC als illegal betrachtet). In Varosha sollten die touristischen Einrichtungen wiedereröffnet und wirtschaftliche Aktivitäten von Zyperngriechen und Zyperntürken ermöglicht werden.

Die Vertrauensbildenden Maßnahmen waren vor allem für die Zyperntürken attraktiv, da sie deren diplomatische und wirtschaftliche Isolierung aufgehoben hätten. Künftig sollten zyperntürkische Pässe international anerkannt und ein freier Warenverkehr mit dem Nordteil der Insel ermöglicht werden. Dadurch wäre das Bruttoinlandsprodukt im Norden um schätzungsweise ein Fünftel gewachsen. Doch war es gerade die zyperntürkische Seite, die sich schließlich nicht zu einer Annahme der Vertrauensbildenden Maßnahmen durchringen konnte.

In seinem pessimistischen Bericht an den Sicherheitsrat vom 30. Mai 1994 beklagte Boutros-Ghali den »Mangel an politischen Willen« bei der zyperntürkischen Seite selbst im Falle kleiner Veränderungen¹⁵. Er hinterfragte die Zukunft der UNFICYP in ihrer bisherigen Form und stellte fünf unterschiedliche Optionen zur Diskussion, darunter einen Abbruch der Mission beziehungsweise Zwangsmaßnahmen gegen unkooperative Konfliktparteien. Doch wurde das Mandat weder beendet noch verändert.

In der Folgezeit verschlechterte sich das Verhältnis zwischen den Konfliktparteien und erreichte 1997/98 erneut einen Tiefpunkt. Je intensiver die (de facto auf den Süden beschränkte) Republik Zypern den Beitritt zur EU verfolgte und dabei ein Alleinvertretungsrecht für die gesamte Insel beanspruchte, desto intransigent wurde die Haltung der Zyperntürken und ihres türkischen Mentors. Schließlich erteilten Präsident Rauf Denktasch und der Ministerrat der TRNC am 26. Dezember 1997 sowohl einer bundesstaatlichen Lösung als auch einer Fortsetzung der bilateralen Volksgruppengespräche eine grundsätzliche Absage. Als Vorbedingung für weitere Verhandlungen werden nun die vorherige Anerkennung der TRNC und separate Abstimmungen in beiden Staaten über einen Beitritt zur EU gefordert. Die TRNC ist allenfalls zur Bildung einer Konföderation aus zwei souveränen Gliedstaaten bereit, wie am 31. August 1998 von Präsident Denktasch vorgeschlagen. Damit ist die grundsätzliche Einigung über die Errichtung eines bikommunalen, bizonalen Bundesstaates obsolet geworden.

GRÜNDE FÜR DIE VERHÄRTUNG DER POSITIONEN

Ein Blick auf die Chronologie verdeutlicht, daß zwischen der Verschärfung der Spannungen und den Beitrittsverhandlungen der Republik Zypern mit der EU ein enger Zusammenhang besteht. Auf die Entscheidung des EU-Ministerrats vom 4. Oktober 1993, die Kommission mit der Aufnahme vorbereitender Gespräche mit der Republik Zypern zu beauftragen, folgte im April 1994 die endgültige Nichtannahme der Vertrauensbildenden Maßnahmen durch die zyperntürkische Seite. Als der Rat für Allgemeine Angelegenheiten der EU im März 1995 einen strukturierten Dialog mit der Republik Zypern einleitete und einen Zeitpunkt für den Beginn von Beitrittsverhandlungen nannte, kamen die direkten Gespräche zwischen beiden Volksgruppen zum Erliegen und konnten nur 1997 für wenige Monate wiederbelebt werden. Im Dezember des Vorjahres hatte UN-Generalsekretär Boutros-Ghali »ein seit 1974 ungekanntes Ausmaß der Gewalt« an der Waffenstillstandslinie beklagt¹⁶. Auf die Luxemburger Entscheidung des Europäischen Rates vom Dezember 1997, Beitrittsverhandlungen mit der Republik Zypern einzuleiten, folgte schließlich die umgehende Absage der zyperntürkischen Seite an eine bundesstaatliche Lösung und der endgültige Abbruch direkter Gespräche zwischen den Konfliktparteien. Damit hatten sie sich weiter voneinander entfernt, als es jemals seit Ausbruch des Konflikts der Fall war.

Mit dem Beitritt zur EU verfolgt die Republik Zypern die Strategie, die politische und wirtschaftliche Isolation der TRNC zu verstärken und diese dadurch zum Einlenken zu drängen. Sie kann sich dabei auf ihren Mentor Griechenland stützen, der die Osterweiterung der EU zu blockieren droht, sollte die Republik Zypern nicht mit Alleinvertretungsrecht für die gesamte Insel aufgenommen werden. Auf Druck Griechenlands wurde auf dem EU-Gipfel von Helsinki im Dezember 1999 schließlich beschlossen, daß die Republik Zypern auch ohne vorherige Konfliktlösung beitreten könne, wengleich eine solche Lösung zuvor anzustreben sei. Da die Türkei kein Mitglied der EU ist, kann die zyperntürkische Position vor diesem Forum nicht adäquat vertreten werden¹⁷.

Entgegen allen Empfehlungen der Vereinten Nationen suchte die Republik Zypern darüber hinaus ein militärisches Drohpotential aufzubauen, das in der Bestellung modernster russischer Boden-Luft-Raketen des Typs »S-300« gipfelte. Zeitgleich zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU sollten diese Raketen im Laufe des Jahres 1998 stationiert werden. Von Zypern aus hätten sie auch das türkische Festland bedroht. Doch scheiterte diese Doppelstrategie aus Zuckerbrot und Peitsche an der Entschlossenheit der Gegenseite. Die Führung der TRNC ließ sich nicht durch die Aussicht auf wirtschaftliche Besserstellung von zentralen politischen Forderungen abbringen. Außerdem verpuffte die Wirkung des militärischen Drohpotentials angesichts der Entschlossenheit der Türkei, der stärksten Militärmacht der Region.

Auf dem Höhepunkt der Spannungen 1997/98 drohte erneut ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen. Im Luftraum über der Insel kam es wiederholt zu gefährlichen Scheingefechten zwischen griechischen und türkischen Kampfflugzeugen, und an der emotionsbeladenen Waffenstillstandslinie mehrten sich die Zwischenfälle. Die Türkei drohte wiederholt, eine Aufstellung der Raketen notfalls mit militärischen Mitteln zu verhindern. Auf internationalem Druck hin nahm die Republik Zypern schließlich im Dezember 1998 von der Stationierung der Raketen Abstand. Ersatzweise wurden sie von Griechenland übernommen und auf der 553 km entfernten Insel Kreta aufgestellt.

Beide Seiten sind heute so hoch gerüstet wie nie zuvor. Die Anstrengungen des Südens wurde mit einem entsprechenden Aufrüstungsprogramm im Norden beantwortet. So reagierte der Norden auf die Einrichtung einer Luftwaffenbasis auf Paphos (Südzypern) mit dem Bau eines Luftwaffenstützpunktes in Geçitkale. Beide Seiten schlossen umfassende Verteidigungsabkommen mit ihren jeweiligen Mutterländern.

Diplomatisch anerkannt wurde die TRNC nur von der Türkei. Seit Dezember 1997 beansprucht sie nicht nur die volle Anerkennung als souveräner Staat, sondern droht sogar mit einem Anschluß an die Türkei, falls die Republik Zypern als Vertreterin Gesamtzyperns und ohne separate Befragung der Zyperntürken in die EU aufgenommen würde. Als Vorstufe eines Anschlusses wurde am 6. August 1997 ein Assoziierungsabkommen zwischen der Türkei und der TRNC unterzeichnet, das eine »partielle Integration der beiden Staaten« in bestimmten Bereichen beinhaltet¹⁸.

An der Verschärfung des Konflikts trägt die EU zweifellos eine Mitschuld. Sie hat es versäumt, die zyperntürkische Seite gleichberechtigt an den Verhandlungen zu beteiligen, was auch ohne formelle Anerkennung der TRNC möglich gewesen wäre¹⁹. Die zyperntürkische Seite argumentiert, daß sie gemäß der Unabhängigkeitsverfassung von 1960 beim Beitritt zu einer internationalen Organisation, der nicht sowohl Griechenland als auch die Türkei angehören, über ein Vetorecht verfüge. Sie fordert daher eine eigene Verhandlungsdelegation sowie eine gesonderte Volksabstimmung über einen EU-Beitritt, wie auch im »Ideenkatalog« des UN-Generalsekretärs von 1992 empfohlen.

Die EU begründete ihr Vorgehen mit der vagen Hoffnung, daß die wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Vorteile eines EU-Beitritts beiden Volksgruppen zugute kommen würden und dadurch eine Konfliktlösung beschleunigt werde. Auch Boutros-Ghali hatte im Juni 1996 diese voreilige Einschätzung geteilt; die »Entscheidung der Europäischen Union, 1997 oder 1998 Beitrittsverhandlungen mit Zypern aufzunehmen« sei »eine wichtige neue Entwicklung, die eine Gesamtlösung erleichtern dürfte«²⁰. Doch haben die Beitrittsverhandlungen die Konfliktparteien einander stärker entfremdet als je zuvor. Nur ein einvernehmlicher Beitritt zur EU kann konfliktvermindernd wirken – nicht jedoch ein einseitiger Schritt ohne vorheriges Abkommen zwischen Zyperngriechen und Zyperntürken.

AUSSICHTEN FÜR EINE STREITBEILEGUNG

Im Jahre 2000 schien ein Durchbruch möglich: Im Dezember 1998 war die Raketenstationierung abgesagt worden, und im Dezember 1999 hatte die Türkei auf dem EU-Gipfel von Helsinki endlich den erhofften Status als EU-Beitrittskandidat erhalten – noch im gleichen Monat begannen indirekte Gespräche der Konfliktparteien unter dem Vorsitz von UN-Generalsekretär Kofi Annan in New York. An diesen Entwicklungen hatten die Vereinigten Staaten beträchtlichen Anteil. Vor Ort vertreten durch ihren Sonderbeauftragten für Zypern, Al Moses, übten sie Druck auf alle Beteiligten aus, insbesondere auch auf die Mutterländer Griechenland und Türkei. Das Tauwetter im griechisch-türkischen Verhältnis kam den Lösungsbemühungen entgegen. Doch weder im Nahen Osten noch auf Zypern konnte der scheidende US-Präsident Bill Clinton einen diplomatischen Erfolg an seine Fahnen heften. Im November 2000 zog sich die zyperntürkische Seite von den Gesprächen zurück, da ihr ein gleichberechtigter Status verweigert werde.

Nun läuft die Zeit davon, denn bereits zum Jahresende 2002 sollen die Beitrittsverhandlungen der EU mit der Republik Zypern abgeschlossen sein. Die zyperngriechische Seite will anscheinend demnächst der EU Vorschläge für den Fall der Aufnahme eines geteilten Zypern unterbreiten; die Mitgliedstaaten diskutierten zumindest inoffiziell bereits über diese Option²¹.

Der für Erweiterungsfragen zuständige EU-Kommissar Günter Verheugen gab zu, daß die Europäische Union »vor einer der schwierigsten Entscheidungen ihrer Geschichte« stehe: Wenn sie ein Abkommen mit der Republik Zypern hinauszögere, würde Griechenland wahrscheinlich die Ratifizierung der Beitrittsverträge mit den osteuropäischen Kandidaten verweigern. Wenn hingegen die Republik Zypern ohne Einbindung der Zyperntürken aufgenommen werde, drohe eine gefährliche Verschärfung des Konflikts. In Kooperation mit den Vereinten Nationen müsse die EU daher alles daran setzen, um eine vorherige Konfliktlösung herbeizuführen²².

In der Tat könnte ein einseitiger Beitritt der Republik Zypern fatale Folgewirkungen auslösen. So beschäftigt sich die Türkei offenbar bereits mit Planspielen für den Tag X, die einen staatsrechtlichen Anschluß Nordzyperns einschließen. Andererseits wird die Republik Zypern die EU nach einem Beitritt auf vielfältige Weise in die Pflicht zu nehmen suchen, um ihren Souveränitätsanspruch in Nordzypern durchzusetzen.

Eigenständige Verhandlungen mit einer nordzyprischen Delegation lehnt Erweiterungskommissar Verheugen weiterhin ab. In letzter Zeit mehren sich allerdings auch in der EU die Anzeichen für eine Annäherung an die zyperntürkische Position. Der italienische Außenminister Lamberto Dini hatte bereits im August 1997 gegenüber seinem türkischen Amtskollegen Ismail Cem von »zwei Republiken und zwei Regierungen« auf Zypern gesprochen²³. Im Februar 2000 empfing der deutsche Außenminister Joschka Fischer in Hamburg den TRNC-Präsidenten Denktasch als »gewählten Vertreter der turken-zyprischen Bevölkerungsgruppe«²⁴. Dieses Treffen brachte der TRNC zwar noch keine völkerrechtliche Anerkennung, aber eine bedeutende diplomatische Aufwertung.

Die Herausforderung an die Diplomatie wird darin bestehen, den Alleinvertretungsanspruch der Republik Zypern mit dem Souveränitätsanspruch der TRNC zu versöhnen. Danach müssen die anderen offenen Fragen (Funktionen und Befugnisse der zentralen Institutionen, Allianz- und Garantbestimmungen, Abrüstung, Abzug ausländischer Truppen, territorialer Ausgleich, Flüchtlings- und Eigentumsfragen) geklärt werden.

Zweifelsohne arbeitet die Zeit zugunsten einer Verfestigung der Teilung. Beiderseits der Waffenstillstandslinie lebt heute eine Generation junger Menschen, die keine Vorstellung von einem friedlichen Zusammenleben beider Volksgruppen mehr hat und kaum noch et-

was von ihren jeweiligen Nachbarn weiß. Nach mehr als zwei Jahrzehnten ist die Existenz separater politischer Einheiten auf Zypern zu einer Realität geworden. Andererseits ist offenkundig, daß die strikte Teilung einer nur 9 251 Quadratkilometer großen Insel im Interesse ihrer Bewohner überwunden werden muß.

Ende Juli 2001 zeigte sich UN-Generalsekretär Kofi Annan optimistisch, daß bald wieder indirekte Gespräche zwischen den beiden Konfliktparteien aufgenommen würden. Möglicherweise wird die dramatische Wirtschaftskrise in der Türkei die Zyperntürken stärker an die EU heranführen und das Mutterland zu Konzessionen zwingen. Mit konkreten Zusagen an den Beitrittskandidaten Türkei könnte die EU zusätzliche Anreize für die Lösung des Zypernkonflikts schaffen. In diesem Sinne äußerte sich vor kurzem EU-Kommissar Verheugen: »In der jetzigen Lage ist die Strategie die, alle unsere Möglichkeiten einzusetzen – insbesondere auch die, die wir im Hinblick auf die Türkei haben –, um eine positive Lösung der Zypernfrage zu erreichen.«²⁵

Doch hat der Zypernkonflikt immer wieder bewiesen, daß selbst materielle Not und Druck von außen nicht ausreichen, um die Widersacher kompromißbereit zu machen. Unvermindert aktuell bleibt daher das Urteil von Generalsekretär Boutros-Ghali vom Dezember 1996, das zugleich ein Appell an die Konfliktparteien war:

»Wenn die politischen Führer auf beiden Seiten nicht die notwendige Entschlossenheit an den Tag legen, um eine Gesamtlösung auszuhandeln, und wenn dieser Prozeß nicht uneingeschränkt durch Griechenland und die Türkei unterstützt wird, dann wird die derzeitige instabile Situation andauern und sogar noch größere Gefahren heraufbeschwören.«²⁶

1 United Nations Peace-keeping Force in Cyprus.

2 Noch älter sind nur die UNTSO im Nahen Osten und die UNMOGIP in Kaschmir, die seit 1948 beziehungsweise 1949 im Einsatz sind. Hier handelt es sich allerdings um reine Beobachtermissionen.

3 Siehe zur Genese des Konflikts und zur frühen Präsenz der Vereinten Nationen im Konfliktgebiet Rémy Gorgé, Zypern und die Mutterländer, VN 4/1986 S. 130ff.

4 Mit Resolution 186(1964) v. 4.3.1964; Text: VN 2/1964 S. 77.

5 Mit Resolution 1354(2001); Text: S. 159 dieser Ausgabe.

6 Siehe zur Geschichte der UNFICYP James A. Stegenga, The United Nations Force in Cyprus, Columbus/Ohio 1968; Ansgar Skriver, Zypriische »Jubiläen«. Zwanzig Jahre UNFICYP, zehn Jahre Teilung, VN 2/1984 S. 41ff.; Eckehart Ehrenberg, Die UNFICYP: Praxisbeispiel für Leistungen und Probleme der Friedenssicherung vor Ort, VN 1/1991 S. 1ff.; Robert J.A.R. Gravelle, Cyprus as a U.N. Protected Area, in: Peace Review, Vol. 9 (1997) No. 2, S. 193-198.

7 UN Doc. S/2001/534 (Report of the Secretary-General on the United Nations operation in Cyprus for the period from 28 November 2000 to 29 May 2001) v. 30.5.2001.

8 Schon der Vorgänger des jetzigen Amtsinhabers mußte 1994 auf 30 Jahre der Inanspruchnahme der »Guten Dienste« des UN-Generalsekretärs zurückblicken; S/1994/629 (Report of the Secretary-General on his mission of good offices in Cyprus) v. 30.5.1994, Ziff. 52.

9 Für das Konzept eines Anschlusses der zwei Inselteile an die jeweiligen Mutterländer hat sich in der Literatur die Bezeichnung »doppelte Enosis« eingebürgert.

10 Das von der Republik Zypern – also von der zyperngriechischen Regierung – beherrschte Gebiet umfaßt heute de facto 59 vH des Landes, Nordzypern nimmt 36 vH, das britische Militärareal 3 vH und die von der UN verwaltete Pufferzone 2 vH ein. Zwar kontrollieren die Zyperntürken damit mehr als ein Drittel der Landfläche, haben aber – einschließlich der seit 1974 aus der Türkei gekommenen Zuwanderer – derzeit lediglich einen Anteil von weniger als einem Viertel an der Gesamtbevölkerung, deren Zahl sich auf nur rund 800 000 Menschen beläuft.

11 S/1996/1016 v. 10.12.1996, Ziff. 34.

12 S/24472 v. 21.8.1992.

13 Resolutionen 774(1992) v. 26.8.1992 und 789(1992) v. 25.11.1992; Text: VN 3/1993 S. 122f.

14 S/26026 v. 1.7.1993.

15 S/1994/629, Ziff. 53.

16 S/1996/1055 v. 17.12.1996, Ziff. 12.

17 Zur Problematik des EU-Beitritts Zyperns Martin Pabst, Lösungsansätze für den Zypernkonflikt, in: Politische Studien. Zweimonatszeitschrift für Politik und Zeitgeschichte, München, Jg. 51 (2000) Nr. 371, S. 113-124.

18 Agreement between the government of the Republic of Turkey and the government of Turkish Republic of Northern Cyprus, on the establishment of an Association Council, in: Northern Cyprus Monthly, Lefkosa, Vol. V (1997) No. 7, S. 5.

19 Die Republik Zypern wollte allenfalls Zyperntürken in individueller Eigenschaft in ihrer eigenen Delegation zulassen, was von der Gegenseite abgelehnt wurde.

20 S/1996/467 v. 25.6.1996, Ziff. 19.

21 Laut Cyprus News Agency v. 26.7.2001.

22 Kölner Stadt-Anzeiger v. 19.5.2001 (Politische Lösung für den Nordteil der Insel nötig. Der Konflikt um Zypern gefährdet die Erweiterung).

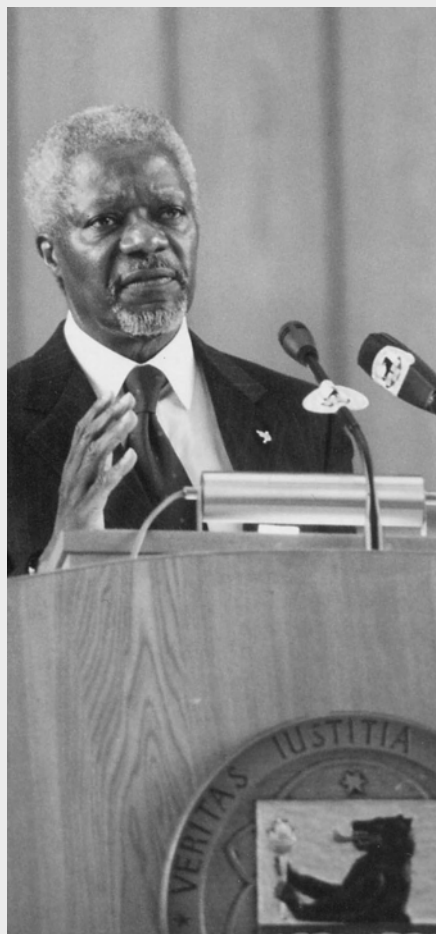
23 Süddeutsche Zeitung v. 28.8.1997 (Athen über Roms Außenminister empört).

24 Pressemitteilung des Auswärtigen Amts v. 11.2.2000.

25 Die Zeit v. 24.7.2001 (»Erweiterung schafft neue Märkte.« Doris Simon im Gespräch mit Günter Verheugen, EU-Kommissar für die Erweiterung).

26 Siehe Anm. 16.

Personalien



Kofi Annan

GENERALSEKRETÄR

Das »wohl am ehesten faßbare Ergebnis« des im September 2000 in New York abgehaltenen Treffens der Staatsoberhäupter und Regierungschefs am Sitz der UN »war kein Bestandteil der Tagesordnung und wurde von keinem einzigen Teilnehmer angesprochen«: die Weichenstellung für eine neuerliche Berufung von **Kofi Annan** zum **Generalsekretär**. So ein journalistischer Beobachter in dieser Zeitschrift (Ian Williams, Eine kritische Masse an Staatskunst. Der »Millenniums-Gipfel« der Vereinten Nationen vom September 2000, VN 5/2000 S. 161). Ihm galt »es als nahezu sicher, daß man Kofi Annan im Laufe des nächsten Jahres die Kandidatur für eine zweite Amtszeit antragen wird«. So geschah es denn auch, und zwar früher als erwartet. Ernsthafte Herausforderer traten öffentlich nicht in Erscheinung; fraglich war aber zunächst, ob die asiatische Regionalgruppe, die sich nach zehn »afrikanischen« Jahren (Boutros-Ghali 1992-1996, Annan 1997-2001) an der Reihe sah, eine Verlängerung der Ära Annan hinnehmen würde. Der allseits geschätzte siebte Generalsekretär wurde schließ-

lich, wie zuvor Dag Hammarskjöld, bereits ein halbes Jahr vor dem Ende seiner Amtszeit vom Sicherheitsrat zur Wiederwahl empfohlen; dies geschah am 27. Juni mit Resolution 1358 (Text: S. 149 dieser Ausgabe). Dieser Empfehlung folgte die Generalversammlung zwei Tage später und berief Kofi Annan mit ihrer durch Akklamation angenommenen Resolution 55/277 für eine weitere, am 1. Januar 2002 beginnende fünfjährige Amtszeit. Annan, der am 8. April 1938 in Kumasi/Ghana geboren wurde, ist der erste Generalsekretär, der aus der Organisation selbst hervorgegangen ist (vgl. die Kurzbiographie in VN 1/1997 S. 21). Seine berufliche Laufbahn begann er 1962 bei der WHO; zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Generalsekretär im Dezember 1996 war er als Untergeneralsekretär für die Friedensoperationen zuständig. Seit seinem Amtsantritt hat er sich mit seiner spezifischen Mischung aus Konzilianz und Beharrlichkeit weltweit nicht nur persönliches Prestige erworben und das Ansehen der Weltorganisation gemehrt, sondern auch die UN in ihrem Innern durch seine Reformmaßnahmen gestärkt. Spektakuläre politische Erfolge indes blieben ihm bisher versagt.

Bundeskanzler Gerhard Schröder gratulierte Annan zur Wiederwahl: »In Ihrer ersten Amtsperiode haben Sie durch Ihre engagierte Arbeit ganz wesentlich zur Reform und Stärkung der Vereinten Nationen beigetragen.« Er begrüßte es daher »besonders, daß Sie jetzt so überzeugend in Ihrem Amt bestätigt worden sind«. Wenige Tage später trafen Schröder und Annan in der deutschen Hauptstadt zusammen; in Berlin wurde Annan am 13. Juli auch die Ehrendoktorwürde der Freien Universität verliehen; bei seiner Ansprache (unser Bild) hob er hervor, daß Deutschland als »einer der wichtigsten Motoren der europäischen Integration« ein »bedeutender Verfechter der interkulturellen Zusammenarbeit« sei. »Deutschland hat seine Tore für mehr Flüchtlinge geöffnet als jedes andere Land in Europa.« Aber er hatte seinen deutschen Gastgebern auch das ins Stammbuch zu schreiben: »Deutschland arbeitet sichtlich unentwegt und in eindrucksvoller Weise an der Bewältigung der Herausforderungen seiner Vergangenheit, der Wiedervereinigung und von Manifestationen der Intoleranz. Ihre Arbeit ist jedoch noch lange nicht vollbracht. Im vergangenen Jahr war ein drastischer Anstieg der Zahl rassistisch motivierter Zwischenfälle zu verzeichnen, und noch immer gibt es Berichte über die Mißhandlung von Ausländern, darunter Asylbewerber, wie auch von deutschen Staatsbürgern ausländischer Herkunft durch Polizeibe-amte.«

KERNENERGIE

Für eine zweite vierjährige Amtszeit wurde Dr. **Mohamed El-Baradei** aus Ägypten zum Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) ernannt. Diese Entscheidung hat der Gouverneursrat der IAEA, die eine autonome Organisation im Verband der Vereinten Nationen ist, Mitte Juni in Wien getroffen; mit der Zustimmung der Generalkonfe-

renz im September ist zu rechnen. El-Baradei war im Dezember 1997 dem langjährigen Generaldirektor Hans Blix aus Schweden gefolgt (siehe VN 1/1999 S. 23).

LANDWIRTSCHAFT

Erstmals aus einem Industrieland kommt mit dem Schweden **Lennart Båge** der Präsident des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD). Dieses Amt hat er am 1. April von Fawzi Al-Sultan aus Kuwait übernommen, der es seit 1993 versehen hatte. Båge kann auf ein Vierteljahrhundert Erfahrung in der Entwicklungszusammenarbeit zurückblicken; zuletzt war er im Außenministerium seines Landes Leiter der für diesen Politikbereich zuständigen Hauptabteilung. Mit dem IFAD ist er seit einem Jahrzehnt verbunden; von 1994 bis 1996 war er Vorsitzender von dessen Verwaltungsrat. Båge, der am 24. November 1947 in Skövde geboren wurde, erwarb 1971 einen Magistergrad nach einem Studium der Volks- und Betriebswirtschaft in Stockholm. 1974 trat er ins schwedische Außenministerium ein; in den frühen neunziger Jahren war er unter anderem mit dem »Nordischen UN-Projekt« befaßt, einer Initiative, die auf die Verbesserung der Arbeit und der Finanzierung des UN-Systems im Bereich der Entwicklung abzielte. Båge ist verheiratet und hat zwei Kinder.

MENSCHENRECHTE

Überraschung ausgelöst hatte **Mary Robinson**, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR), als sie im März ankündigte, keine Verlängerung ihrer Amtszeit anstreben zu wollen. Die ehemalige Präsidentin Irlands hat dieses Amt seit 1997 inne (vgl. VN 4/1997 S. 150). Scharf kritisierte sie die Unterfinanzierung der Menschenrechtsarbeit der UN, für die im Jahr nur 21 Mill. US-Dollar zur Verfügung stehen. Auf Drängen des Generalsekretärs fand sie sich schließlich zu einer Verlängerung ihres Auftrags um ein Jahr bereit. Ende Mai billigte dann die Generalversammlung die Ausdehnung ihrer Amtszeit bis zum 11. September 2002. Sie erklärte daraufhin, daß sie das in sie gesetzte Vertrauen zu schätzen wisse: »Die Verteidigung der Menschenrechte stellt eine schwierige und komplexe Herausforderung dar, aber ich hege keinen Zweifel an ihrer zentralen Bedeutung für die Tätigkeit der Vereinten Nationen insgesamt.« Kofi Annan dankte sie für sein nachdrückliches Eintreten für die Sache der Menschenrechte und seine beständige Unterstützung.

UNESCO

Dr. **Rupert Maclean** aus Australien hat sein Amt als erster Direktor des »UNESCO-Zentrums Bonn« – des Internationalen Zentrums für Berufsbildung der UNESCO



Lennart Båge

(UNEVOC) – am 1. Mai 2001 angetreten. Das UNEVOC nahm seine Tätigkeit im September vergangenen Jahres in der Bundeshauptstadt auf, nachdem ein entsprechendes Abkommen zwischen UNESCO-Generaldirektor Koichiro Matsuura und Bundesforschungsministerin Edelgard Bulmahn am 12. Juli 2000 abgeschlossen worden war.

DEUTSCHLAND

Seine letzte Rede vor dem Plenum des **Deutschen Bundestages** hielt am 22. Juni während der Aussprache zur deutschen UN-Politik Dr. **Eberhard Brecht**, der wenige Tage darauf sein Mandat niederlegte. Brecht war im Mai mit einem Stimmenanteil von 56,6 vH im ersten Wahlgang zum Oberbürgermeister seiner Heimatstadt Quedlinburg gewählt worden. Der Sozialdemokrat gehörte von März bis Oktober 1990 der ersten frei gewählten Volkskammer und seither dem Deutschen Bundestag an. Vorsitzender des Unterausschusses ›Vereinte Nationen/Internationale Organisationen‹ des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages war er seit dessen Konstituierung im September 1991. Von Herbst 1991 bis Anfang 2001 gehörte er dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen an; Stellvertretender Vorsitzender der DGVN war er von Ende 1993 bis Ende 1999.

Nachfolger Brechts als Vorsitzender des Unterausschusses ist seit Ende Juni **Christoph Moosbauer** (SPD). Damit ist der am 31. Mai 1969 in Garmisch-Partenkirchen geborene Abgeordnete der jüngste Ausschußvorsitzende in der laufenden Legislaturperiode. 1997 hatte Moosbauer nach dem Studium der Politischen Wissenschaft, der Mediävistik und der Rechtswissenschaft den Grad eines Magisters erworben; 1998 wurde er als Abgeordneter des Wahlkreises München-Süd in den

Bundestag gewählt. Vorstandsmitglied des Landesverbandes Bayern der DGVN ist er seit 1993. Moosbauers besonderes Interesse gilt der Reform des Sicherheitsrats; ihm zufolge wird der Unterausschuß »weiterhin vehement für die Stärkung der Vereinten Nationen eintreten«.

Einen neuen Leiter hat die ›Abteilung für Globale Fragen, Vereinte Nationen, Menschenrechte und humanitäre Hilfe‹ des **Auswärtigen Amtes** seit dem 1. August: **Bernd Mützelburg**, zuvor stellvertretender Leiter der außen- und sicherheitspolitischen Abteilung im Bundeskanzleramt, folgte Dr. Günther Altenburg nach, der jetzt Beigeordneter Generalsekretär der NATO in Brüssel ist. Mützelburg, der am 17. Januar 1944 in Mainz geboren wurde, trat nach dem Jura-Studium in Mainz und Marburg 1972 in den Auswärtigen Dienst ein. Von 1981 bis 1985 war er an der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen in New York eingesetzt; in dieser Zeit war er unter anderem mit der auf die Vermeidung neuer Flüchtlingsströme abzielenden Flüchtlingsinitiative der Bundesrepublik Deutschland befaßt (vgl. seinen Beitrag in VN 4/1985 S. 122ff.). Von 1991 bis 1995 war er Botschafter in Kenia – und zugleich Ständiger Vertreter beim UN-Büro Nairobi –, von 1995 bis 1999 Botschafter in Estland. Mützelburg ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Ebenfalls zum 1. August hat es innerhalb dieser Abteilung einen Wechsel in der Leitung des für Grundsatzfragen der Vereinten Nationen, den Sicherheitsrat und die UN-Friedensoperationen zuständigen Referats GF 01 gegeben: Dr. **Georg Witschel**, zuvor an der Ständigen Vertretung in New York tätig, löste Dr. Wolfgang Trautwein ab, der nunmehr Beauftragter des Auswärtigen Amtes für Nah- und Mittelostpolitik ist. Die übrigen acht Referatsleiter der Abteilung (siehe VN 2/2001 S. 69) blieben auf ihrem Posten.



Christoph Moosbauer



Bernd Mützelburg

Für die Weltbankgruppe, den IMF und Fragen der Entschuldung ist seit dem 1. Juli Dr. **Jürgen Zattler** als Leiter des Referats 401 im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zuständig.

Von der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main kommt Dr. **Karlheinz Bischofberger**, der seit dem 15. August neuer deutscher Exekutivdirektor beim **IMF** in Washington ist.

Den deutschen Juristen Dr. **Albin Eser** hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Juni unter die 27 Richter gewählt, die dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) auf Abruf zur Verstärkung zur Verfügung stehen; die Einrichtung des Amtes der ›Ad-litem-Richter‹ für die bestehenden Strafgerichtshöfe wurde mit einer Änderung der Statuten durch den Sicherheitsrat in dessen Resolution 1329(2000) (Text: VN 3/2001 S. 121ff.) geschaffen. Eser erzielte, nachdem die Bundesregierung die beiden anderen als Kandidaten benannten Deutschen Michael Grotz und Ingo Risch zurückgezogen hatte, in der Generalversammlung mit 129 Stimmen gemeinsam mit der tschechischen Kandidatin Platz 10. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eser, der am 26. Januar 1935 in Leidersbach (Unterfranken) geboren wurde, wurde 1962 in Würzburg zum Dr. iur. utr. promoviert; das zweite Staatsexamen legte er 1964 ab. Der Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und emeritierte Professor für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafrechtsvergleichung der Universität Freiburg zählt zu den weltweit herausragenden Experten für internationales Strafrecht. □

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Nach UNISPACE III

KAI-UWE SCHROGL

Weltraum: Belegung der Diskussionen im Weltraumausschuß – Katastrophenmanagement mit Satellitenunterstützung – Konzept des Startstaats – Rechtsfragen zur privatwirtschaftlichen Weltraumnutzung – Überlegungen zu einer umfassenden Konvention

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Kai-Uwe Schrogl, Millennium der Raumfahrt, VN 6/1999 S. 205ff., fort.)

Ein eindrucksvolles Bild des Beitrags der Raumfahrt zur Bearbeitung gesellschaftlicher Fragen in Bereichen wie Kommunikation, Mobilität und Ressourcenmanagement hatte die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen für die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) gezeichnet, die vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien stattfand. Durch ihre Empfehlungen hat sie zudem bewirkt, daß die Arbeit des aus 61 Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (kurz: Weltraumausschuß) neu belebt wurde. Die mit der UNISPACE III einhergehende Reform der Arbeitsweise des Gremiums mit der Ausrichtung auf mehrjährige Arbeitspläne und nur im Rahmen einer einzigen Tagung behandelte Diskussionspunkte hat sich dabei bewährt und eine Dynamisierung der Beratungen in diesem Nebenorgan der UN-Generalversammlung bewirkt. Dies gilt für beide Unterausschüsse (für Wissenschaft und Technik sowie für Recht), die in ihren Sitzungsperioden 2000 und 2001 zahlreiche neue Impulse erhielten. Zwei Wochen lang tagte der wissenschaftlich-technische Unterausschuß jeweils im Februar und der Unterausschuß Recht jeweils im April. Der Hauptausschuß trat zu seiner 43. Tagung vom 7. bis 16. Juni 2000 und zur 44. vom 6. bis 15. Juni 2001 zusammen. Ort der Zusammenkunft war wie üblich Wien.

I. Besondere Hervorhebung verdient der dreijährige Arbeitsplan zur Umsetzung eines integrierten globalen weltraumgestützten Systems zum Katastrophenmanagement. Erdbeobachtungs-, Telekommunikations- und Navigationsatelliten leisten hier bereits wertvolle Unterstützung bei der Schadensbewertung, der Ortung und der Kommunikation der Hilfskräfte. Ihr Potential ist jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft. Dieser Arbeitsplan will eine systematische Bestandsaufnahme über Kapazitäten und Anwendungsbereiche erzielen und besonders Wege für eine effiziente Datennutzung und den Einsatz von Telekommunikationsdiensten identifizieren. Die Satellitennutzung hat bereits in der jüngst abgeschlossenen Internationalen De-

kade für Katastrophenvorbeugung (IDNDR) eine Rolle gespielt. Mit diesem Arbeitsplan wird der Ansatz weitergeführt. Besonderes Engagement legte auf diesem Gebiet China an den Tag und erklärte sich bereit, gemeinsam mit Kanada die Arbeit einer Expertengruppe bis zur nächsten Sitzungsperiode zu koordinieren, um die weiteren Schritte im Rahmen des Arbeitsplans intensiv vorzubereiten.

Der zweite neue Arbeitsplan im Unterausschuß für Wissenschaft und Technik betrifft die Intensivierung des Einsatzes von Satellitenanwendungen im UN-System. Hier haben 2001 zahlreiche UN-Einrichtungen über den aktuellen und möglichen zukünftigen Einsatz von Satellitendiensten zur Erfüllung ihrer Aufgaben informiert. Am Ende dieser Beratungen im Jahr 2003 sollen konkrete Aktionspläne stehen, die dem Verband der Vereinten Nationen moderne Instrumente zur jeweiligen Zielerreichung an die Hand geben sollen.

Neben diesen beiden neuen Arbeitsplänen befaßt sich der wissenschaftlich-technische Unterausschuß zudem mit jüngst aufgetretenen Fragen zur internationalen Kooperation in der bemannten Raumfahrt, der möglichen Störung erdgestützter Astronomie durch geplante Werbeaktivitäten im Weltraum und der Identifizierung zusätzlicher Finanzierungsquellen (besonders bei regionalen Entwicklungsbanken) für Satellitenanwendungsprojekte in Entwicklungsländern. Darüber hinaus werden die Sicherheitsstandards für nukleare Energiequellen, wie sie in einzelnen Fällen bei Forschungsmissionen zu entfernten Planeten unseres Sonnensystems eingesetzt werden, auf Grundlage der entsprechenden Prinzipien festlegenden Resolution 47/68 der Generalversammlung vom 14. Dezember 1992 weiterentwickelt.

Auch das Thema Weltraummüll wird weiterhin im Weltraumausschuß bearbeitet. Nachdem ein erster Arbeitsplan 1999 mit der Vorlage eines Berichts über den aktuellen Stand der Gefährdung von Raumfahrtmissionen und technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Weltraummüll verabschiedet worden war, stagnierte die Behandlung des Themas für kurze Zeit, da einige Delegationen die eigentlich konsequente Fortführung im Unterausschuß Recht mit dem Ziel, globale Regulierungen auszuarbeiten, vorerst ablehnen. Als ein kompromißartiger Zwischenschritt wird nun ein zweiter Arbeitsplan von 2002 bis 2005 aufgelegt, der dazu führen soll, die im Weltraummüll-Koordinierungsausschuß der wichtigsten Raumfahrtagenturen ausgearbeiteten technischen Standards in den Unterausschuß für Wissenschaft und Technik als Richtlinien für freiwillige nationale Umsetzungen einzubringen. Dies kann ein erster Schritt für eine verbesserte Staatenpraxis sein, wird aber die Ausarbeitung beispielsweise eines im Unterausschuß Recht zu erarbeitenden Resolutionsentwurfs für die Generalversammlung Grunde bereits vorgezeichnet ist, zeigt die gleichzeitig erfolgte Zustimmung auch der bis-

herigen Bremser Vereinigte Staaten und Rußland, im Jahre 2002 im Unterausschuß Recht eine durch das Europäische Zentrum für Weltraumrecht (ECSL) zu erstellende Studie zu Rechtsfragen des Weltraummülls zu behandeln – ohne allerdings bereits einen formellen Tagesordnungspunkt zu diesem Thema zu akzeptieren.

II. Die Beratungen im Unterausschuß Recht besitzen seit 2000 einen Ausgangspunkt in dem dreijährigen Arbeitsplan zur Überprüfung der Anwendung des Rechtskonzepts des ›Startstaats‹. Dieses Konzept ist in der Weltraumhaftungs- und der Registrierungskonvention enthalten und bezeichnet die Voraussetzungen für einen an einer Weltraumaktivität beteiligten Staat – ein Staat, der ein Weltraumobjekt startet oder den Start besorgt, beziehungsweise ein Staat, von dessen Territorium oder Einrichtung aus der Start durchgeführt wird –, haftender ›Startstaat‹ zu sein. Durch neue Startaktivitäten mit einer größeren Zahl Beteiligter und privater Unternehmungen entstanden Fragen, ob sämtliche diesbezüglichen Aktivitäten durch das bisherige Konzept abgedeckt sind und ob in jedem Falle ein haftender Staat für Schäden durch Unfälle identifiziert werden kann. Die bisherigen Arbeiten haben diverse Fragen aufgeworfen und unter anderem den Eigentumswechsel im Orbit oder den Start von Plattformen auf Hoher See untersucht. Wichtigste Zwischenergebnisse sind, daß mögliche Lücken im Konzept durch internationale Vereinbarungen der beteiligten Staaten geschlossen werden können und daß die Etablierung nationaler Weltraumgesetze und Lizenzierungsverfahren für nichtstaatliche Raumfahrtaktivitäten vorangetrieben werden und möglichst frühzeitig harmonisiert werden müssen. Mit diesem Tagesordnungspunkt wird demzufolge nicht nur ein aktuelles Regulierungsproblem bearbeitet, sondern zudem die wegweisende Frage nach der Anpassung des bislang auf Staatenaktivitäten hin ausgerichteten Weltraumrechts auf die wachsende Kommerzialisierung und Privatisierung der Raumfahrt zumindest für einen Einzelfall angegangen. Die Arbeitsgruppe wird so einen ersten vorsichtigen Ausblick auf die neuen Erfordernisse der Fortentwicklung des Weltraumrechts geben.

Einen Berührungspunkt zu dieser Fragestellung besitzt auch das zweite Thema, das im Unterausschuß Recht eingehend diskutiert wurde. Dies war der Vorschlag Rußlands, die bestehenden fünf weltraumrechtlichen Verträge zu einer umfassenden Konvention zusammenzuführen. Dies würde aus Sicht Rußlands nicht nur die Möglichkeit eröffnen, kleinere Ungereimtheiten zu bereinigen und bisherige Lücken zu schließen (beispielsweise, daß es keine verbindliche Definition von ›Weltraumobjekt‹ oder keine rechtliche Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum gibt), sondern läge auch auf der Linie der zwar zeitaufwendigen, aber letztlich erfolgreichen Neuordnung des Seerechts.

Gleichzeitig entstehen durch ein solches Vorgehen aber auch Gefahren. Vor allem könnten durch eine Neufassung des Weltraumrechts wichtige Prinzipien in Frage gestellt werden. Dazu gehören vor allem die Nichtaneignung des Weltraums und die unbegrenzte Staatenhaftung im Falle von Schäden durch Weltraumaktivitäten, welche durch vehement artikulierte Interessen von Teilen der Industrie oder einzelner Staaten bereits heute in Frage gestellt werden. Diese Gefahren haben zur Folge, daß der russische Vorschlag bislang nicht auf allgemeine Zustimmung trifft. Auf absehbare Zeit wird sich dementsprechend kein umfassender Ansatz zur Neugestaltung des Weltraumrechts durchsetzen, sondern es werden Einzelfragen – wie die Anwendung des Konzepts des ›Startstaats‹ – bearbeitet werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß sich im nächsten Jahrzehnt bei weiter zunehmender privatwirtschaftlich organisierter Raumfahrt und neuen Anwendungen in Satellitentransport und Satellitennutzung ein größerer Problembereich aufbaut, der am sinnvollsten durch die Erarbeitung einer umfassenden Weltraumkonvention abgetragen werden kann.

Einen zusätzlichen Impuls erfuhr die Arbeit des Unterausschusses durch den neuen Tagesordnungspunkt, der internationale Organisationen aufruft, über ihre Aktivitäten mit Bezug zur Weiterentwicklung des Weltraumrechts zu berichten. Bezweckt wird, eine unkoordinierte Entwicklung des Weltraumrechts in Einzelbereichen wie der Telekommunikation oder dem Datenrecht zu verhindern. Zu den beiden Tagungen der Jahre 2000 und 2001 haben nicht nur zwischenstaatliche Organisationen wie die ITU oder nichtstaatliche Einrichtungen wie das Internationale Institut für Weltraumrecht (IISL), die ›International Law Association‹ (ILA) und das Europäische Zentrum für Weltraumrecht Informationen vorgelegt, sondern das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) hat den Weltraumausschuß ausdrücklich gebeten, seine aktuelle Arbeit an einer Konvention für Sicherungsrechte an mobilen Gütern zu begleiten. Dieser Konventionsentwurf sieht Protokolle für Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Weltraumobjekte vor. Zu letzterem wird nun der Unterausschuß Recht einen Beitrag leisten, der vor allem die Kompatibilität der Konvention und des entsprechenden Protokolls mit den bestehenden weltraumrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Mit dieser Aktion setzt der Unterausschuß seinen Anspruch um, das zentrale globale Forum für die Fortentwicklung des Weltraumrechts darzustellen und eine Art Wächterfunktion über die relevanten Aktivitäten anderer Organisationen auszuüben.

III. Obwohl die Bearbeitung der Empfehlungen der UNISPACE III mit den dargestellten neuen Beratungsgegenständen im Weltraumausschuß auf einen guten Weg gebracht wurde, äußerten einige Mitgliedstaaten die Sorge, daß dies zu wenig sei und zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müßten, um möglichst alle Empfehlungen gleichzeitig aufzugreifen. Über dieses Anliegen entspann sich eine kontrovers geführte Debatte, die auf der einen Seite die Befürworter einer umfassenden

Herangehensweise sieht, die vor allem auf freiwilligen Initiativen der Mitgliedstaaten und Koordinierungsaktivitäten auch außerhalb des Weltraumausschusses aufbaut. Auf der anderen Seite stand die Überlegung, besser pragmatisch und schrittweise vorzugehen, Einzelthemen mit guter Aussicht auf erfolgreiche Umsetzung auszuwählen und die eigentliche Arbeit im Weltraumausschuß durchzuführen, bevor unübersichtlicher Aktionismus zu mehr Verwirrung als klarer Orientierung führt.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Optionen fiel zugunsten des umfassenden Ansatzes. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, daß für die UNISPACE III der ›Plus-5‹ Mechanismus angewandt wird, also eine Evaluierung der Konferenzergebnisse im Jahre 2004 ansteht. Das Sekretariat hat daraufhin eine Liste der 33 Empfehlungen aus dem Schlußdokument der UNISPACE III – der ›Erklärung von Wien zu Weltraumnutzung und menschlicher Entwicklung‹ – zusammengestellt und bei den Mitgliedstaaten angefragt, ob sie bei der Bearbeitung dieser Empfehlungen entweder als Federführender oder als Mitwirkender an der Umsetzung teilzunehmen wünschen. Freilich kann sich kein Land den Ressourcenaufwand für eine komplette Mitwirkung leisten; schließlich wurden nach erheblichen Koordinierungsanstrengungen und zahlreichen Mißverständnissen (beispielsweise hatte sich Portugal gleich für eine ganze Reihe von Themen als Federführender gemeldet) doch nur neun Arbeitsgruppen eingerichtet.

Zwar wird dem Weltraumausschuß über Ergebnisse dieser Bemühungen berichtet werden, aber die Aussichten, hier zu global akzeptablen substantiellen Ergebnissen zu kommen, sind eher ungewiß. Andererseits ist dieser aktive Ansatz auch ein Anzeichen dafür, wie interessiert und engagiert die Staaten sind, die Ergebnisse der UNISPACE III ernst zu nehmen und erfolgreich umzusetzen. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob über die repräsentative und auf Konsens gerichtete Arbeit entlang von Einzelfragen innerhalb des Weltraumausschusses hinaus noch weitere tragfähige Impulse durch den Konsultationsmechanismus erfolgen. Auch wenn dies nicht im erhofften Umfang der Fall sein sollte, kann schon heute konstatiert werden, daß die UNISPACE III wesentlich mehr direkten Einfluß auf die Raumfahrt haben wird als ihre Vorläuferin UNISPACE II von 1982, deren Ergebnisse weder von den Mitgliedstaaten aktiv weiterverfolgt wurden noch dem Weltraumausschuß substantielle Impulse gaben. □

Wirtschaft und Entwicklung

Alles außer Waffen

HEIKO FÄHNEL

UNCTAD: Aktionsprogramm von 1990 zugunsten der LDC nur unzureichend umgesetzt – Neue Akzente in Brüssel – Gute Regierungsführung und Marktzugang – Lieferaufbindung – Schuldenerleichterungen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 18f. fort.)

Deutlich unterstrichen wird die Eigenverantwortung der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) für ihre Entwicklung in einem Schlußdokument, das am 20. Mai 2001 von mehr als 150 Staaten angenommen wurde. Dessen einvernehmliche Verabschiedung bildete den Abschluß der *Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (LDC III)*, die von der Europäischen Union ausgerichtet und unter der Ägide der UNCTAD vom 14. bis 20. Mai 2001 im Gebäude des Europäischen Parlaments in Brüssel durchgeführt wurde. Hergestellt wird in dem Schlußdokument (›Erklärung von Brüssel‹, UN Doc. A/CONF.191/12 v. 2.7.2001; ›Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder‹, A/CONF.191/11 v. 8.6.2001) auch eine Verbindung zwischen der LDC III und dem Ministertreffen der WTO in Doha/Katar im November dieses Jahres; dort sollen den LDC zusätzliche Chancen im internationalen Handel eröffnet werden.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sich das Ergebnis von Brüssel am 12. Juli 2001 mit der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 55/279 zu eigen gemacht.

I. In der dem ›Aktionsprogramm‹ vorangestellten ›Erklärung‹ sind dessen Kernaussagen prägnant zusammengefaßt:

- Die Bekämpfung extremer Armut wird als übergreifendes Ziel für die Politik der LDC festgeschrieben; Grundlage hierfür sind die von den einzelnen Ländern erarbeiteten Strategiepapiere für die Armutsbekämpfung (Poverty Reduction Strategy Papers, PRSPs).
- Als Querschnittsthemen sind die Achtung der Menschenrechte, Gute Regierungsführung (good governance) sowie die Stärkung der Rechte der Frau als Voraussetzungen für einen im Sinne der Armutsminderung erfolgreichen Entwicklungsprozeß ausdrücklich genannt.
- Der Zusammenhang von Handel, Wachstum, Investitionen und Entwicklung wird anerkannt; die Bedeutung einer marktwirtschaftlichen Orientierung mit einer starken Rolle des Privatsektors wird hervorgehoben.
- Der uneingeschränkte Marktzugang der LDC (›Alles außer Waffen‹) zu den Industrieländern wird als Handlungsprinzip festgelegt.
- Dem Kampf gegen HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose wird die gebührende Beachtung geschenkt.

II. Die Konferenz in Brüssel hatte bereits zwei gleichartig ausgerichtete UN-Konferenzen als Vorläufer. 1990 fand in Paris die LDC II statt. Diese internationale Zusammenkunft verabschiedete ein Aktionsprogramm für die neunziger Jahre. Jetzt wurde dazu in Brüssel festgestellt, daß die damaligen Vorstellungen über die Zusammenarbeit zwischen den LDC und ihren Kooperationspartnern nicht wie vorgesehen umgesetzt worden sind. Die gesteckten Ziele konnten nicht erreicht werden, womit das Aktionsprogramm von 1990 das Schicksal des auf der ersten LDC-Konferenz ebenfalls in Paris ver-

abschiedeten ›Substantiellen Neuen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre‹ von 1981 teilte.

1997 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen, eine weitere LDC-Konferenz durchzuführen, um die spezifischen Entwicklungsprobleme der am wenigsten entwickelten Länder mit einem aktionsorientierten und breit angelegten inhaltlichen Ansatz umfassend zu behandeln. Die Europäische Union übernahm die Rolle des Gastgebers und damit einen Teil der Verantwortung, die Konferenz zum Erfolg zu führen. Die UNCTAD wurde beauftragt, den Entwurf eines globalen Aktionsprogramms auf der Grundlage entsprechender nationaler Programme der LDC vorzulegen.

Der konkrete internationale Vorbereitungsprozeß für die LDC III begann mit der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses im Juli 2000 in New York. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Tempo der Vorbereitung beschleunigt, die anderen UN-Organisationen und die Bretton-Woods-Institutionen wurden eingebunden. Im Dezember 2000 legte die UNCTAD den ersten Entwurf des Aktionsprogramms vor, das dann auf zwei weiteren Zusammenkünften des Vorbereitungsausschusses in New York erörtert worden ist. Viele zentrale Punkte und ihr Niederschlag im Text des zu verabschiedenden Schlußdokuments waren noch strittig, so die Themen Menschenrechte, Marktzugang, HIV/Aids, Familienplanung, Geschlechterperspektive, öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) und Umschuldung.

Parallel zum Vorbereitungsprozeß bei der UNCTAD für den Entwurf eines globalen Aktionsprogramms für die LDC hatten die Mitgliedstaaten der EU eine inhaltliche Richtlinie für die LDC III erarbeitet, die vom EU-Rat gebilligt wurde und sich als hilfreich bei den Verhandlungen in New York und Brüssel erwies. Diese Richtlinie erleichterte die Abstimmung innerhalb der EU bei neuen Vorschlägen der ›Gruppe der 77‹ – als Vertretung der Entwicklungsländer einschließlich der LDC – im Verhandlungsmarathon in Brüssel. Dort sprach für die Mitgliedstaaten nur die EU-Präsidentschaft.

III. Im Vorfeld der Konferenz sind internationale und nationale Prozesse in Gang gekommen, die vermutlich sonst nicht oder nicht so schnell abgelaufen wären. So hat innerhalb der EU Deutschland vor der Brüsseler Konferenz die Initiative ›Everything But Arms‹ mit durchgesetzt, die auf den quoten- und zollfreien Zugang für alle Waren aus den LDC zum europäischen Markt abzielt. In Brüssel ist es dann gelungen, auch die Vereinigten Staaten, Kanada und Japan auf das Ziel zu verpflichten, ihre Märkte für die Produkte der LDC zu öffnen. Auch die Schwellenländer konnten überzeugt werden, gleiche Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Eine Studie der Weltbank zum Potential der LDC zeigt, daß die 49 ärmsten Entwicklungsländer ihre Exporte insgesamt um etwa 11 vH ausweiten können, wenn die USA, Kanada und Japan ebenso wie die EU den ärmsten Ländern Zollfreiheit gewähren. Das entspricht zusätzlichen Einnahmen für die ärmsten Entwicklungsländer von jährlich etwa 3 Mrd US-Dollar. Die Einigung im Handelsbereich war

mitentscheidend für den Erfolg der Konferenz.

Eine weitere wichtige Vorleistung für den erfolgreichen Verlauf der LDC III war die Einigung im Entwicklungsausschuß der Industrieländer-Organisation OECD über die auch von Deutschland vorangetriebene ›Lieferaufbindung‹ bei der Entwicklungszusammenarbeit für die LDC. Damit ist gemeint, daß die Beschaffungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit international ausgeschrieben werden. Der Anteil von Gütern und Dienstleistungen soll sich erhöhen, die in den LDC selbst oder in benachbarten Ländern gekauft werden können. Erst in der letzten Verhandlungsphase kurz vor der Konferenz hatte auch Japan dieser Lieferaufbindung zugestimmt. Dieser wegweisende Beschluß wird dazu beitragen, die Unternehmen in Entwicklungsländern, insbesondere in den LDC, zu stimulieren und neue Impulse für wirtschaftliche Entwicklung zu geben. Die Lieferaufbindung erhöht den Wert öffentlicher Entwicklungsmittel beträchtlich.

Deutschland hat den Anteil der LDC an den Beschaffungen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit von 25 vH im Jahre 2000 auf etwa 30 vH in diesem Jahr gesteigert. Die dadurch zusätzlich verfügbaren Mittel werden bereits 2001 in konkreten Programmen für die Bereiche Aids-Bekämpfung/Familienplanung, Grundbildung und erneuerbare Energien eingesetzt.

Ein positives Signal vor der LDC III waren auch die Schuldenerleichterungen im Rahmen der Entschuldungsinitiative zugunsten der hochverschuldeten armen Länder (HIPC) in Höhe von 23 Mrd US-Dollar für 17 LDC. Die durch den entfallenden Schuldendienst freigesetzten Mittel werden für Gesundheit und Bildung eingesetzt. Die entsprechenden Budgets der LDC können voraussichtlich um durchschnittlich 20 vH erhöht werden. Die 17 derzeit davon profitierenden LDC sind Benin, Burkina Faso, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Rwanda, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Senegal, Tansania und Uganda. Die Bundesregierung übrigens hat den LDC alle bilateralen offiziellen Schulden aus der Finanziellen Zusammenarbeit erlassen. Ferner wird sie alle umschuldungsfähigen Handelsschulden der LDC erlassen, die sich für die erweiterte HIPC-Initiative qualifizieren. Im Ergebnis werden alle LDC, die hochverschuldete arme Länder sind, gegenüber Deutschland de facto schuldenfrei sein. Die EU hat am 17. Mai 2001, also vor der Konferenz in Brüssel, beschlossen, den Ländern dieser Kategorie die Rückzahlung von Sonderdarlehen zu erlassen. Dabei handelt es sich um zinsgünstige Darlehen, die im Rahmen der Lomé-Abkommen gewährt wurden und die nun nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. Der Schuldenerlaß beträgt 60 Mill Euro. Des Weiteren hat die EU am 15. Mai 2001 ein konkretes Fünfjahresprogramm gegen HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose beschlossen, das auch die Bereitstellung von erschwinglichen Medikamenten beinhaltet. Hiervon werden die LDC in hohem Maße profitieren.

Parallel zur LDC III fand ein von der EU unterstütztes Forum von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) statt, bei dem auch Kofi Annan

Die LDC (49 Staaten)

Afrika (34):

Äquatorialguinea, Äthiopien, Angola, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Komoren, Kongo (Demokratische Republik), Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Rwanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik

Asien und Ozeanien (14):

Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Jemen, Kambodscha, Kiribati, Laos, Malediven, Myanmar, Nepal, Salomonen, Samoa, Tuvalu, Vanuatu

Latinamerika und Karibik (1):

Haiti

sprach. Dort und auch später wurde Kritik von den NGOs an der Unverbindlichkeit des Aktionsprogramms geäußert. Dazu ist festzustellen, daß insbesondere die Beschlüsse vor der Konferenz in Brüssel zur Entschuldung, zum Marktzugang und zur Lieferaufbindung dazu beitragen werden, die Chancen der LDC, sich am Prozeß der Globalisierung aktiv zu beteiligen, zu verbessern. Nur auf Grund dieser Beschlüsse konnte die LDC-Konferenz erfolgreich abgeschlossen werden.

IV. Das Aktionsprogramm für die LDC stellt die Armutsbekämpfung uneingeschränkt in den Mittelpunkt aller Entwicklungsanstrengungen und sieht in der Beseitigung extremer Armut das übergreifende Ziel aller Politiken der LDC. Die Entwicklungspartner der LDC sind aufgefordert, sich dieser politischen Strategie anzuschließen. Damit ist die Armutsbekämpfung als politisches Leitbild für die Gestaltung der Beziehungen zu den LDC festgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurde die zentrale Rolle der PRSPs hervorgehoben. Es ist auch anzumerken, daß das Aktionsprogramm für die LDC inhaltlich weitgehend in Übereinstimmung mit dem am 4. April 2001 verabschiedeten ›Aktionsprogramm 2015: Der Beitrag der Bundesregierung zur weltweiten Halbierung extremer Armut‹ ist; dieses wurde auch in Brüssel in die Konferenz eingebracht und dort positiv aufgenommen.

Zentrale entwicklungspolitische Themen wie Gute Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte, Stärkung der Rechte der Frau, Kampf gegen Korruption, Bestechung, Geldwäsche sowie den illegalen Transfer von Mitteln (vornehmlich durch Einführung von Antikorruptionsgesetzen und deren effektive Anwendung), transparente demokratische und rechenschaftspflichtige Institutionen, Erhöhung der Wirksamkeit der Steuereinzugssysteme und Transparenz der öffentlichen Aufgabengestaltung sind allseits akzeptiert und im Aktionsprogramm verankert.

Ein wichtiges Ergebnis der Konferenz war die Verständigung auf die Erfordernisse einer

qualitativen Verbesserung der Entwicklungszusammenarbeit, um deren Effizienz und arbeitsmindernde Wirkung in den LDC zu erhöhen. Es wird in Zukunft weitaus stärker als bisher darum gehen, unter dem Prinzip der Eigenverantwortung (ownership) der LDC sowohl deren eigene Kräfte stärker zu bündeln als auch die Beiträge der Entwicklungspartner besser koordiniert und zielgerichtet zum Einsatz zu bringen. Neben der bisher vorherrschenden, rein quantitativ auf ODA-Erhöhung ausgerichteten Betrachtung rückt damit die seit langem überfällige qualitative Dimension der Kooperation in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die im Aktionsprogramm für die LDC unter der Überschrift »Mobilisierung finanzieller Ressourcen« vorgesehene Vorgehensweise setzt zu

Recht bei dem förderlichen Umfeld mit friedlicher Lösung von Konflikten und Beachtung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung an. Nur auf diesen Grundlagen, eindeutigen Zielen und einer fundierten gesamtwirtschaftlichen Politik kann es den LDC gelingen,

- nationale Ressourcen zu erschließen durch die Förderung des Sparens, des Aufbaus leistungsfähiger Finanzsysteme, die Stärkung des Steuererhebungssystems und die Verbesserung der Nachweise und Kontrolle öffentlicher Ausgaben,
- die Spielräume der Entschuldungsmöglichkeiten zu nutzen und
- attraktiv für ausländische Direktinvestitionen zu werden.

Im Aktionsprogramm wird das wirtschaftliche Zusammenspiel von Handel, Wachstum, Investitionen und Entwicklung anerkannt. Die Bedeutung inländischer und ausländischer Privatinvestitionen wird nachdrücklich hervorgehoben. Zentral dabei ist eine Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Schaffung von Rechtssicherheit. Auch die wichtige Rolle von kleinen und mittleren Unternehmen wird betont, desgleichen die Notwendigkeit von Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft. Insgesamt gesehen handelt es sich bei dem Aktionsprogramm um ein ausgewogenes Dokument, das mit der Hervorhebung der Bedeutung von wirtschaftlicher Tätigkeit und der Schaffung produktiver Kapazitäten neue internationale Akzente setzt. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Abchasien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherungseinsätze, Osttimor, Sierra Leone, Somalia, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 1358(2001) vom 27. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Kofi Annan für eine vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 dauernde zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. April 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/12)

Auf der 4314. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. April 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs am 24. April 2001 im Einklang mit Ziffer 16 seiner Resolution 1339(2001) vom 31. Januar 2001. Er begrüßt außerdem die Anwesenheit des georgischen Ministers für besondere Angelegenheiten bei seiner Sitzung. Der Sicherheitsrat betont, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer um-

fassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist. Er unterstreicht, daß baldige Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts von entscheidender Bedeutung sind. Er unterstützt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß.

Der Sicherheitsrat unterstützt insbesondere mit Nachdruck die Absicht des Sonderbeauftragten, in naher Zukunft den Entwurf eines Papiers vorzulegen, das konkrete Vorschläge an die Parteien bezüglich der Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi enthält. Er fordert alle Beteiligten auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um diesen Prozeß zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten, den Parteien den Entwurf des Papiers in Kürze zu unterbreiten, als Ausgangspunkt für Verhandlungen, und nicht als Versuch, ihnen eine mögliche Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren. Er ruft die Parteien auf, dieses Papier unter diesem Gesichtspunkt in einem konstruktiven Sinn anzunehmen und auf eine für beide Seiten annehmbare Regelung hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Friedensprozeß voranzubringen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der son-

stigen Maßnahmen. – Resolution 1348(2001) vom 19. April 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999, 1295(2000) vom 18. April 2000 und 1336(2001) vom 23. Januar 2001,
- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
- in dem Bewußtsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,
- feststellend, daß die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. nimmt Kenntnis von dem nach Ziffer 4 der Resolution 1336(2001) vorgelegten schriftlichen Addendum (S/2001/363) zu dem Schlußbericht (S/2000/1225) des nach Resolution 1295(2000) eingesetzten Überwachungsmechanismus;
 2. erklärt seine Absicht, das schriftliche Addendum und den Schlußbericht nach Ziffer 5 der Resolution 1295(2000) umfassend zu prüfen;
 3. beschließt, das Mandat des Überwachungsme-

- chanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. Oktober 2001 abläuft, zu verlängern;
4. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) regelmäßig Bericht zu erstatten und spätestens am 19. Oktober 2001 einen ergänzenden Bericht vorzulegen;
 5. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
 6. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), dem Rat den ergänzenden Bericht spätestens am 19. Oktober 2001 vorzulegen;
 7. fordert alle Staaten auf, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennung für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1350(2001) vom 27. April 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827(1993) vom 25. Mai 1993, 1166(1998) vom 13. Mai 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Amt eines Ad-litem-Richters beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zu behandeln,
- > übermittelt gemäß Artikel 13^{ter} 1) d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der Kandidaten an die Generalversammlung:

Aydin Sefa Akay (Türkei)
 Carmen María Argibay (Argentinien)
 Lucy Asuagbor (Kamerun)
 Jeremy Badgery-Parker (Australien)
 Chifumu Kingdom Banda (Sambia)
 Roberto Bellelli (Italien)
 Pierre G. Boutet (Kanada)
 Hans Henrik Brydensholt (Dänemark)
 Guibril Camara (Senegal)
 Joaquín Martín Canivell (Spanien)
 Romeo T. Capulong (Philippinen)
 Oscar Ceville (Panama)
 Isaac Chibulu Tantameni Chali (Sambia)
 Arthur Chaskalson (Südafrika)
 Maureen Harding Clark (Irland)
 Fatoumata Diarra (Mali)
 Cenk Alp Durak (Türkei)
 Moise Ebongue (Kamerun)
 Mathew Epuli (Kamerun)
 Albin Eser (Deutschland)
 Mohamed El Habib Fassi Fihri (Marokko)

John Foster Gallop (Australien)
 Joseph Nassif Ghamroun (Libanon)
 Michael Grotz (Deutschland)
 Abdullah Mahamane Haidara (Mali)
 Claude Hanoteau (Frankreich)
 Hassan Bubacar Jallow (Gambia)
 Ivana Janu (Tschechische Republik)
 Aykut Kiliç (Türkei)
 Flavia Lattanzi (Italien)
 Per-Johan Lindholm (Finnland)
 Augustin P. Lobejón (Spanien)
 Diadié Issa Maiga (Mali)
 Irene Chirwa Mambilima (Sambia)
 Dick F. Marty (Schweiz)
 Jane Hamilton Mathews (Australien)
 Suzanne Mengue Zomo (Kamerun)
 Ghulam Mujaddid Mirza (Pakistan)
 Ahmad Aref Moallem (Libanon)
 Mphanza Patrick Mvunga (Sambia)
 Rafael Nieto-Navia (Kolumbien)
 Léopold Ntahompagaze (Burundi)
 André Ntahomvukiye (Burundi)
 Cesar Pereira Burgos (Panama)
 Mauro Politi (Italien)
 Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
 Ralph Riachy (Libanon)
 Ingo Risch (Deutschland)
 Robert Roth (Schweiz)
 Zacharie Rwamaza (Burundi)
 Sourahata Babouccar Semega-Janneh (Gambia)
 Tom Farquhar Shepherdson (Australien)
 Amarjeet Singh (Singapur)
 Ayla Songor (Türkei)
 Albertus Henricus Joannes Swart (Niederlande)
 Gyorgy Szénási (Ungarn)
 Ahmad Takkieddine (Libanon)
 Chikako Taya (Japan)
 Krister Thelin (Schweden)
 Stefan Trechsel (Schweiz)
 Christine Van Den Wyngaert (Belgien)
 Volodymyr Vassylenko (Ukraine)
 Lal Chand Vohrah (Malaysia)
 Sharon A. Williams (Kanada)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1357(2001) vom 21. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1035(1995) vom 21. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1144 (1997) vom 19. Dezember 1997, 1168(1998) vom 21. Mai 1998, 1174(1998) vom 15. Juni 1998, 1184(1998) vom 16. Juli 1998, 1247 (1999) vom 18. Juni 1999 und 1305(2000) vom 21. Juni 2000,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen

Jugoslawien, unter Wahrung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) zu unterstützen,
- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), namentlich den Leiter und das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Stellen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
- feststellend, daß die Staaten der Region bei der erfolgreichen Entwicklung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina eine konstruktive Rolle spielen müssen, und insbesondere im Hinblick auf die diesbezüglichen Verpflichtungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens,
- in dieser Hinsicht erfreut über die positiven Schritte der Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien zur Stärkung ihrer bilateralen Beziehungen mit Bosnien und Herzegowina sowie über ihre zunehmende Zusammenarbeit mit allen zuständigen internationalen Organisationen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 13. März 2001 (S/2001/219),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 2001 (S/2001/571) und mit Genugtuung über den Plan zur Durchführung des Mandats der UNMIBH,
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaum Bemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen und an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens

ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;

5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 10 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 25 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiterzuverfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Konferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit seiner Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) für einen weiteren geplanten Zeitraum von 12 Monaten unter gemeinsamer Führung und Kontrolle weiterzuführen, um die in Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrzunehmen, und bekundet seine Absicht, die Situation im Hinblick auf eine weitere Verlängerung dieser Ermächtigung zu überprüfen, falls dies auf Grund der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Situation in Bosnien und Herzegowina notwendig wird;
11. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung der Anlage 1-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage 1-A und zum

Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;

12. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
13. ermächtigt die nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
14. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;
15. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
16. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 10 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
17. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

* * *

- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,

III

19. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Juni 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anlage 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Konferenzen von London, Bonn, Luxemburg, Madrid und Brüssel genannten Aufgaben, denen die Behörden in Bosnien und Herzegowina zugestimmt haben;
20. ersucht den Generalsekretär, den Rat regel-

- mäßig unterrichtet zu halten und mindestens alle sechs Monate über die Durchführung des Mandats der UNMIBH als Ganzer Bericht zu erstatten;
21. wiederholt, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten erneut nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
 22. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
 23. fordert alle Beteiligten erneut auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
 24. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Falle nachweislicher Fortschritte der Parteien bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Hilfe von freiwilligen finanziellen Beiträgen und in Abstimmung mit der IPTF Ausbildung, Ausrüstung und sonstige Unterstützung für die örtlichen Polizeikräfte in Bosnien und Herzegowina bereitzustellen;
 25. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
 26. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP). – Resolution 1362(2001) vom 11. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1307(2000) vom 13. Juli 2000, 1335

(2001) vom 12. Januar 2001 und 1357(2001) vom 21. Juni 2001,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 3. Juli (S/2001/661) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
- sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Bundesrepublik Jugoslawien vom 5. Juli 2001 (S/2001/668) und des Geschäftsträgers a.i. der Republik Kroatien vom 9. Juli 2001 (S/2001/680) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,
- in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage),
- mit Genugtuung darüber, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist, trotz der anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, einschließlich Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,
- sowie mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Verkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,
- erfreut über die am 8. Juni 2001 in Verbania (Italien) herausgegebene gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (A/56/116 - S/2001/617), in der sie sich verpflichten, die bilateralen Beziehungen zwischen ihren Ländern zu normalisieren, mit besonderem Nachdruck auf der Erleichterung der Freizügigkeit für Personen, Waren und Ideen, und die bereits unterzeichneten zweiseitigen Vereinbarungen umzusetzen,
- in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von

Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- 1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Januar 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin bei Bedarf Bericht zu erstatten;
- 2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
- 3. begrüßt die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Gespräche fortzusetzen mit dem Ziel, ihre Verpflichtung auf eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen rasch und nach Treu und Glauben zu erfüllen;
- 4. ermutigt die Parteien, alle vertrauensbildenden Maßnahmen zu prüfen, einschließlich der ihnen gemäß Resolution 1252(1999) angebotenen Optionen, die zur Erleichterung einer Lösung der Prevlaka-Streitfrage beitragen könnten;
- 5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;
- 6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1357(2001) vom 21. Juni 2001 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
- 7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Grundsatzerklärung über die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern. – Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1318(2000) vom 7. September 2000 und 1327(2000) vom 13. November 2000 und der Erklärungen sei-

nes Präsidenten vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) und 28. März 1996 (S/PRST/1996/13) sowie aller weiteren einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

- sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 2001 (S/PRST/2001/3),
 - unter Berücksichtigung der Auffassungen, die bei seiner Aussprache zu dem Punkt ›Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern‹ auf seiner 4257. Sitzung am 16. Januar 2001 zum Ausdruck gebracht wurden,
 - in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die in Artikel 1 Ziffern 1 bis 4 der Charta verkündeten Ziele der Vereinten Nationen und die in Artikel 2 Ziffern 1 bis 7 der Charta verkündeten Grundsätze der Vereinten Nationen, namentlich seiner Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie die Achtung der Souveränität aller Staaten,
 - in Bekräftigung der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, die Fähigkeiten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken, sowie unter Betonung seiner Bereitschaft, zu diesem Zweck alle in seiner Zuständigkeit liegenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der Sachverständigenkommission für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (S/2000/809) sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für alle Anstrengungen zur Stärkung der Effizienz und Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte und des übrigen Personals der Vereinten Nationen und beigestellten Personals, einschließlich des humanitären Personals, zu gewährleisten,
 - unter Betonung der Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat zu verbessern, um einen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zu fördern,
 - in Anerkennung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern im Rahmen einer Reihe von Maßnahmen zur Gewährleistung kohärenter und stärker integrierter Einsatzkonzepte und zur effizienteren Steuerung und erhöhten operativen Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu verstärken,
 - feststellend, daß die einschlägigen Bestimmungen in den Anlagen zu dieser Resolution auch die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Ländern, die Zivilpolizeikräfte und anderes Personal stellen, betreffen,
1. kommt überein, die in den Anlagen zu dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse und Empfehlungen zu verabschieden;
 2. ersucht seine Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, ihre Arbeit zur Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Einrichtung und Unterstützung effizienter und wirksamer Friedenssicherungseinsätze fortzusetzen;

3. verpflichtet sich, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern aufmerksam zu verfolgen, und ersucht seine Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die Effizienz und Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten, ihre weitere Verbesserung unter Berücksichtigung der Vorschläge der truppenstellenden Länder zu erwägen und dem Rat über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;
4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE I

A

Grundsatzklärung über die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern

Der Sicherheitsrat,

1. erkennt an, daß seine Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern gestärkt werden kann, indem die Mitgliedstaaten, insbesondere jene, die über die größten Kapazitäten und Mittel dafür verfügen, ihren Teil der Verantwortung übernehmen, indem sie den Vereinten Nationen Personal, Unterstützung und Einrichtungen zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bereitstellen;
2. ermutigt die Mitgliedstaaten, Schritte zu unternehmen, um das Problem der unzureichenden Bereitstellung von Personal und Ausrüstung für bestimmte Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu lösen;
3. betont, wie wichtig es ist, daß die truppenstellenden Länder die notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß ihre Friedenssicherungskräfte die Fähigkeit zur Erfüllung der Mandate der Missionen besitzen, und unterstreicht, wie wichtig die bilaterale und internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ist, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, der Logistik und der Ausrüstung;
4. unterstreicht, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß die einzelstaatlichen Kontingente, die an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnehmen, wirksame und angemessene Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, der Logistik und der Ausrüstung, durch das Sekretariat erhalten;
5. betont, daß sichergestellt werden muß, daß das Sekretariat ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält und daß diese Ressourcen effizient und wirksam eingesetzt werden;
6. unterstreicht, daß die Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern die Fähigkeit des Sicherheitsrats, in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten angemessene, wirksame und rechtzeitige Entscheidungen zu treffen, stärken sollen;
7. unterstreicht außerdem, daß es schon von der Konzeption der Friedenssicherungseinsätze an gilt, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, namentlich durch die Ausarbeitung von Eventualfallplänen für brisante

Situationen und durch die Förderung von kohärenten Ausstiegsstrategien;

B

Operative Fragen

1. befürwortet die internationale Zusammenarbeit bei der Friedenssicherungsausbildung und deren Unterstützung, einschließlich der Errichtung von regionalen Zentren für die Friedenssicherungsausbildung, und unterstreicht die Notwendigkeit, daß der Generalsekretär diesen Zentren technische Unterstützung gewährt;
2. ersucht den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über einzelne Friedenssicherungseinsätze Informationen über seine Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern aufzunehmen, und verpflichtet sich, die bei diesen Konsultationen und in seinen Treffen mit den truppenstellenden Ländern zum Ausdruck gebrachten Auffassungen bei der Beschlußfassung über solche Einsätze zu berücksichtigen;
3. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen seiner Bemühungen, aus Erfahrungen zu lernen und diese bei der Durchführung und Planung laufender und künftiger Einsätze zu berücksichtigen, in geeigneten Phasen jedes Friedenssicherungseinsatzes mit interessierten Delegationen, insbesondere den truppenstellenden Ländern, Evaluierungssitzungen abzuhalten;
4. ersucht den Generalsekretär ferner, bei der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen und in dem regelmäßigen Prozeß der Erfahrungsauswertung die operativen Erfahrungen der einzelstaatlichen Kontingente während des Feldeinsatzes oder nach dem Abzug zu berücksichtigen;
5. verpflichtet sich, die truppenstellenden Länder vollständig über das Mandat von Missionen des Sicherheitsrats, die Friedenssicherungseinsätze betreffen, sowie anschließend über die Schlußfolgerungen der Missionen zu unterrichten;
6. ist der Auffassung, daß die Durchführung von Erkundungsbesuchen des Missionsgebiets durch die Länder, die Truppen zugesagt haben, für die Vorbereitung der wirksamen Teilnahme an Friedenserhaltungseinsätzen höchst wertvoll sein kann, und befürwortet die Unterstützung solcher Besuche;
7. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um den Vorschlag der Sachverständigenkommission für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, integrierte Missionsarbeitsstäbe einzurichten, umzusetzen und andere damit zusammenhängende Möglichkeiten zur Steigerung der Planungs- und Unterstützungsfähigkeiten der Vereinten Nationen weiterzuverfolgen;
8. betont, daß die Informations- und Analysekapazität des Sekretariats der Vereinten Nationen verbessert werden muß, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung für den Generalsekretär, den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder zu verbessern;
9. betont außerdem, daß die dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern vom Sekretariat erteilte Beratung eine Reihe von Handlungsempfehlungen beinhalten soll, die auf einer objektiven Bewertung der Lage vor Ort gründen anstatt auf Mutmaßungen darüber, was die Mitgliedstaaten zu unterstützen bereit wären;
10. unterstreicht, wie wichtig bei den Friedenssicherungseinsätzen wirksame missionspezifische

Kapazitäten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sind, insbesondere für Kampagnen zur Förderung des Verständnisses der örtlichen Bevölkerung im Missionsgebiet für die Ziele und den Auftragsrahmen der Mission;

11. betont, daß ein wirksames Programm für die Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, um die Unterstützung der internationalen Öffentlichkeit für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu mobilisieren, und betont in dieser Hinsicht außerdem die Notwendigkeit besonderer Programme, insbesondere in den truppenstellenden Ländern, um den Beitrag der Friedenssicherungskräfte besser herauszustellen;

12. unterstreicht in dieser Hinsicht, daß die Vereinten Nationen über eine wirksame Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Stärkung der Planung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen durch das Sekretariat (S/2000/1081);

C

Weitere Mechanismen

1. verpflichtet sich, die Möglichkeit der Nutzung des Generalstabsausschusses als eines der Mittel zur Stärkung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen weiter zu prüfen;

2. verleiht seiner Auffassung Ausdruck, daß die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs sowie andere informelle Mechanismen, zu denen truppenstellende Länder, Mitglieder des Sicherheitsrats, Geber und die Länder in der Region gehören könnten, eine nützliche Rolle bei der Steigerung der Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen der Vereinten Nationen spielen können, und betont, daß sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat tätig sein sollen;

D

Weiterverfolgung

1. bekundet seine Absicht, innerhalb von sechs Monaten die Effizienz und Wirksamkeit seiner Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern im Hinblick auf mögliche weitere Verbesserungen des gegenwärtigen Systems zu bewerten, namentlich durch die Prüfung spezifischer Vorschläge der truppenstellenden Länder bezüglich neuer Mechanismen;

2. beschließt, die Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern zusätzlich zu den in der Resolution und in dieser Anlage enthaltenen Grundsätzen und Bestimmungen und auf deren Grundlage durch die Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Konsultationsmechanismen wie in Anlage II erläutert zu stärken, um sicherzustellen, daß den Auffassungen und Besorgnissen der truppenstellenden Länder entsprechend Rechnung getragen wird.

ANLAGE II

Form, Verfahren und Dokumentation der Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern

Die Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern werden in folgender Form stattfinden:

A. Öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen

des Sicherheitsrats unter Teilnahme der truppenstellenden Länder;

B. Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern;

C. Sitzungen des Sekretariats mit den truppenstellenden Ländern;

A

Öffentliche oder nichtöffentliche Sitzungen des Sicherheitsrats

1. Der Sicherheitsrat wird öffentliche oder nicht-öffentliche Sitzungen unter Teilnahme der truppenstellenden Länder, auch auf deren Ersuchen und unbeschadet der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, abhalten, um sicherzustellen, daß Fragen, die für einen bestimmten Friedenssicherungseinsatz von ausschlaggebender Bedeutung sind, vollständig und auf hoher Ebene geprüft werden können;

2. Solche Sitzungen können insbesondere dann abgehalten werden, wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz benannt hat, bei der Prüfung einer Änderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage vor Ort eintritt, insbesondere wenn diese die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht;

B

Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern

1. Konsultationssitzungen mit den truppenstellenden Ländern werden auch künftig das hauptsächlichste Konsultationsverfahren darstellen und werden auch weiterhin vom Präsidenten des Sicherheitsrats einberufen werden und unter seinem Vorsitz stehen;

2. Die Konsultationssitzungen können, auch auf Ersuchen der truppenstellenden Länder, nach Bedarf in verschiedenen Phasen der Friedenssicherungseinsätze abgehalten werden, namentlich:

a) im Stadium der Missionsplanung, einschließlich der Ausarbeitung des Einsatzkonzepts und des Mandats für einen neuen Einsatz;

b) bei jeder Änderung des Mandats, insbesondere bei der Erweiterung oder Reduzierung des Auftragsrahmens, bei der Einführung neuer oder zusätzlicher Aufgaben oder Komponenten oder bei einer Änderung der Ermächtigung zur Gewaltanwendung;

c) bei der Verlängerung eines Mandats;

d) im Falle bedeutender oder schwerwiegender politischer, militärischer oder humanitärer Entwicklungen;

e) bei einer rapiden Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort;

f) bei der Beendigung, dem Abzug oder der Reduzierung des Umfangs eines Einsatzes, einschließlich des Übergangs von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit;

g) vor und nach Missionen des Rates zu einem spezifischen Friedenssicherungseinsatz;

3. Die folgenden Parteien werden zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen:

a) die Länder, die Truppen, Militärbeobachter oder Zivilpolizeikräfte für den jeweiligen Friedenssicherungseinsatz stellen;

b) vom Generalsekretär benannte potentielle truppenstellende Länder;

c) zuständige Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, wenn sie zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand einen konkreten Beitrag leisten können;

d) gegebenenfalls andere Organe und Organisationen als Beobachter;

e) gegebenenfalls Länder, die besondere Beiträge leisten, wie sonstiges Zivilpersonal, Beiträge zu Treuhandfonds, Logistik, Ausrüstung und Einrichtungen sowie andere Beiträge;

f) gegebenenfalls das Gastland/die Gastländer als Beobachter;

g) gegebenenfalls der Vertreter einer truppenstellenden regionalen oder subregionalen Organisation oder Abmachung;

h) gegebenenfalls regionale Organisationen als Beobachter, wenn sie keine Truppen stellen;

4. Bei den Konsultationssitzungen werden gegebenenfalls die folgenden Fragen geprüft:

a) Vorbereitungen für die Festlegung eines Friedenssicherungsmandats durch den Sicherheitsrat;

b) operative Fragen, einschließlich des Einsatzkonzepts, der Missionsplanung, der Ermächtigung zum Einsatz von Gewalt, der Unterstellungsverhältnisse, der Truppenstruktur, der Einheit und Kohäsion der Truppe, der Ausbildung und Ausrüstung, der Risikobewertung und der Dislozierung;

c) wesentliche Besorgnisse oder Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht, in Informationsnotizen oder mündlichen Unterrichtungen des Sekretariats dargelegt werden;

d) besondere Besorgnisse der truppenstellenden Länder, einschließlich derer, die dem Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelt wurden;

e) die Fortschritte bei der Erfüllung der Aufgaben der Mission in verschiedenen Gebieten oder Anteilen der Mission;

5. Die folgenden Maßnahmen werden getroffen, um die Qualität und Wirksamkeit der Konsultationen zu erhöhen:

a) Der Präsident des Sicherheitsrats wird bei der Einladung zur Teilnahme an diesen Sitzungen ein informelles Papier mit der Tagesordnung unter die Teilnehmer verteilen, worin die zu behandelnden Themen genannt werden und auf die einschlägige Hintergrunddokumentation verwiesen wird;

b) der Generalsekretär soll, soweit das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats es zuläßt, sicherstellen, daß vom Sicherheitsrat erbetene Berichte über bestimmte Friedenssicherungseinsätze rechtzeitig fertiggestellt werden, um die Abhaltung von Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern vor den Beratungen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats zu ermöglichen;

c) das Sekretariat soll außerdem allen Teilnehmern zu Beginn dieser Sitzungen die einschlägigen Daten und Fakten zur Verfügung stellen;

d) der Generalsekretär soll nach Möglichkeit sicherstellen, daß die Unterrichtungen von hochrangigen Bediensteten durchgeführt werden, die für die Mission im Feld arbeiten;

e) der Generalsekretär soll sicherstellen, daß die Unterrichtungen nach Bedarf eine objektive Bewertung und Analyse der politischen, militärischen, humanitären und die Menschenrechte betreffenden Lage beinhalten;

f) der Generalsekretär soll den Nutzen der Unter- richtungen erhöhen, indem er sie nutzerfreund- licher gestaltet, so auch durch den Einsatz von Informationstechnologie;

6. Die folgenden Regelungen werden getroffen, um die rechtzeitige und angemessene Übermitt- lung der Besorgnisse und Auffassungen der trup- penstellenden Länder, die in den Konsultations- sitzungen zum Ausdruck gebracht werden, an die Mitglieder des Sicherheitsrats zu gewährleisten, so daß diese Besorgnisse und Auffassungen ge- bührend berücksichtigt werden können:

- Der Präsident des Sicherheitsrats wird mit Hil- fe des Sekretariats eine Zusammenfassung der In- halte dieser Sitzungen ausarbeiten und zur Verfü- gung stellen;

- die Zusammenfassung der Erörterungen wird gegebenenfalls vor den informellen Konsultati- onen oder vor der nächsten Sitzung über den betref- fenden Friedenssicherungseinsatz an die Ratsmit- glieder verteilt;

C

Sitzungen des Sekretariats mit den truppenstellenden Ländern

Der Sicherheitsrat unterstützt die bestehende Pra- xis der Sitzungen des Sekretariats mit den truppen- stellenden Ländern zur Erörterung von Angele- genheiten, die bestimmte Friedenssicherungsein- sätze betreffen, sowie gegebenenfalls die Teilnah- me von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Truppenkommandeuren und Leitern der Zivilpoli- zei an diesen Sitzungen.

Weitere Formen der Konsultation

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß es sich bei den hier genannten Formen der Konsultation nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt und daß Konsultationen vielfältige andere Formen anneh- men können, einschließlich des Austauschs for- meller oder informeller Mitteilungen zwischen dem Präsidenten des Rates oder seinen Mitglie- dern, dem Generalsekretär und den truppenstell- enden Ländern sowie gegebenenfalls mit anderen be- sonders betroffenen Ländern, einschließlich Län- dern der betreffenden Region.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präside- nten vom 27. Juni 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/16 v. 28.6.2001)

Auf der 4339. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. Juni 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit: HIV/Aids und internationale Friedens- sicherungseinsätze« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die erfolgreiche Ab- haltung der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und for- dert zu weiteren Maßnahmen zur Bewältigung des HIV/Aids-Problems auf.

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000, in der der Rat ein- gedenk seiner Hauptverantwortung für die Wah- rung des Weltfriedens und der internationalen Si-

cherheit und betonend, welche wichtige Rolle der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Auseinandersetzung mit den sozialen und den wirtschaftlichen Faktoren zu- kommt, die zur Ausbreitung von HIV/Aids füh- ren, unter anderem anerkannte, daß die HIV/Aids- Pandemie außerdem durch Situationen der Gewalt und der Instabilität verschärft wird, und betonte, daß die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt es daher, daß sich die auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Ge- neralversammlung verabschiedete Erklärung mit HIV/Aids in von Konflikten und Katastrophen be- troffenen Regionen befaßt und eine Reihe prakti- scher Maßnahmen auf einzelstaatlicher wie inter- nationaler Ebene enthält, die innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen sind, um die Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf die Ausbrei- tung von HIV/Aids zu verringern, namentlich Auf- klärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Organisationen der Vereinten Na- tionen sowie anderer zuständiger Organisationen, nach Bedarf die Ausarbeitung einzelstaatlicher Strategien zur Bekämpfung der Ausbreitung des HI-Virus unter den Angehörigen einzelstaatlicher uniformierter Dienste sowie die Aufnahme von Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur HIV/Aids-Problematik in die Richtlinien für das an internationalen Friedenssicherungseinsätzen be- teiligte Personal.

Der Sicherheitsrat erinnert außerdem an seine öf- fentliche Aussprache vom 19. Januar 2001, in der eine Bestandsaufnahme der seit der Verabschie- dung der Resolution 1308(2000) erzielten Fort- schritte vorgenommen wurde. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Durch- führung der Resolution und würdigt die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze (DP- KO) und dem Gemeinsamen Programm der Ver- einigten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) im We- ge der von ihnen im Januar 2001 unterzeichneten Vereinbarung. Der Rat begrüßt darüber hinaus die Anstrengungen zur Erarbeitung praktischer Maß- nahmen, darunter die geplanten gemeinsamen Be- wertungs-Feldmissionen der Vereinten Nationen zu großen Friedenssicherungseinsätzen und die Entwicklung der HIV/Aids-Informationskarte für Friedenssicherungseinsätze, die nach der Erpro- bung bei der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bei allen Friedenssicherungsein- sätzen verteilt werden soll. Der Rat begrüßt es außer- dem, daß der im Mai dieses Jahres unterzeichnete Kooperationsrahmen zwischen dem UNAIDS und dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM) deren Absicht zum Aus- druck bringt, bei den Anschlußmaßnahmen zu den Resolutionen 1308(2000) sowie 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Si- cherheit zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß weitere An- strengungen unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf die Ausbreitung von HIV/Aids zu vermindern und um die Friedenssicherungs- kräfte besser zu befähigen, als Aktivisten und Trä- ger der HIV-Sensibilisierung und der Prävention der HIV-Übertragung aufzutreten. Der Rat ermu- tigt zu kontinuierlichen Anstrengungen im Hin- blick auf die entsprechende Aufklärung und Sensi-

bilisierung des Friedenssicherungspersonals, Ein- weisungsveranstaltungen vor der Entsendung so- wie zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit interessierter Mitgliedstaaten auf Gebieten wie der Prävention, freiwilligen und vertraulichen Tests und Beratung, der Behandlung des Personals so- wie dem Austausch der besten Verfahrensweisen und einzelstaatlichen politischen Maßnahmen. Der Rat legt dem UNAIDS und der DPKO nahe, die Durchführung der Resolution 1308(2000) weiter- zuverfolgen, indem sie namentlich weitere Initiati- ven zur Förderung der Zusammenarbeit prüfen, beispielsweise durch die Aufnahme von HIV/ Aids-Beratern in Friedenssicherungseinsätze und gegebenenfalls die Überarbeitung der einschlägi- gen Verhaltensvorschriften.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Absicht, im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner Arbeit, ins- besondere bei den Folgemaßnahmen zu der Reso- lution 1308(2000), zur Verwirklichung der ein- schlägigen Ziele in der Erklärung beizutragen, die auf der sechszwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurde.«

Osttimor

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET). – Resolution 1338(2001) vom 31. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Osttimor, insbesondere der Resolutionen 1272(1999) vom 25. Oktober 1999 und 1319(2000) vom 8. September 2000, sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere derjenigen vom 3. August 2000 (S/PRST/2000/26) und vom 6. Dezember 2000 (S/PRST/2000/39),
- nach Behandlung des Berichts des Generalse- kretärs vom 16. Januar 2001 (S/2001/42),
- in Würdigung der Arbeit der Übergangsver- waltung der Vereinten Nationen in Osttimor (UNTAET) und der Führungsrolle des Sonder- beauftragten des Generalsekretärs,
- mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Maßnahmen, die die UNTAET ergriffen hat, um die Mitwirkung und unmittelbare Betei- ligung des osttimorischen Volkes an der Ver- waltung seines Gebiets zu verstärken, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, als wesent- licher Teil des Übergangs zur Unabhängigkeit weitere Maßnahmen zur Abtretung von Macht an das osttimorische Volk zu ergreifen,
- unter Befürwortung der Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der Unabhängigkeit für Osttimor bis Ende 2001, wie in den Ziffern 4 und 50 des Berichts des Generalsekretärs vor- gesehen, und in der Erkenntnis, daß die UN- TAET dafür verantwortlich ist, in Zusammen- arbeit mit dem osttimorischen Volk freie und faire Wahlen zu gewährleisten,
- erneut erklärend, daß er sich die Empfehlungen in dem Bericht der nach Osttimor und Indone- sien entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/ 2000/1105) vom 21. November 2000 zu eigen macht, insbesondere die Auffassung der Missi- on, daß in Osttimor nach der Unabhängigkeit ein starkes internationales Engagement erfor- derlich sein wird,

- unter Betonung seiner Besorgnis über die anhaltende Präsenz zahlreicher Flüchtlinge aus Osttimor in den Lagern der Provinz Ost-Nusa-Tenggara (Westtimor) sowie über die dortige Sicherheitslage, insbesondere was die Aktivitäten der Milizen und ihre Auswirkungen auf die Flüchtlinge betrifft, und unterstreichend, daß eine umfassende Lösung des Problems gefunden werden muß,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und betonend, daß in Anbetracht der Gefahren, denen sich das internationale Personal in Osttimor und Indonesien gegenüber sieht, weitere Maßnahmen zur Gewährleistung seiner Sicherheit ergriffen werden müssen,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das internationale Personal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - betonend, daß Osttimor auch weiterhin internationale finanzielle Unterstützung gewährt werden muß, und alle diejenigen, die Mittel für den Treuhandfonds für Osttimor zugesagt haben, nachdrücklich auffordernd, ihre Beiträge rasch zu entrichten,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 16. Januar 2001;
 2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNTAET bis zum 31. Januar 2002 zu verlängern, unter Berücksichtigung dessen, daß wegen des Zeitplans für die Unabhängigkeit möglicherweise Änderungen notwendig sein werden;
 3. ersucht den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, auch weiterhin Maßnahmen zur schrittweisen Abtretung weiterer Macht innerhalb der Übergangsverwaltung von Osttimor (ETTA) an das osttimorische Volk zu ergreifen, bis die gesamte Staatsgewalt auf die Regierung eines unabhängigen Staates Osttimor übertragen wird, wie im Bericht des Generalsekretärs vorgesehen;
 4. ermutigt die UNTAET, eingedenk der Notwendigkeit, beim Aufbau von Kapazitäten für die Selbstregierung behilflich zu sein, auch weiterhin den Übergang zur Unabhängigkeit in vollem Umfang zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Entwicklung und Ausbildung des osttimorischen Volkes;
 5. fordert die internationalen Finanzinstitutionen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die bilateralen Geber, die Mittel für Osttimor zugesagt haben, auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Auszahlungen zu beschleunigen, insbesondere in den für die Friedenskonsolidierung und die Entwicklungshilfe relevanten Bereichen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß auch weiterhin die Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung der Entwicklungshilfe für Osttimor besteht;
 6. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, finanzielle und technische Hilfe für die Schaffung einer osttimorischen Verteidigungsstreitkraft zu gewähren, und befürwortet

und begrüßt die Koordinierungsrolle, die die UNTAET bei diesem Unterfangen wahrnimmt;

7. unterstreicht, daß die UNTAET mit robusten Maßnahmen auf die von den Milizen ausgehende Bedrohung in Osttimor reagieren soll, im Einklang mit seiner Resolution 1272(1999);
8. betont, daß im Lichte der Empfehlungen im Bericht der Mission des Sicherheitsrats Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Mängel in der Rechtspflege in Osttimor zu überwinden, insbesondere mit dem Ziel, diejenigen vor Gericht zu stellen, die für schwere Verbrechen im Jahre 1999 verantwortlich sind, und daß dringende Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbildung des Polizeidienstes von Timor Lorosae zu beschleunigen und ausreichende Mittel für den Ausbau dieses Dienstes sowie des Justizsystems zu beschaffen;
9. legt der Regierung Indonesiens unter Anerkennung ihrer bisherigen Bemühungen nahe, in Zusammenarbeit mit der UNTAET und den zuständigen internationalen Organisationen weitere Schritte im Einklang mit seiner Resolution 1319(2000) und den entsprechenden Empfehlungen in der Erklärung seines Präsidenten vom 6. Dezember 2000 zu unternehmen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 30. April 2001 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der UNTAET vorzulegen, der insbesondere eine militärische und politische Beurteilung der Lage vor Ort enthält und über die Folgen dieser Beurteilung für den Umfang, die Struktur und die Dislozierung der UNTAET Auskunft gibt, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage dieses Berichts und unter Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Staaten geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
11. betont, daß in Osttimor nach der Unabhängigkeit eine beträchtliche internationale Präsenz erforderlich sein wird, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich dem Rat binnen sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution detaillierte Empfehlungen vorzulegen, die in engem Benehmen mit dem osttimorischen Volk und in Abstimmung mit anderen maßgeblichen internationalen und bilateralen Akteuren, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen und den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, ausgearbeitet werden sollen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats und Erhöhung der Truppenstärke der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1346 (2001) vom 30. März 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen

Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die prekäre Sicherheitslage in Sierra Leone und seinen Nachbarländern, und insbesondere über die fortdauernden Kampfhandlungen in den Grenzregionen Sierra Leones, Guineas und Liberias, sowie über die ersten humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in diesen Gebieten,
 - in Anerkennung der Bedeutung, die der stufenweisen Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land, dem politischen Dialog und der nationalen Aussöhnung, der vollständigen Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, der rechtmäßigen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Sierra Leones zum Nutzen seines Volkes, der vollen Achtung der Menschenrechte für alle sowie der Rechtsstaatlichkeit, wirksamen Maßnahmen in bezug auf die Fragen der Straflosigkeit und der Rechenschaftspflicht, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen durch die Regierung Sierra Leones und der Ausarbeitung eines langfristigen Plans für den Friedensprozeß im Hinblick auf die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Sicherheit in Sierra Leone zukommt, und betonend, daß die Vereinten Nationen die Verwirklichung dieser Ziele weiterhin unterstützen sollten,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2001 (S/2001/228),
1. beschließt, daß das in seinen Resolutionen 1270(1999) vom 22. Oktober 1999 und 1289 (2000) vom 7. Februar 2000 festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution verlängert wird;
 2. beschließt ferner, den militärischen Anteil der UNAMSIL auf 17 500 Mann zu erhöhen, einschließlich der bereits dislozierten 260 Militärbeobachter, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 99 und 100 seines Berichts empfohlen;
 3. begrüßt das in den Ziffern 57 bis 67 des Berichts der Generalsekretärs festgelegte überarbeitete Einsatzkonzept für die UNAMSIL sowie die bei seiner Umsetzung bereits erzielten Fortschritte und legt dem Generalsekretär nahe, das Konzept vollständig umzusetzen;
 4. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die zusätzliche Truppen und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die sich dazu verpflichtet haben, legt dem Generalsekretär nahe, sich bei Bedarf auch künftig um weitere entsprechend ausgebildete und ausgerüstete Truppen zur Stärkung der militärischen Anteile der UNAMSIL zu bemühen, um die Mission in die Lage zu versetzen, ihr überarbeitetes Einsatzkonzept in vollem Umfang umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu unterrichten, wenn er diesbezügliche feste Zusagen erhält;
 5. ersucht den Generalsekretär, den Rat in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte zu informieren, die die UNAMSIL bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte ihres Einsatzkonzepts erzielt, und ersucht ihn ferner, in seinem

- nächsten Bericht eine Bewertung der Schritte zu unterbreiten, die zur Verbesserung der Wirksamkeit der UNAMSIL unternommen wurden;
6. bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Berichte über Menschenrechtsverletzungen, die von der Revolutionären Einheitsfront (RUF) und anderen, einschließlich militärischen Gruppen, gegenüber der Zivilbevölkerung begangen wurden, insbesondere die Drangsalierung und Zwangsrekrutierung von Erwachsenen und Kindern für Kampfeinsätze und Zwangsarbeit, verlangt die sofortige Einstellung dieser Handlungen und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß alle Dienstposten innerhalb der UNAMSIL zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte besetzt werden, um den in den Ziffern 44 bis 51 des Berichts des Generalsekretärs angesprochenen Besorgnissen Rechnung zu tragen;
 7. bringt außerdem seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die am 10. November 2000 in Abuja von der Regierung Sierra Leones und der RUF unterzeichnete Waffenruhevereinbarung (S/2000/1091) nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, und verlangt, daß die RUF unverzüglich Schritte unternimmt, um ihren Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nachzukommen und den Vereinten Nationen völlige Freiheit bei der Dislozierung ihrer Truppen im ganzen Land, die Freizügigkeit von Personen und Gütern, die Bewegungsfreiheit von humanitären Organisationen, Flüchtlingen und Vertriebenen und die sofortige Rückgabe aller beschlagnahmten Waffen, Munition und sonstigen Ausrüstungen sowie die Wiederaufnahme der aktiven Mitarbeit an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu gewährleisten;
 8. ersucht in dieser Hinsicht die UNAMSIL, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete zurückkehrenden Flüchtlingen und Vertriebenen weiterhin Unterstützung zu gewähren und die RUF zu ermutigen, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja zu diesem Zweck zu kooperieren;
 9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat seine Auffassung darüber zu unterbreiten, wie das Problem der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen einer Lösung nähergebracht werden kann, die auch die Rückkehr dieser Personen einschließt;
 10. fordert alle Parteien des Konflikts in Sierra Leone auf, ihre Bemühungen um die volle und friedliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Abuja und die Wiederaufnahme des Friedensprozesses zu verstärken, unter Berücksichtigung der Grundlage der Waffenruhevereinbarung von Abuja und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, und fordert die Regierungen und die in Betracht kommenden politischen Führer der Region nachdrücklich auf, weiterhin in vollem Umfang mit der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um diese Bemühungen zu fördern, und insbesondere ihren Einfluß auf die Führer der RUF geltend zu machen, um deren Kooperation bei der Verwirklichung der oben erwähnten Ziele zu erreichen;

11. befürwortet die von der ECOWAS unternommenen Bemühungen um eine dauerhafte und endgültige Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union, die durch die anhaltenden Kämpfe in den Grenzgebieten Sierra Leones, Guineas und Liberias verursacht wurde, und unterstreicht, wie wichtig die politische Unterstützung ist, die die Vereinten Nationen diesen Bemühungen gewähren können, um die Region zu stabilisieren;
12. nimmt Kenntnis von den Aufgaben, die die UNAMSIL in Unterstützung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms der Regierung Sierra Leones übernehmen soll, insbesondere von dem Beschluß, wie in den Ziffern 76 bis 79 des Berichts der Generalsekretärs erwähnt, in verstärktem Umfang Verwaltungsaufgaben durch sie wahrnehmen zu lassen, lobt die Regierung Sierra Leones für die von ihr bereits vorgenommenen Verbesserungen des Programms, ermutigt sie, die dringend notwendigen Entscheidungen zu treffen, damit die endgültige Festlegung des Programms und die Verbreitung von Informationen über seinen Nutzen und seine Bedingungen zügig vorankommen, und ermutigt außerdem die internationalen Organisationen und die Geberländer, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Sierra Leones großzügig zu unterstützen;
13. betont, daß der Auf- und Ausbau der Verwaltungskapazität Sierra Leones ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung in dem Land ist, und fordert daher die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, die erforderlichen praktischen Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung der Zivilgewalt und der grundlegenden öffentlichen Dienste auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet vorzubereiten und herbeizuführen, so auch an den Orten, an denen eine Dislozierung der UNAMSIL im Einklang mit ihrem Einsatzkonzept zu erwarten ist, und legt den Staaten, den anderen internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, hierfür entsprechende Hilfe zu gewähren;
14. legt der Regierung Sierra Leones nahe, zusammen mit dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und anderen zuständigen internationalen Akteuren die in der Resolution 1315 (2000) vom 14. August 2000 in Aussicht genommene Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und des Sondergerichts zu beschleunigen und dabei insbesondere zu bedenken, daß der angemessene Schutz von Kindern gewährleistet werden muß;
15. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Sicherheitssituation, die politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Situation in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen, die nach Bedarf eine weitere Stärkung des militärischen Anteils der UNAMSIL zur vollständigen Umsetzung ihres geplanten Einsatzkonzeptes umfassen können, um die Gesamtzielsetzung zu verwirklichen, der Regierung Sierra Leones Hilfe bei der Wiederherstellung ihrer Autorität im

ganzen Land einschließlich der Diamantenproduktionsgebiete zu gewähren und die erforderlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß zu gegebener Zeit unter der Autorität der Regierung Sierra Leones freie, faire und transparente Wahlen durchgeführt werden;

16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. Januar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/1)

Auf der 4255. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. Januar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2000 über die Situation in Somalia (S/2000/1211) und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias.

Der Sicherheitsrat begrüßt und unterstützt die Ergebnisse der Friedenskonferenz von Arta, die Einrichtung der Übergangsnationalversammlung und der nationalen Übergangsregierung. Er bringt seine Dankbarkeit für die Anstrengungen zum Ausdruck, die die Regierung und das Volk von Dschibuti zur Einberufung der Friedenskonferenz unternommen haben. Darüber hinaus vermerkt er mit Genugtuung die neue Dynamik, die der Prozeß durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) erhalten hat, namentlich das im März 2000 von der Ministertagung in Dschibuti erteilte Mandat.

Der Sicherheitsrat begrüßt ferner die Bemühungen der nationalen Übergangsregierung um die Förderung der Aussöhnung innerhalb Somalias. Er fordert alle politischen Gruppen im dem Lande, insbesondere diejenigen, die dem Friedensprozeß von Arta bisher ferngeblieben sind, mit Nachdruck auf, einen friedlichen und konstruktiven Dialog mit der nationalen Übergangsregierung aufzunehmen, um die nationale Aussöhnung zu fördern und die für 2003 angesetzten demokratischen Wahlen, die in der Übergangs-Nationalcharta gefordert werden, zu erleichtern. Ferner fordert er alle Gruppen, insbesondere die bewaffneten Bewegungen, auf, die von der nationalen Übergangsregierung unternommenen Demobilisierungsmaßnahmen zu unterstützen und sich daran zu beteiligen. Er ermutigt die nationale Übergangsregierung, den Prozeß der Einbeziehung aller Gruppen im dem Land, namentlich in den nordöstlichen und nordwestlichen Gebieten, im Geiste eines konstruktiven Dialogs fortzusetzen, mit dem Ziel, die durch den demokratischen Prozeß erfolgende Schaffung dauerhafter Regelungen für die Regierung des Landes vorzubereiten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die enormen Her-

ausforderungen, denen sich Somalia im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Entwicklung gegenübersteht, sowie den dringenden Bedarf an Soforthilfe, insbesondere auf dem Gebiet der Demobilisierung (unter besonderer Betonung von Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten), der Abrüstung und des Wiederaufbaus einer grundlegenden Infrastruktur. Er fordert die Vereinten Nationen, ihre Mitgliedstaaten und Sonderorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Bretton-Woods-Institutionen auf, bei der Bewältigung dieser Herausforderungen behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat stellt unter Betonung dessen, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ist, mit Besorgnis fest, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in verschiedenen Teilen Somalias einschließlich Mogadischus nach wie vor prekär ist. Er verurteilt mit Nachdruck die Angriffe bewaffneter Gruppen auf Zivilpersonen und humanitäre Helfer und fordert alle Somalier auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der nichtstaatlichen Organisationen voll zu achten sowie ihre uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und ihren sicheren Zugang in ganz Somalia zu garantieren.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängten Maßnahmen einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die volle Durchführung und Durchsetzung des Waffenembargos sicherzustellen. Er verurteilt mit Nachdruck die illegale Belieferung von Empfängern in Somalia mit Waffen. Er fordert alle Staaten, die Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen und Institutionen abermals auf, dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo zu melden.

Der Sicherheitsrat betont nochmals, daß alle Staaten jegliche militärische Intervention in die innere Situation in Somalia zu unterlassen haben und daß das Hoheitsgebiet Somalias nicht dazu benutzt werden darf, die Stabilität in der Subregion zu untergraben.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds für die Friedenskonsolidierung in Somalia einzurichten. Er stellt fest, daß die Sicherheitslage in Somalia trotz der jüngsten positiven Entwicklungen in dem Land noch immer Anlaß zu ernster Sorge gibt. Der Sicherheitsrat bittet daher den Generalsekretär, einen Vorschlag für eine Friedenskonsolidierungsmission für Somalia zu erarbeiten. Darin sollen mögliche Wege aufgezeigt werden, wie der Friedensprozeß unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitslage in dem Land weiter vorangetrieben werden kann.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1342(2001) vom 27. Februar 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000, 1301(2000) vom 31. Mai 2000, 1309(2000) vom 25. Juli 2000 und 1324(2000) vom 30. Oktober 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Februar 2001 (S/2001/148) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
- feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,

1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 30. April 2001 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1349(2001) vom 27. April 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000, 1301(2000) vom 31. Mai 2000, 1309(2000) vom 25. Juli 2000, 1324(2000) vom 30. Oktober 2000 und 1342(2001) vom 27. Februar 2001 sowie auch seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- mit Genugtuung über den Bericht des General-

sekretärs vom 24. April 2001 (S/2001/398) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

- mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
 - feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,
1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 30. Juni 2001 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrikanische Republik

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. Januar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/2)

Auf der 4262. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. Januar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2001 (S/2001/35) behandelt, der gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/5) vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat spricht dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) und dem Beauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die sie fortwährend unternommen haben, um zu Frieden und Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die weiteren Fortschritte, die seit dem früheren Bericht des Generalsekretärs vom 29. Juni 2000 (S/2000/639) in bestimmten Bereichen erzielt wurden, insbesondere bei der Entwaffnung und der Neustrukturierung der Sicherheits- und Verteidigungskräfte sowie im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte durch die Polizei.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Entsendung des Sonderabgesandten des Generalsekretärs in die Region, mit dem Auftrag, die Auswirkungen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo auf die Zentralafrikanische Republik und die Republik Kongo, insbesondere die humanitären, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Folgen, zu bewerten. Der Rat ist gern bereit, die Erkenntnisse dieser Mission in naher Zukunft zu erörtern.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die in jüngster Zeit wieder aufgetretenen politischen und sozialen Spannungen in der Zentralafrikanischen Republik, die den vor vier Jahren mit aktiver Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eingeleiteten nationalen Aussöhnungsprozeß bedrohen. Der Rat vermerkt mit Besorgnis das Fehlen eines Dialogs zwischen Regierung und Opposition. Der Rat ist außerdem beunruhigt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die zum Teil auf die Auswirkungen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo und die daraus resultierende Brennstoffkrise zurückzuführen ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt die bereits eingegangenen Beiträge und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, die Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik voll zu unterstützen. Der Rat begrüßt es außerdem, daß die Weltbank die zweite Kredittranche für die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen freigegeben hat, und begrüßt ferner den jüngsten Beschluß des Internationalen Währungsfonds, zusätzliche Mittel freizugeben. Der Rat fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die auf der im Mai 2000 unter dem gemeinsamen Vorsitz des Sekretariats, Deutschlands und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen abgehaltenen Sondertreffen in New York Mittel zugesagt haben, dazu auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, den Flüchtlingen und Vertriebenen in der Zentralafrikanischen Republik und in den anderen Ländern der Region internationale Hilfe zukommen zu lassen und so zur regionalen Stabilität beizutragen.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß es in erster Linie Sache der Zentralafrikaner ist, den notwendigen politischen Willen zur nationalen Aussöhnung aufzubringen. Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die demokratischen Institutionen zu stärken und die Reichweite der nationalen Aussöhnung zu vergrößern. Der Rat fordert alle politischen Akteure in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, jeweils in ihrem eigenen Bereich zum Abbau der bestehenden Spannungen zwischen Regierung und Opposition beizutragen. Während der Rat in dieser Hinsicht begrüßt, daß am 8. Januar 2001 62 während der verbotenen Demonstration vom 19. Dezember 2000 festgenommene Personen freigelassen wurden, vermerkt er dennoch mit Besorgnis, daß die Abhaltung friedlicher öffentlicher Versammlungen der Opposition und der Gewerkschaften bestimmten Einschränkungen unterliegt.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, konkrete Maßnahmen zur Durchführung wirtschaftlicher Reformen und zur Verringerung der sozialen Spannungen zu ergreifen. Der Rat betont, daß vordringlich die bestehenden Bezüge im öffentlichen Dienst ausge-

zahlt werden müssen, und begrüßt die jüngste Ankündigung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, daß sie in dieser Richtung Schritte unternehmen wird. Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik außerdem nahe, alle notwendigen finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, um das Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm wieder in Gang zu bringen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und insbesondere den Stand der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen unterrichtet zu halten und dem Rat im Einklang mit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 10. Februar 2000 bis zum 30. Juni 2001 einen Bericht vorzulegen.«

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1354(2001) vom 15. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

– mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 30. Mai 2001 (S/2001/534) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,

– feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2001 hinaus in Zypern zu belassen,

– erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,

1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauffolgenden Resolutionen;

2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2001 endenden Zeitraum zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wiederherzustellen;

5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. Juni 2001 (UN-Dok. S/2001/640)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen seines Präsidenten rechtzeitig, vollständig und wirksam unter der internationalen Gemeinschaft und insbesondere unter den Betroffenen zu verbreiten, haben ihre Zustimmung zur Fortsetzung und Stärkung der derzeitigen Praxis wie folgt bekundet:

a) Der Präsident des Sicherheitsrats soll auf Ersuchen der Ratsmitglieder und unbeschadet seiner Verantwortlichkeiten als Präsident die Aufmerksamkeit der Vertreter der betroffenen Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen auf die einschlägigen im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Präsidenten beziehungsweise Beschlüsse des Rates lenken;

b) das Sekretariat soll außerdem den Betroffenen, einschließlich der nichtstaatlichen Akteure, auch künftig über die zuständigen Sonderbeauftragten, Beauftragten und Sonderabgesandten des Generalsekretärs und die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen die Resolutionen des Sicherheitsrats, die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie die im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen und dafür sorgen, daß sie umgehend weitergeleitet und möglichst weit verbreitet werden;

c) das Sekretariat soll ferner alle im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Presseerklärungen des Ratspräsidenten nach Freigabe durch den Präsidenten als Pressemitteilungen der Vereinten Nationen herausgeben.

2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 6. Juni 2001 (UN-Dok. S/2001/564)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, den Vorsitzenden und die Stellvertretenden Vorsitzenden des folgenden Sanktionsausschusses für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2001 zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Noureddine Mejdoub (Tunesien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Jamaika und Norwegen

2. Das Präsidium des genannten Sanktionsausschusses wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2001 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

*Wiederkehrende Gedenkanlässe
sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen*

Internationale Tage

8. März*
Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden
(Internationaler Frauentag)

21. Februar
Internationaler Tag der Muttersprache (UNESCO)

21. März
Internationaler Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

22. März
Weltwassertag

23. März
Welttag der Meteorologie (WMO)

7. April
Weltgesundheitsstag (WHO)

23. April
Welttag des Buches und des Urheberrechts (UNESCO)

3. Mai
Welttag der Pressefreiheit

15. Mai
Internationaler Tag der Familie

17. Mai
Weltfernmeldetag (ITU)

21. Mai
Welttag für kulturelle Entwicklung (UNESCO)

22. Mai
Internationaler Tag für die biologische Vielfalt

31. Mai
Weltnichtrauchertag (WHO)

4. Juni
Internationaler Tag der Kinder, die unschuldig zu Aggressionsopfern
geworden sind

5. Juni
Tag der Umwelt

17. Juni
Welttag für die Bekämpfung der Wüstenbildung und der Dürre

20. Juni
Weltflüchtlingstag

26. Juni
Internationaler Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr
Internationaler Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung
der Opfer der Folter

Erster Samstag im Juli
Internationaler Tag der Genossenschaften

11. Juli
Weltbevölkerungstag (UNDP/UNFPA)

9. August**
Internationaler Tag der Ureinwohner

12. August
Internationaler Tag der Jugend

23. August
Internationaler Tag der Erinnerung an den Sklavenhandel
und seine Abschaffung (UNESCO)

8. September
Weltbildungstag (UNESCO)

Dienstag nach dem zweiten Montag im September
Internationaler Friedenstag

16. September
Internationaler Tag für die Erhaltung der Ozonschicht

27. September
Welttourismustag (WTO)

Ein Tag in der letzten Septemberwoche
Weltschiffahrtstag (IMO)

1. Oktober
Internationaler Tag der älteren Menschen

Erster Montag im Oktober
Welttag des Wohn- und Siedlungswesens (Habitat-Tag)

Zweiter Mittwoch im Oktober
Internationaler Tag der Katastrophenvorbeugung

9. Oktober
Tag des Weltpostvereins (UPU)

16. Oktober
Welternährungstag

17. Oktober
Internationaler Tag für die Beseitigung der Armut

24. Oktober
Tag der Vereinten Nationen, zugleich
Welttag der Information über Entwicklungsfragen

16. November
Internationaler Tag der Toleranz

20. November*
Weltkindertag***

20. November
Tag der Industrialisierung Afrikas

21. November
Welttag des Fernsehens

25. November
Internationaler Tag zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

29. November
Internationaler Tag der Solidarität mit dem palästinensischen Volk

1. Dezember
Welt-Aids-Tag (WHO)

2. Dezember
Internationaler Tag für die Abschaffung der Sklaverei

3. Dezember
Internationaler Tag der Behinderten

5. Dezember
Internationaler Entwicklungshelfertag für die wirtschaftliche
und soziale Entwicklung****

7. Dezember
Tag der Internationalen Zivilluftfahrt

10. Dezember
Tag der Menschenrechte

18. Dezember
Internationaler Tag der Migranten

Internationale Wochen

Beginn am 21. März
Woche der Solidarität mit den gegen Rassismus und Rassendiskriminierung
kämpfenden Völkern

Beginn am 25. Mai
Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung

Beginn am 4. Oktober
Internationale Weltraumwoche

Beginn am 24. Oktober
Abrüstungswoche

Woche, in die jeweils der 11. November fällt
Internationale Woche für Wissenschaft und Frieden

Internationale Jahre

2001
Internationales Jahr der Freiwilligen
Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen
Internationales Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung,
Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

2002
Internationales Jahr der Berge
Internationales Jahr des Ökotourismus

2003
Internationales Jahr des Süßwassers

2005
Internationales Jahr der Kleinstkredite

Internationale Jahrzehnte

1993–2002
Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas
Asiatisch-pazifische Behindertendekade

1993–2003
Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

1994–2004
Internationale Dekade der Ureinwohner

1995–2004
Dekade für Menschenrechtserziehung

1997–2006
Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

2001–2010
Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit
zugunsten der Kinder der Welt

2001–2010
Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

* keine generell gültige kalendermäßige Festlegung
** nur während der Internationalen Dekade der Ureinwohner
*** wird in Deutschland am 20. September begangen
**** wird in Deutschland als ›Tag des Ehrenamtes‹ begangen



UNITED NATIONS PUBLICATIONS

A selection of UN titles on International Security

Arms Control and Disarmament. A New Conceptual Approach

2000, Softcover, 76 pages
ISBN 92-1-142241-3
€ 10,70 (DM 20,93)

Bound to Cooperate: Conflict, Peace and People in Sierra Leone

2001, Softcover, 223 pages
ISBN 92-9045-137-8
€ 35,50 (DM 69,43)

Capacity-Building Supported by the United Nations: Some Evaluations and Some Lessons

1999, Softcover, 198 pages
ISBN 92-1-104492-8
€ 35,50 (DM 69,43)

Guinea-Bissau: War, Reconstruction and Reform

2000, Softcover, 68 pages
ISBN 952-455-017-2
€ 7,10 (DM 13,89)

Kosovo and the Challenge of Humanitarian Intervention: Selective Indignation, Collective Action, and International Citizenship

2000, Softcover, 600 pages
ISBN 92-808-1050-2
€ 56,80 (DM 111,09)

New Millennium, New Perspectives. The United Nations, Security, and Governance

2000, Softcover, 343 pages
ISBN 92-808-1054-5
€ 49,70 (DM 97,21)

Peaceful Resolution of Major International Disputes

1999, Hardcover, 312 pages
ISBN 92-1-101000-4
€ 55,40 (DM 108,35)

The Question of Intervention. Statements by the Secretary-General Kofi A. Annan

2000, Softcover, 58 pages
ISBN 92-1-100830-1
€ 10,70 (DM 20,93)

Small Arms Problem in Central Asia Features and Implications

2000, Softcover, 112 pages
ISBN 92-9045-134-3
€ 27,00 (DM 52,81)

Transboundary Freshwater Dispute Resolution Theory, Practice, and Annotated Reference

2000, Softcover, 320 pages
ISBN 92-808-1038-3
€ 42,60 (DM 83,32)

United Nations Disarmament Yearbook, 1999

2000, Softcover, 438 pages
ISBN 92-1-142236-1
€ 78,10 (DM 152,75)

International Criminal Tribunal for Rwanda Documentation on CD-ROM

ISBN 92-1-058000-1
€ 177,50 (DM 347,16)
Forthcoming end of 2001

United Nations Yearbook 1998

2001, Hardcover, 1520 pages
ISBN 92-1-100840-9
€ 213,00 (DM 416,59)

Full collection of United Nations Yearbooks 1946-1998 on CD-ROM

Forthcoming end of 2001
Price not yet determined.

Peacekeepers, Politicians, and Warlords. The Liberian Peace Process

2000, Softcover, 211 pages
ISBN 92-808-1031-6
€ 28,35 (DM 55,45)

United Nations Peace-keeping Operations. A Guide to French Policies

1999, Softcover, 154 pages
ISBN 92-808-1009-X
€ 14,13 (DM 27,65)

United Nations Peace-keeping Operations. A Guide to Japanese Policies

199, Softcover, 100 pages
ISBN 92-808-1003-0
€ 14,13 (DM 27,65)

Orders in Germany:

UNO-Verlags-und Vertriebs GmbH,
Am Hofgarten 10, D-53113 Bonn
Tel. 0049(0)228 94 90 20
Fax: 0049(0) 228 94 90 222
E-mail: unoverlag@aol.com

Visit the *United Nations Publications*
Website at
<http://www.un.org/publications>